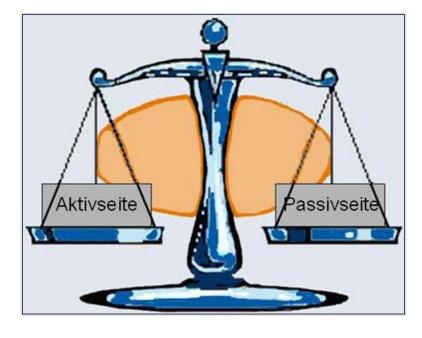


Kommunales Haushaltsrecht (KHR)



Diplom-Verwaltungswirt (FH), Verwaltungs- und Betriebswirt (VWA) Geschäftsführer der Fritz-Walter-Stadion Kaiserslautern GmbH a.D. Leitender Stadtverwaltungsdirektor a. D.

V3.1 - 12.04.2023



1. Grundlagen des kommunalen Haushaltsrechts

- 1.1. Grundzüge der Haushaltssysteme
- 1.1.1. Kameralistik
- 1.1.2. Exkurs: Neue Steuerungsmodelle
- 1.1.3. Kameralistik Doppik
- 1.1.4. Kommunale Doppik
- 1.1.4.1. Die Rolle der Doppik
- 1.1.4.2. Das bisherige System Inputsteuerung
- 1.1.4.3. Das neue System Outputsteuerung/Budgetierung
- 1.1.4.4. Produktbildung/Budgetierung/Kosten- und Leistungsrechnung



- 1.1.4.5. Grundlagen Doppik
- 1.1.4.5. Grundlagen Doppik
- 1.1.4.6. Grundfragen der Doppik
- 1.1.4.7. Vom Geldverbrauchs- zum Ressourcenverbrauchskonzept
- 1.2. Funktionen der Haushaltswirtschaft (des Haushaltsplans)
- 1.3. Phasen der Haushaltswirtschaft
- 1.4. Rechtsgrundlagen



2. Bestandteile und Anlagen des Doppischen Haushaltsplanes

- 2.1. Das Dreikomponentensystem
- 2.2. Planungsinstrumente/Jahresabschlussinstrumente
- 2.3. Bestandteile und Anlagen des doppischen Haushaltsplanes
- 2.4. Die Kommunale Bilanz
- 2.5. Ergebnis- und Finanzhaushalt
- 2.5.1. Der Gesamtergebnishaushalt, § 2 GemHVO
- 2.5.2. Der Gesamtfinanzhaushalt, § 2 GemHVO
- 2.6. Die Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys)
- 2.6.1 Die Kommunale Haushaltssystematik
- 2.6.2 Verbindlichkeit
- 2.6.3 Produktrahmenplan
- 2.6.4 Der Kontenrahmenplan



3.Teilhaushalte

- 3.1. Einführung
- 3.2. Produktorientierung
- 3.2.1. Produktdefinition
- 3.2.2. Darstellung des Outputs
- 3.2.3. Produktbeschreibung
- 3.3. Bildung der Teilhaushalte
- 3.4. Struktur der Teilhaushalte
- 3.5. Bildung von Buchungsstellen
- 3.6 Der neue doppische Haushalt: Beispiel: Stadt Kaiserslautern



4. Haushaltssatzung

4.1. Rechtsnatur und Bedeutung

4.2. Besonderheiten der Haushaltssatzung

- 4.2.1. Zeitliche Besonderheiten
- 4.2.2. Genehmigungspflicht

4.3. Inhalt und genehmigungspflichtige Teile

- 4.3.1. Pflichtinhalte
- 4.3.2. Kann-Inhalte

4.4. Verfahren bis zum Zustandekommen der Haushaltssatzung

- 4.4.1. Verwaltungsinterne Verfahrensschritte
- 4.4.2. Beteiligung der Aufsichtsbehörde
- 4.4.3. Öffentliche Bekanntmachung



- 4.5. Interimswirtschaft
- 4.6. Nachtragshaushaltssatzung
- 4.6.1. Freiwilliger Nachtrag
- 4.6.2. Bedingter Pflichtnachtrag
- 4.6.3. Pflichtnachtrag
- 5. Behandlung bestimmter Haushaltsvorgänge
- 5.1. Haushaltsrechtliche Behandlung von Investitionen
 - 5.1.1. Vermögensgegenstand
 - 5.1.2. Finanzanlagevermögen und Sachanlagevermögen



5.2. Haushaltsrechtliche Behandlung von Abschreibungen

- 5.2.1. Grundfall: § 35 Abs. 1. S. 2 GemO (lineare Abschreibung)
- 5.2.2. Anschaffungskosten
- 5.2.3. Bestimmung der Nutzungsdauer
- 5.2.4. Zeitanteilige Abschreibung

5.3. Haushaltsrechtliche Behandlung erhaltener Zuwendungen

- 5.3.1. Begriff Zuwendungen
- 5.3.2. Sonderposten, § 38 Abs. 2 GemHVO

5.4. Haushaltsrechtliche Behandlung von Gebühren und Beiträgen

- 5.4.1. Gebühren, zur Deckung laufender Kosten
- 5.4.2. Beiträge und ähnliche Entgelte Nutzungsberechtigter



5.5. Haushaltsrechtliche Behandlung von Rückstellungen

- 5.5.1. Begriff und Begriffsabgrenzungen
- 5.5.2. Rückstellungen nach der GemHVO
- 5.5.3. Bildung von Rückstellungen
- 5.5.4. Auflösung von Rückstellungen

5.6. Haushaltsrechtliche Behandlung von gewährten Zuwendungen

- 5.6.1. Einführung
- 5.6.2. Wirkung von Zweckbindung und Gegenleistungsverpflichtung
- 5.6.3. Folgen der Aktivierung

5.7. Haushaltsrechtliche Behandlung bestimmter Sach- und Dienstleistungen

- 5.7.1. Unterhaltungsaufwendungen
- 5.7.2. Energie und Bewirtschaftung
- 5.7.3. Verbrauchsmittel

5.8. Haushaltsrechtliche Behandlung von Kostenerstattungen



- 6. Haushaltsgrundsätze
- 6.1. Haushaltsgrundsätze im Überblick
- 6.2. Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§93 GemHVO)
- 6.3. Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen
- 6.4. Planungsgrundsätze für den Ergebnishaushalt und/oder Finanzhaushalt (Allgemeine Planungsgrundsätze)
 - 6.4.1. Haushaltswahrheit und -klarheit
 - 6.4.2. Vorherigkeit, § 97 Abs. 1 S. 1, 2. HS GemO
 - 6.4.3. Jährlichkeit, § 95 Abs. 1, 6, 5 GemO
 - 6.4.4. Grundsatz der Vollständigkeit, § 96 Abs. 3 GemO
 - 6.4.5. Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit im Ergebnishaushalt
 - 6.4.6. Kassenwirksamkeitsprinzip im Finanzhaushalt, § 9 Abs. 4 GemHVO
 - 6.4.7. Grundsatz der Einzelveranschlagung
 - 6.4.8. Bruttoprinzip, § 9 Abs. 1 GemHVO
 - 6.4.9. Grundsatz der Produktorientierung, § 4 Abs. 2 und 6 GemHVO



7. Besondere Planungsgrundsätze

- 7.1. Interne Leistungsbeziehungen
- 7.2. Investitionen
- 7.3. Verpflichtungsermächtigungen

8. Deckungsprinzipien

- 8.1. Gesamtdeckung
- 8.2. Zweckbindung
- 8.3. Unechte Deckungsfähigkeit
- 8.4. Echte Deckungsfähigkeit
- 8.5. Übertragbarkeit

9. Haushaltsausgleich

- 9.1. Bedeutung
- 9.2. Technik des Haushaltsausgleichs
- 9.3. Schwerpunkt: Ausgleich von Jahresfehlbeträgen



10. Vollzug des Haushaltsplanes

- 10.1. Bindungswirkung
- 10.2. Nachtragshaushaltssatzung und -plan
- 10.3. Bewirtschaftung und Überwachung
- 10.4. Über- und außerplanmäßige Mittelbewirtschaftung

1. Grundlagen des kommunalen Haushaltsrechts



Das **Kommunale Haushaltsrecht** ist ein Teil der öffentlichen Finanzwirtschaft.

Es enthält Regelungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Haushaltswirtschaft ist die Gesamtheit aller Maßnahmen, die eine Planung, Verwendung, Verwaltung und Kontrolle von öffentlichen Geldern erforderlich machen.

1. Grundlagen des kommunalen Haushaltsrechts



1.1. Grundzüge der Haushaltssysteme

1.1.1. Kameralistik

- Die Kameralistik wird schon seit dem Mittelalter durch öffentliche Stellen angewendet
- Ihr liegt das **Geldverbrauchskonzept** zugrunde, d. h. dieses Haushaltssystem drückt grds. nur Vorgänge aus, die im Zusammenhang mit Ab- oder Zuflüssen von Geldmitteln in Verbindung stehen (es gilt das **Kassenwirksamkeitsprinzip**)
- Dokumentiert werden daher die Höhe der Einnahmen, die Herkunft der Gelder und deren Verwendung (Ausgaben)
- wesentliche Instrumente: Haushaltsplan und Haushaltssatzung
- Es erfolgt keine Erfassung und Bewertung von Vermögen
- Abschreibungen (also Vermögensverzehr durch Nutzung) können nur bei kostenrechnenden Einrichtungen verbucht werden.

1.1.1. Kameralistik



- Künftige Verpflichtungen werden nicht abgebildet (Stichwort: Rückstellungen)
- Es erfolgt keine periodengerechte Abgrenzung von Einnahmen und Ausgaben.
 Maßgeblich ist ausschließlich der Zeitpunkt der Kassenwirksamkeit nicht des wirtschaftlichen Grundes
- Die Steuerung bzw. die Ausführung des Haushalts erfolgt nahezu ausschließlich über das Zur-Verfügung-Stellen von Geld. Für welchen Leistungsumfang war aber ungewiss (= Input-Steuerung)
- Die Mittelbewirtschaftung während der Ausführung des Haushalts ist unflexibel.
- Rechengrößen: Einnahmen und Ausgaben

1.1.2. Exkurs: Neue Steuerungsmodelle



Das Neue Steuerungsmodell Verständnis der grundlegenden Zusammenhänge

- Nachhaltiges Wirtschaften wurde durch die Kameralistik nicht unterstützt
- Keine Informationen Investitionsentscheidung ist Stochern im Nebel
- Fehlsteuerung öffentlicher Mittel, als Konsequenz überschuldete Haushalte
- Was ist neu? Was wird wie gesteuert?
- Das Neue Steuerungsmodell (NSM) bildet den Rahmen für die Doppik

1.1.2. Exkurs: Neue Steuerungsmodelle



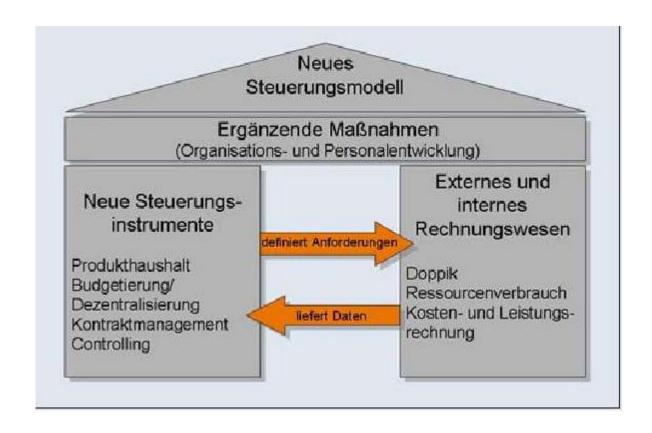
Unter dem Begriff "Neues Steuerungsmodell" sind alle Maßnahmen zur **Modernisierung** der öffentlichen Verwaltung mit dem Ziel einer **effektiven**, **wirtschaftlichen** und bürgernahen Verwaltung zu verstehen. Diese wurden insbesondere durch die KGSt bereits in den 90er Jahren entwickelt (Basis: Bertelsmann-Stiftung).

Wesentliche Forderungen aus dem Neuen Steuerungsmodell waren:

- Neugestaltung der Zusammenarbeit zwischen politischen Gremien Verwaltungsführung und Fachbereichen (Kontraktmanagement)
- Neuordnung der Ressourcenverantwortung, Budgetierung
- Ablösung der Inputsteuerung durch die so genannte Produktorientierung (Outputorientierung)
- Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung
- Ersatz der bisherigen kameralistischen Buchführung durch eine erweiterte Kameralistik oder eine kaufmännische Buchführung
- Einführung von Controlling und Berichtswesen

1.1.2. Exkurs: Neue Steuerungsmodelle





1.1.3. Doppik – Kameralistik



OIE WISSEN SCHAFET

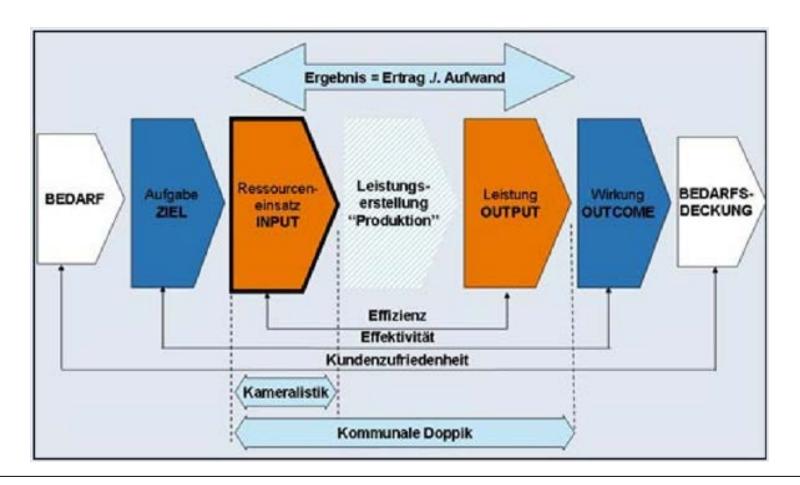
Haushaltsbestandteile

kameral	doppisch
Haushaltssatzung	HaushaltssatzungGesamtergebnishaushalt
 Gesamtplan 	Gesamtfinanzhaushalt
VerwaltungshaushaltVermögenshaushalt	TeilhaushalteBilanzStellenplan
 Sammelnachweise und Stellenplan Anlagen Vorbericht Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen Übersicht über Vermögen, Schulden, Rücklagen Finanzplan mit Investitionsprogramm Wirtschaftspläne Eigenbetrieben und sonst. Sonderrechnungen Übersicht über die Budgets 	 Anlagen (§1 Abs. 1 Nr. 1-9 GemHVO) Vorbericht Bilanz des letzten Haushaltsjahres für das ein Jahresabschluss vorliegt (=Bilanz d. Vorjahres) Gesamtabschluss des Vorjahres Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen Verbindlichkeitenübersicht Forderungsübersicht Wirtschaftspläne der Sondervermögen mit Sonderrechnung Übersicht über die Wirtschaftslage der Beteiligungen Übersicht über die Teilhaushalte Übersicht der produktbezogenen Zuordnungen zu den einzelnen Teilhaushalten §4 Abs. 4 GemHVO

1.1.3. Kameralistik - Doppik



Doppik liefert weiter reichende Steuerungsmöglichkeiten als die Kameralistik

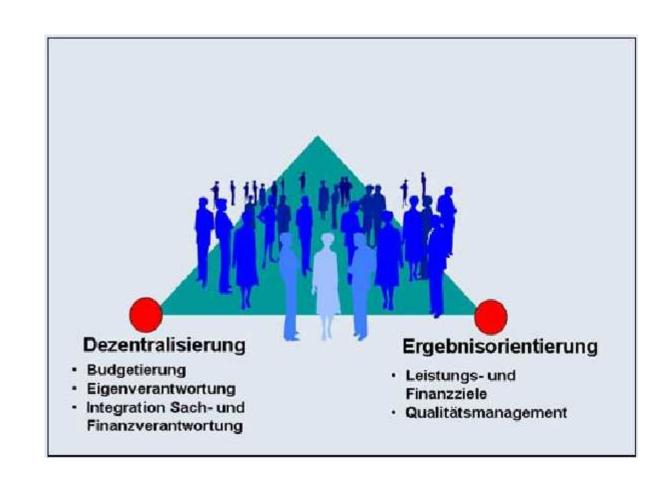


1.1.4. Kommunale Doppik

1.1.4.1. Die Rolle der Doppik



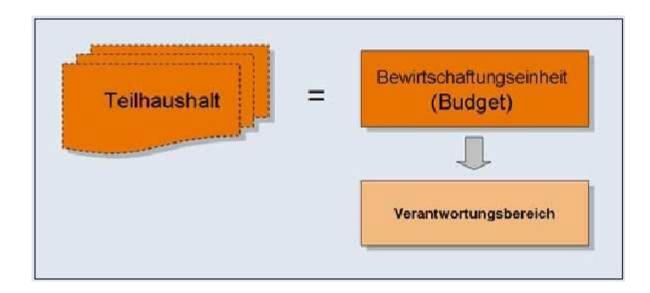
- Dezentralisierung der Ressourcenverantwortung und Ergebnisorientierung
- Steigerung der Motivation der Mitarbeiter und der Zufriedenheit der Bürger
- Gezielte
 Mittelsteuerung
 und Schaffung
 größerer
 Transparenz



1.1.4.1. Die Rolle der Doppik



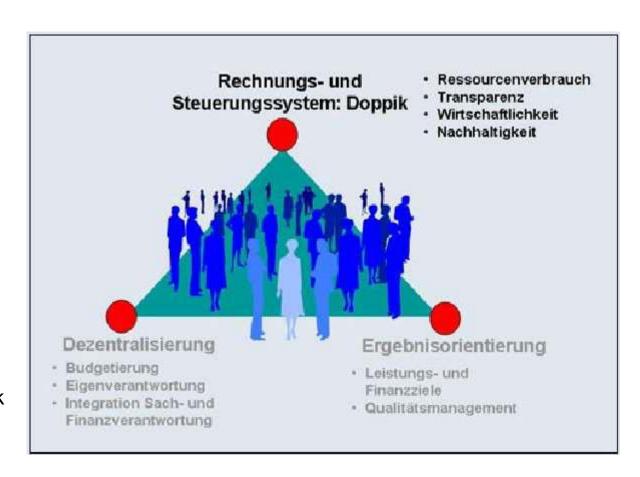
 "Weg mit der organisierten
 Verantwortungslosigkeit."



1.1.4.1. Die Rolle der Doppik



Folie: 23

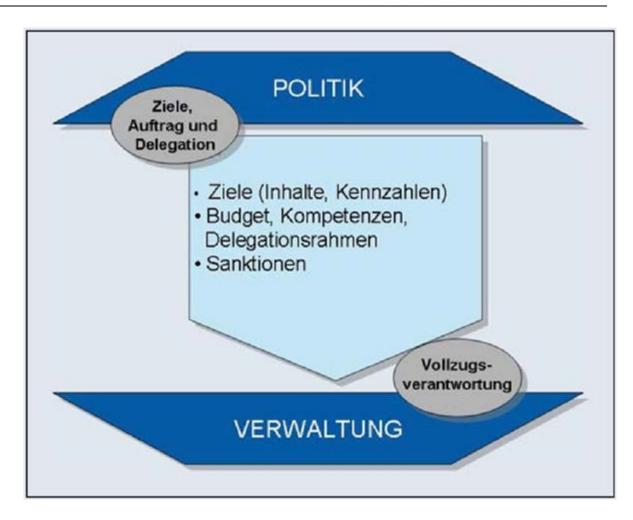


• Einführung der Doppik

1.1.4.2. Das bisherige System (Kameralistik)- Inputsteuerung



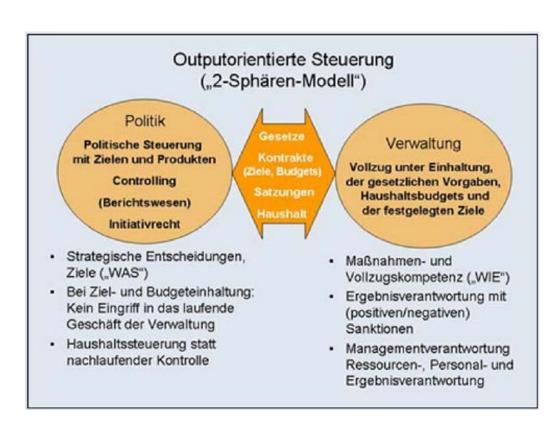
- Politik regelt Ausgaben im Detail und generiert Fehlsteuerungen
- Die inputorientierte Steuerung ist nicht am Ergebnis interessiert
- Politik legt Details fest, mit denen sie nicht vertraut sein kann
- Die Verwaltung erhält von der Politik nicht den notwendigen Handlungsspielraum
- Inputsteuerung provoziert unsinnige Ausgaben und zum Teil die exakt falschen Maßnahmen
- Mittelverschwendung durch das so genannte "Dezemberfieber"



1.1.4.3. Outputsteuerung / Budgetierung



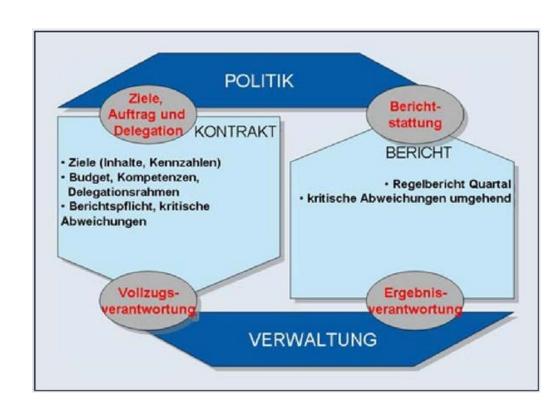
- Inputsteuerung: Kein Interesse am Ergebnis
- Outputsteuerung stellt das gewünschte Ergebnis in den Mittelpunkt
- Aufgabe Politik: Ziele und Budgets
- Aufgabe Verwaltung: Weg zur Zielerreichung
- Effekt der Outputsteuerung: "Alle tun, was sie am besten können.,
- >> Outputorientierung von Verwaltungsleistungen
- >> Mythen und Fakten zu Kameralistik und Doppik



1.1.4.4. Produktbildung / Budgetierung / KLR

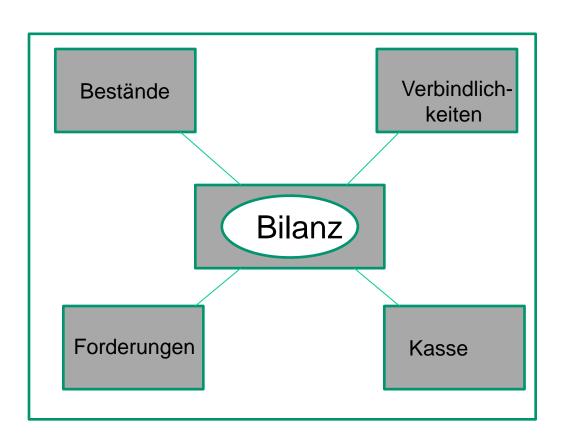


- Umstieg von input- auf outputorientierte Steuerung erforderlich
- Darstellung der Verwaltungsleistungen als Produkte
- Erhöhung des Handlungsspielraums durch Budgetierung
- Maßgabe: Bestimmte Ziele sind zu erreichen
- Kosten- und Leistungsrechnung ist Voraussetzung für effiziente Steuerung
- Zielvorgabe und Messung der Zielerreichung durch die Politik
- >>Dezentralisierung und Budgetierung



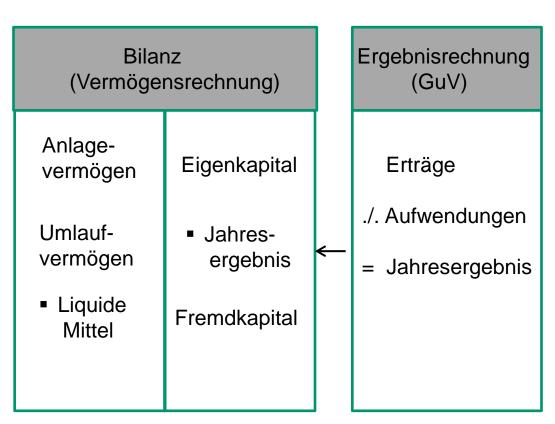


➤ Doppik soll mehr Transparenz schaffen



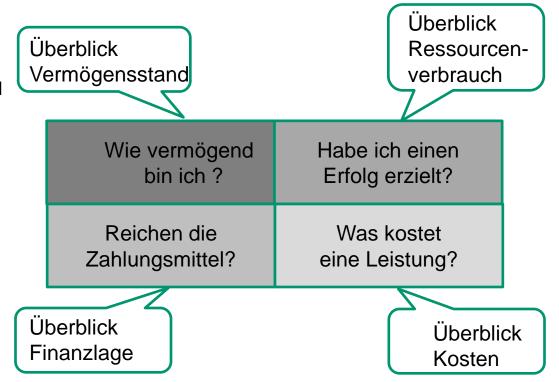


- ➤ Doppik soll mehr Transparenz schaffen
- ➤ Doppik verknüpft Bestandsrechnung und Ergebnisrechnung





- ➤ Doppik soll mehr Transparenz schaffen
- Doppik verknüpft Bestandsrechnung und Ergebnisrechnung
- Verbesserter Überblick über Vermögen, Finanzierung und Ressourcenverbrauch



1.1.4.5. Kommunale Doppik Neues Komm. Finanzmanagement



- Orientierung am Ressourcenverbrauchskonzept, Darstellung des vollständigen Ressourcenaufkommens und Ressourcenverbrauch einer Periode, also nicht mehr nur Einnahmen und Ausgaben, sondern Erträge und Aufwendungen; intergenerative Gerechtigkeit. Es gilt das Prinzip der periodengerechten Zuordnung.
- Abbildung der Vermögensverwendung und der Vermögensherkunft in einer Bilanz
- Kernelement ist die so genannte Drei-Komponentenrechnung, die eine Finanzrechnung (=Cash-Flow), eine Ergebnisrechnung und die Kommunale Bilanz miteinander verbindet. Außerdem – nach wie vor – Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen.
- Steuerung durch Outputorientierung, Zielvorgaben und Kennzahlen in Planung und Rechnung – Controlling und Berichtswesen
- Unterstützung einer flexiblen Mittelbewirtschaftung, insbesondere der Budgetierung
- Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung
- Stärkung der Mittelfristorientierung (verpflichtende Mittelfristplanung im Haushaltsplan)
- Referenzmodell war das Handelsgesetzbuch (HGB)
- Rechengrößen: Erträge und Aufwendungen



- ➤ Doppik soll mehr Transparenz schaffen
- Doppik verknüpft Bestandsrechnung und Ergebnisrechnung
- Verbesserter Überblick und Vermögen, Finanzierung und Ressourcenverbrauch
- Öffentliche Verwaltung vom Bürokratiedenken geprägt, Kameralistik als Geldausgabe-Überwachungssystem
- Allmählicher Umstieg in Deutschland erst seit Beginn der Neunziger Jahre



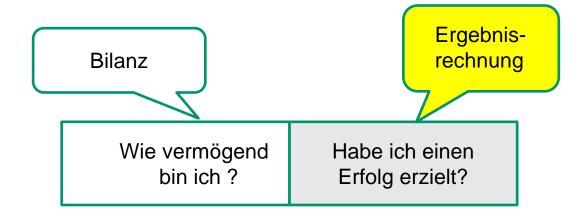


- ➤ Das doppische Rechnungswesen beantwortet vier Kernfragen mit vier Rechenwerken
- ➤ Bilanz (= Vermögensrechnung)



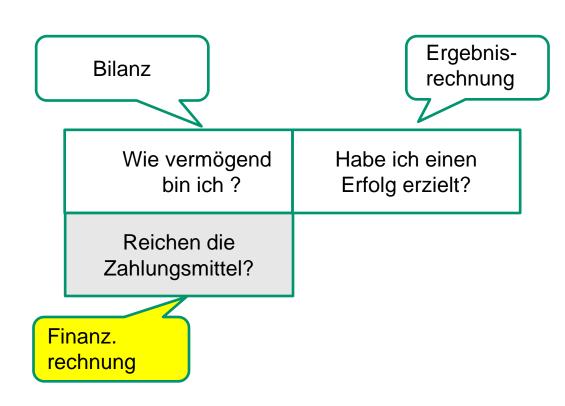


- ➤ Das doppische Rechnungswesen beantwortet vier Kernfragen mit vier Rechenwerken
- ➢ Bilanz (= Vermögensrechnung)
- Ergebnisrechnung (= Gewinn- und Verlustrechnung)



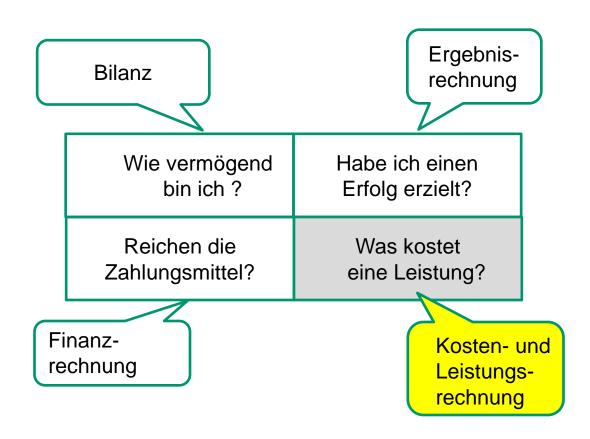


- ➤ Das doppische Rechnungswesen beantwortet vier Kernfragen mit vier Rechenwerken
- ➤ Bilanz (= Vermögensrechnung)
- Ergebnisrechnung (= Gewinn- und Verlustrechnung)
- Finanzrechnung (= Cash-Flowrechnung)



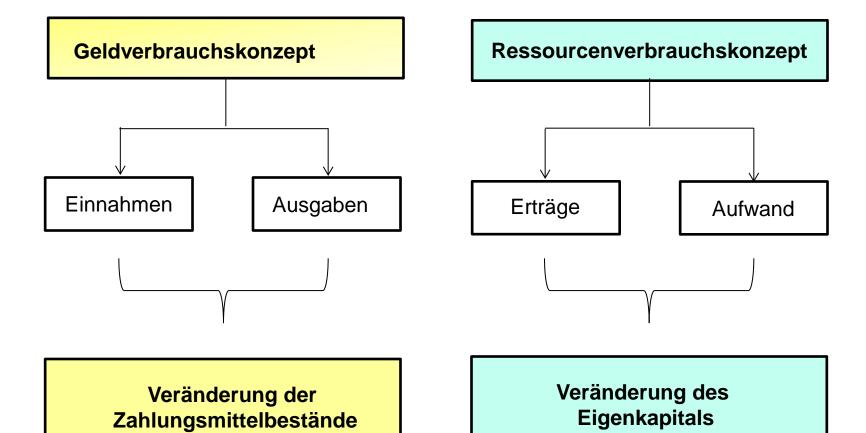


- ➤ Das doppische Rechnungswesen beantwortet vier Kernfragen mit vier Rechenwerken
- Bilanz (= Vermögensrechnung)
- Ergebnisrechnung (= Gewinn- und Verlustrechnung)
- Finanzrechnung (= Cash-Flowrechnung)
- Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)



1.1.4.7. Vom Geldverbrauchs- zum Ressourcenverbrauchskonzept





1.2. Funktionen der Haushaltswirtschaft (des Haushaltsplans)



Das Budgetrecht des Rates ist sein stärkstes Recht überhaupt.

Alleine er darf die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan beschließen und schafft damit die Grundlage für die unterjährige Arbeit der Gemeinde, § 96 Abs. 2 GemO.

Durch die neue Bindung an Ziele schafft der Rat auch Grundsätze für die Verwaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO.

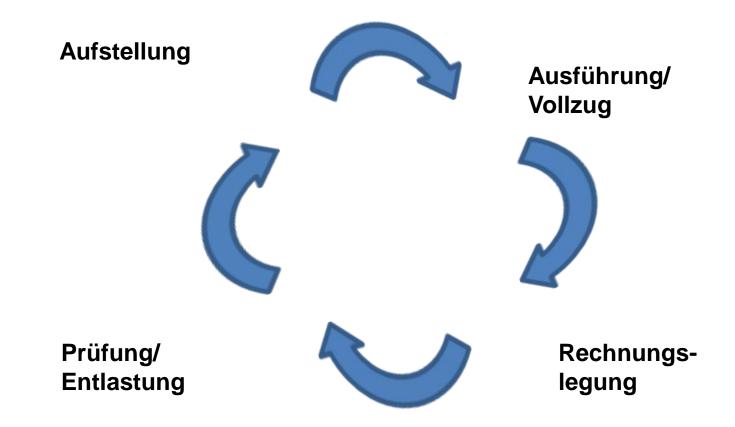
Der Haushalt entfaltet demgemäß folgende Funktionen:

- Bedarfsdeckungsfunktion
- politische Programmfunktion
- administrative Lenkungsfunktion
- Kontrollfunktion
- gesamtwirtschaftliche Funktion

1.3. Phasen der Haushaltswirtschaft



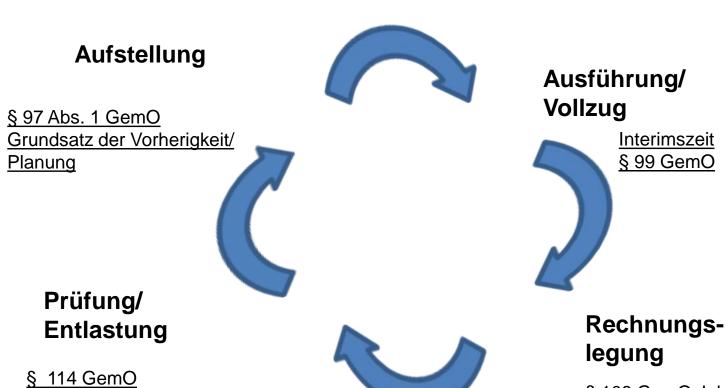
Haushaltskreislauf



1.3. Phasen der Haushaltswirtschaft



Haushaltskreislauf



§ 108 GemO Jahresabschluss § 108 Abs. 4 GemO

Entlastung: § 111 Abs. 1 GemO

1.4. Rechtsgrundlagen bei Einführung Doppik



- Beschluss Innenministerkonferenz mit Leittexten am 21.11.2004
- Einrichtung eines Gemeinschaftsprojektes "Kommunale Doppik Rheinland-Pfalz" durch kommunale Spitzenverbände, Innenministerium und Mittelrheinische Treuhand
 - → www.rlp-doppik.de
- Schlussbericht I (15 Kapitel) erschien im Juni 2005
- Schlussbericht II (13 Kapitel) erschien im September 2006
- Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 15.03.2006
 - Artikel 1: Änderung der Gemeindeordnung
 - Artikel 8: Übergangsvorschriften
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.05.2006
- VV Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys) vom 31.01.2007

1.4. Aktuelle Rechtsgrundlagen



- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), inkl. VV
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), inkl. VV
 v. 18.05.2006, zuletzt geändert am 07.12.2016

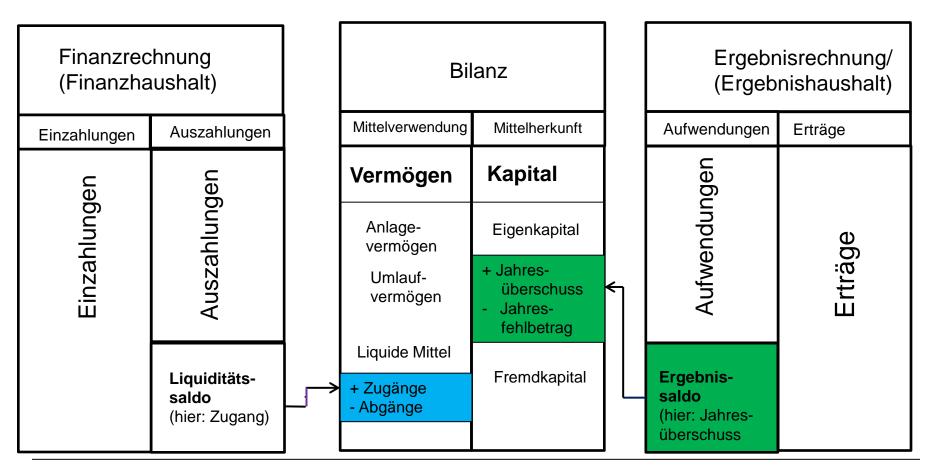
Empfehlenswert:

- Vorschriftenband Kommunale Doppik RP 4. Auflage 2017 / 1. Teil und, da der neue 2. Band noch nicht herausgegeben wurde
- Vorschriftenband Kommunale Doppik RP 2. Auflage 2012
- Verwaltungsvorschrift Gemeindehaushaltssystematik
 (VV-GemHSys) in Vorschriftenband 4. Aufl. 2017/1. Teil enthalten u. a. mit
 - Kommunaler Haushaltssystematik
 - Produktrahmenplan
 - Kontenrahmenplan
 - Muster 1 28

2.1. Kommunale Doppik



Dreikomponentensystem



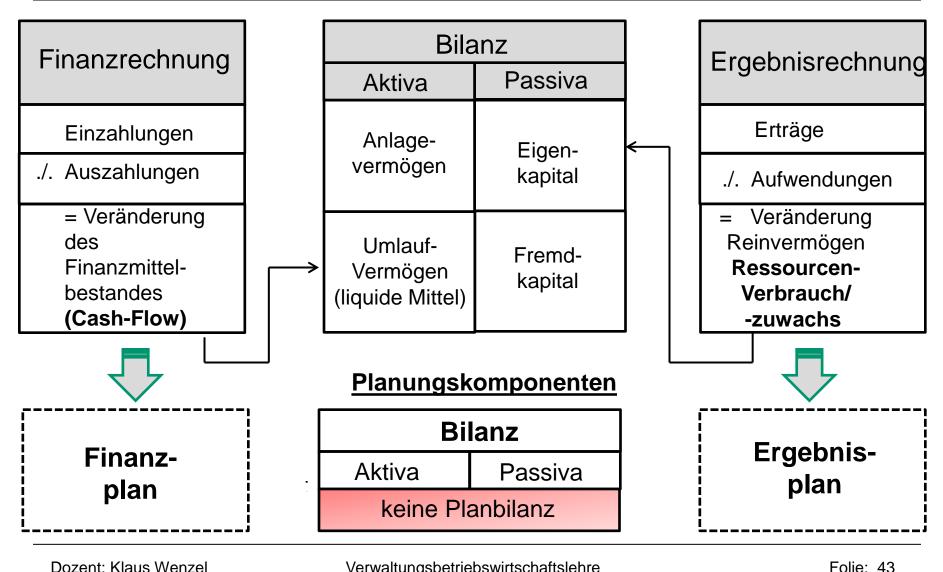
Dozent: Klaus Wenzel

Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre

Folie: 42

2.1. Kommunale Doppik -Das Dreikomponentensystem





2.1 Zusammenspiel der Bilanz mit Ergebnis- und Finanzrechnung



Die <u>Ergebnisrechnung</u> beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen. Sie geben einen Überblick über den Erfolg einer Kommune. Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Ihr Planungsinstrument ist der Ergebnishaushalt.

Entsteht in der Ergebnisrechnung ein Jahresüberschuss erhöht dieser das Eigenkapital, ein Jahresfehlbetrag mindert das Eigenkapital.

Die **Finanzrechnung**

Sie beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen, die bei der Kommune getätigt werden. Sie bildet somit die Finanzzu- und -abflüsse ab.

Das Saldo der Finanzrechnung geht in den Bilanzposten "Liquide Mittel" ein. Ein Überschuss erhöht den Bestand der liquiden Mittel, ein Fehlbetrag vermindert ihn.

Die **Bilanz**

Hier werden das Vermögen, die Schulden und das Eigenkapital ausgewiesen. Sie ist nur im Rahmen des Jahresabschlusses zu erstellen.

2.1. Kommunale Doppik - Das Dreikomponentensystem



Die Drei-Komponentenrechnung erfolgt ausschließlich im Jahresabschluss, §§ 44, 45, 47 GemHVO.

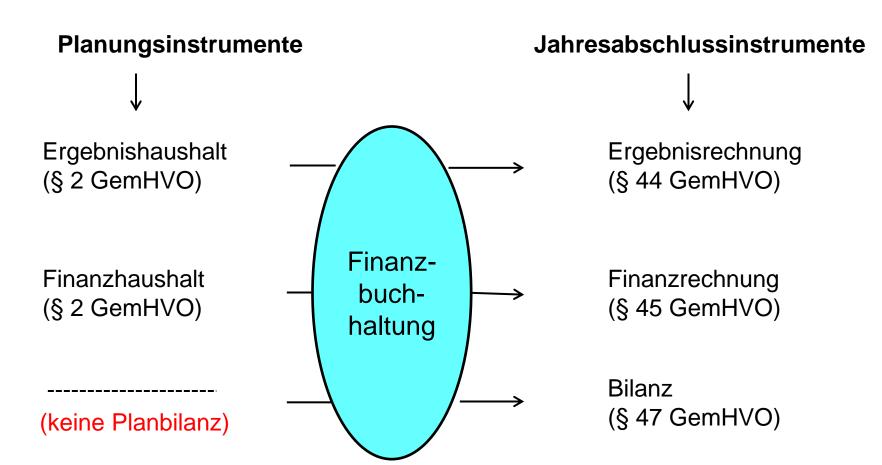
Für Teilrechnungen gilt § 46 GemHVO.

Nach § 2 GemHVO ist ein Ergebnisplan und ein Finanzplan aufzustellen.

Sie sind nach § 96 Abs. 4 GemO ein Bestandteil des Haushaltsplans. Die Ergebnishaushaltswirtschaft der Kommune besteht, sowohl aus den Planungs- als auch aus den Rechnungskomponenten. Gleiches gilt für die Finanzhaushaltswirtschaft.

2.2. Planungsinstrumente/ Jahresabschlussinstrumente





2.3. Bestandteile und Anlagen des doppischen Haushaltsplanes



Der Haushaltsplan (§ 96 GemO)

ist:

- ❖ Teil der Haushaltssatzung (§ 95 Abs. 2, § 96 Abs. 1 GemO)
- für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde verbindlich (§ 96 Abs. 2 GemO)

Er enthält nach § 96 Abs. 3 GemO

alle
 GS der Vollständigkeit

im Haushaltsjahr (§ 95 Abs. 1, 5, 6 GemO)
 GS der Jährlichkeit

für die Erfüllung von Aufgaben (§ 93 Abs. 1 GemO)
 GS der stätigen

Aufgabenerfüllung

2.3. Bestandteile und Anlagen des doppischen Haushaltsplanes, § 96 GemO



VoraussichtlichHaushaltsplan

anfallenden ErträgeErgebnishaushalt

eingehenden EinzahlungenFinanzhaushalt

entstehenden AufwendungenErgebnishaushalt

zu leistenden Auszahlungen= Finanzhaushalt

sowie die notwendigen

Verpflichtungsermächtigungen Def.: § 95 Abs. 2 Nr.

1 e GemO

2.3. Bestandteile und Anlagen des doppischen Haushaltsplanes, § 96 GemO



Bestandteile

§ 96 Abs. 4 GemO:

- Ergebnishaushalt
 - § 2 GemHVO
- Finanzhaushalt
 - § 2 GemHVO
- Teilhaushalten
 - § 4 GemHVO
- Stellenplan
 - § 5 GemHVO

Anlagen:

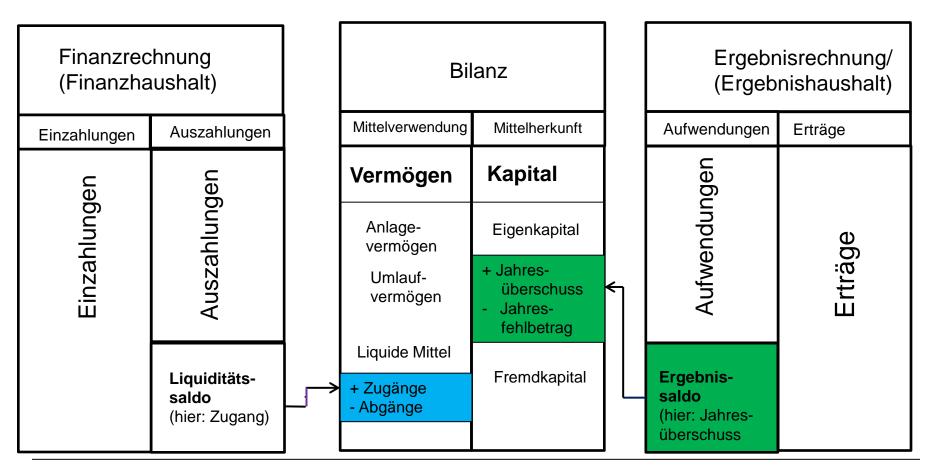
§ 1 Abs. 1 GemHVO:

- Vorbericht
- •Bilanz des Vorvorjahres
- •Gesamtabschluss des Vvj.
- •Übersicht VE
- Übersicht Verbindlichkeiten
- •Wirtschaftspläne d. Sondervermögen
- •Wirtschaftslage d. Beteiligungen
- •Übersicht produktbezogener Zuordnung zu den einzelnen Teilhaushalten (§ 4 Abs. 4 GemHVO)

2.1. Kommunale Doppik



Dreikomponentensystem



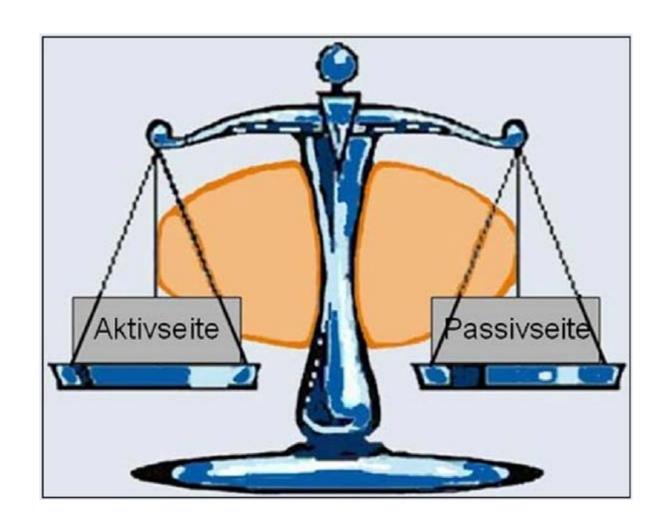
Dozent: Klaus Wenzel

Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre

Folie: 50

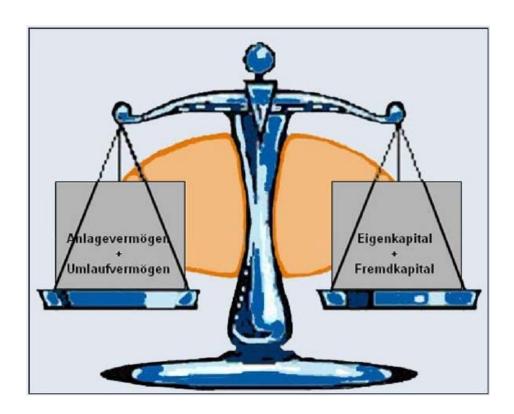


 Doppik spricht in jeder Buchung mindestens zwei Konten an



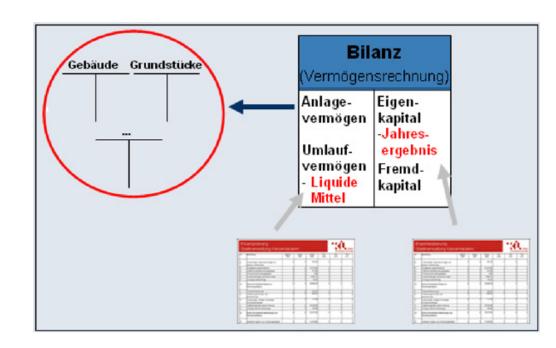


- Im Gegensatz zur Kameralistik integriert die Doppik die verschiedenen Rechenwerke
- Die verschiedenen Rechenwerke gehen in die Bilanz ein
- Aktiv- und Passivseite halten sich immer die Waage





- Im Gegensatz zur Kameralistik integriert die Doppik die verschiedenen Rechenwerke
- Die verschiedenen Rechenwerke gehen in die Bilanz ein
- Aktiv- und Passivseite halten sich immer die Waage
- Im "Eigenkapital" findet sich der Anteil, der den Bürgern wirklich "gehört"
- Die Finanzrechnung bildet die liquiden Mittel ab
- Hinter jeder Bilanzposition steht ein System hierarchisch gegliederter Konten





Aktiva	Passiva	
1. Anlagevermögen	1 Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.1 Kapitalrücklage	
1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	1.2 Sonstige Rücklagen	
Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	
1.1.2 Geleistete Zuwendungen	1.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	
1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse	2 Sonderposten	
1.1.4 Geschäfts- und Firmenwert	2.1 Sonderposten für Belastungen aus dem	
1.1.5 Anzahlungen auf immaterielle	kommunalen Finanzausgleich	
Vermögensgegenstände	2.2 Sonderposten zum Anlagevermögen	
1.2. Sachanlagen	2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	
1.2.1 Wald, Forsten		



Aktiva	Passiva
1. Anlagevermögen	2. Sonderposten
1.3 Finanzanlagen	2.2.2 Sonderposten aus Beiträgen und
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	ähnlichen Entgelten
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen
1.3.3 Beteiligungen	2.3 Sonderposten für den Gebührenausgleich
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.	2.4 Sonderposten mit Rücklageanteil
1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände,	2.5 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten
Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	2.6 Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte
1.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	2.7 Sonstige Sonderposten
1.3.7 Sonst. Wertpapiere des Anlagevermögens	



Aktiva		Passiva
1. Anlagevermögen	3.	Rückstellungen
1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
1.2.3 Bebaute Grundstücke und	3.2	Steuerrückstellungen
grundstücksgleiche Rechte	3.3	Rückstellungen für latente Steuern
1.2.4 Infrastrukturvermögen	3.4	Sonstige Rückstellungen
1.2.5 Bauten auf fremden Grund und Boden	g.	3
1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler		
1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge		
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung		
1.2.9 Pflanzen und Tiere		
1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		



Aktiva	Passiva
1. Anlagevermögen	4. Verbindlichkeiten
1.3.8 Sonstige Ausleihungen	4.1 Anleihen
2. Umlaufvermögen	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
2.1 Vorräte	4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	für Investitionen
2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung
2.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
2.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	4.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	g a garage
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	



Aktiva	Passiva
2. Umlaufvermögen	4. Verbindlichkeiten
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
2.2.3 Forderungen gegen verbundene	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
Unternehmen	4.7 Verbindlichkeiten gegenüber
2.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit	verbundenen Unternehmen
denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	
2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	



	Aktiva		Passiva
2. U	mlaufvermögen	4.	Verbindlichkeiten
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	4.9	Verbindlichkeiten gegenüber
2.3.	1 Anteile an verbundenen Unternehmen		Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts,
2.3.	2 Sonstige Wertpapiere des		rechtsfähigen kommunalen Stiftungen
	Umlaufvermögens	4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank,		sonstigen öffentlichen Bereich
	Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	4.11	Sonstige Verbindlichkeiten
3	Ausgleichsposten für latente Steuern	5	Rechnungsabgrenzungsposten
4	Rechnungsabgrenzungsposten		
4.1	Disagio		
4.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		
5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.		

2.5.1. Der Gesamtergebnishaushalt, § 2 GemHVO



und Muster 7 zu § 2 Abs. 1 GemHVO

Ergebnishaushalt (Gesamtergebnishaushalt)

Erträge

./. Aufwendungen

Zwischensalden

Ermittlung des Ergebnisses

Darstellung des geplanten Ressourcenaufkommens (Erträge) und – Verbrauchs (Aufwendungen) nach Art und Höhe für das Haushaltsjahr. Integriert ist auch die mittelfristige Finanzplanung, § 1 Abs. 2 GemHVO

Erfolgsplanung (= Jahresüberschuss/-fehlbetrag)

Der Ergebnishaushalt ist die Ermächtigungsgrundlage für den Ressourcenverbrauch

2.5.1. Der Gesamtergebnishaushalt, § 2 GemHVO



Inhalt des Ergebnishaushalts

- Der Ergebnishaushalt dokumentiert die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres (§ 2 GemHVO)
- Integriert ist auch die mittelfristige Finanzplanung (vgl. § 1 Abs. 2 GemHVO), d.h., dass neben Ansätzen und Rechnungsergebnissen aus Vorjahren Ansätze für Haushaltsjahre darzustellen sind.
- Der Ergebnishaushalt hat die Aufgabe, über die Art, die Höhe und die Quellen der Erträge und Aufwendungen vollständig und klar zu informieren und weist den sich daraus ergebenden Überschuss oder Fehlbetrag aus.
- Im Ergebnishaushalt gilt das Prinzip der wirtschaftlichen Zuordenbarkeit. D. h., dass die Aufwendungen und Erträge grundsätzlich in der Periode gebucht bzw. veranschlagt werden, in der sie verursacht sind (§ 9 Abs. 3 GemHVO). Hierdurch wird die Ermittlung des Ergebnisses verursachungsgerecht auf das Haushaltsjahr bezogen.

2.5.1. Der Gesamtergebnishaushalt, § 2 GemHVO



Inhalt des Ergebnishaushalts

- Der Ergebnishaushalt wird in Staffelform erstellt und weist die Erträge und Aufwendungen (gegliedert nach Arten) in zusammengefassten Posten aus.
 - Darüber hinaus werden entsprechende **Salden** dargestellt (§ 2 Abs. 1 Nr. E16, E19, E20, E21 und E23 GemHVO). Die entsprechenden Posten und die hieraus zu bildenden Salden ergeben sich aus § 2 Abs. 1 GemHVO.
- Siehe auch verbindliches Muster 7 zu § 2 Abs. 1 GemHVO.
- Zu beachten ist auch § 2 Abs. 2 GemHVO.

Danach ergeben sich die **Zuordnungen der Erträge und Aufwendungen** zu den Posten des Ergebnishaushalts aus dem **Kontenrahmenplan. Es gelten die Kontenklassen 4 und 5.**

2.5.2. Der Gesamtfinanzhaushalt, § 2 GemHVO



und Muster 8 zu § 2 Abs. 1 GemHVO

Finanzhaushalt (Gesamtfinanzhaushalt)

Einzahlungen

./. Auszahlungen

Zwischensalden

Liquiditätssaldo =Cash-flow

Planung der Zahlungsströme und der Veränderung des **Zahlungsmittelbestandes** für ein Haushaltsjahr

Darstellung der Finanzierungsquellen

Steuerungsinstrument für das Finanzmanagement

Ermächtigung für Investitionen und Kreditaufnahmen (Investitionskredite und Liquiditätskredite)

2.5.2. Der Gesamtfinanzhaushalt, § 2 GemHVO



Inhalt des Finanzhaushalts

- Auch im doppischen Haushaltsrecht kann auf die Planung und den Nachweis der Einzahlungen und Auszahlungen, insbesondere für Investitionen nicht verzichtet werden. Er gewährleistet aussagekräftige Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage der Gemeinde. Es gelten die kameralistischen Grundsätze.
- Der Finanzhaushalt wird in Staffelform aufgestellt. Er weist jeweils nach Arten gegliedert alle Auszahlungen und Einzahlungen aus. Sie sind ebenfalls bestimmten Posten zugeordnet.
- Integriert ist auch die mittelfristige Finanzplanung (vgl. § 1 Abs. 2 GemHVO), d. h., dass neben Ansätzen und Rechnungsergebnissen aus Vorjahren Ansätze für Haushaltsfolgejahre darzustellen sind.
- Ebenso wie im Ergebnishaushalt werden für die wichtigsten Ein- und Auszahlungsgruppen Zwischensalden ermittelt, um die Liquiditätsströme ihrer Herkunft und Bedeutung gemäß auszuweisen. Posten und Zwischensalden ergeben sich aus § 2 Abs. 1 GemHVO (s. auch Muster 6 und 8 zu § 2 GemHVO)

2.5.2. Der Gesamtfinanzhaushalt, § 2 GemHVO



Inhalt des Finanzhaushalts

- Achtung: Anders als beim Ergebnishaushalt erfolgt hinsichtlich der Zahlungsverursachung keine Periodenabgrenzung; es gilt vielmehr das Kassenwirksamkeitsprinzip (§ 9 Abs. 4 GemHVO). Das heißt, alle Einzahlungen und Auszahlungen sind dann zu veranschlagen bzw. zu buchen, wann sich der Vorgang kassenmäßig auswirkt, unabhängig von der wirtschaftlichen Entstehung.
- Bei Ortsgemeinden ist auf die abweichende Darstellung zu achten (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 GemHVO).
- Die Zuordnung der Einzahlungen und Auszahlungen zu den Posten des Finanzhaushalts richtet sich nach dem Kontenrahmenplan. Es gelten die Kontenklassen 6 und 7.

2.5.3. Zusammenspiel der Bilanz mit Ergebnis- und Finanzrechnung



Die <u>Ergebnisrechnung</u> beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen. Sie geben einen Überblick über den Erfolg einer Kommune. Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Ihr Planungsinstrument ist der Ergebnishaushalt.

Entsteht in der Ergebnisrechnung ein Jahresüberschuss erhöht dieser das Eigenkapital, ein Jahresfehlbetrag mindert das Eigenkapital.

Die **Finanzrechnung**

Sie beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen, die bei der Kommune getätigt werden. Sie bildet somit die Finanzzu- und -abflüsse ab.

Das Saldo der Finanzrechnung geht in den Bilanzposten "Liquide Mittel" ein. Ein Überschuss erhöht den Bestand der liquiden Mittel, ein Fehlbetrag vermindert ihn.

Die **Bilanz**

Hier werden das Vermögen, die Schulden und das Eigenkapital ausgewiesen. Sie ist nur im Rahmen des Jahresabschlusses zu erstellen.



Verwaltungsvorschrift des Ministerium des Innern und für Sport vom 23. November 2006 – MinBl. 2007 S. 16; 2016 S. 229 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Dezember 2016 (MinBl. 2017 S. 66)

Die Geltungsdauer der Verwaltungsvorschrift VV-GemHSys wurde bis zum 31.12.2021 verlängert (MinBl. 2016 v. 05.09.2016 S. 219).

2.6.1 Kommunale Haushaltssystematik

Gemäß der kommunalen Haushaltssystematik wird der Haushaltsplan nach Produktgruppen entsprechend dem Produktrahmenplan gegliedert. Darüber hinaus erfolgt eine Unterscheidung nach Arten entsprechend dem Kontenrahmenplan (§ 2 Abs. 3 und 4 Abs. 2 GemHVO).

Die kommunale Haushaltssystematik ist im Interesse einer Vergleichbarkeit der öffentlichen Haushalte mit der Haushaltssystematik des Bundes und der Länder abgestimmt. Dadurch wird auch die Auswertung der Finanzstatistik und die Koordinierung der Finanzplanungen im öffentlichen Bereich gewährleistet.



Produktrahmenplan und Kontenrahmenplan stellen jeweils landeseinheitliche Rahmenpläne für alle kommunalen Gebietskörperschaften dar. Diese können je nach den örtlichen Bedürfnissen weiter unterteilt werden.

2.6.2 Verbindlichkeit von Produktrahmenplan und Kontenrahmenplan sowie der Muster

Der Produktrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften (Anlage 1 der VV), der Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften (Anlage 2 der VV) sowie die Muster zur GemO und GemHVO (Anlage 3 der VV) werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für verbindlich erklärt.



2.6.3 Produktrahmenplan

Der Produktrahmenplan ist in 6 Hauptproduktbereiche eingeteilt. Diese sind in Produktbereiche und in Produktgruppen unterteilt. Die Gliederung der Hauptproduktbereiche, Produktbereiche und Produktgruppen ist verbindlich (vgl. Nr. 3.1 VV GemHSys).

Die Produktgruppennummer ist daher dreistellig und insoweit verbindlich. Die erste Ziffer kennzeichnet den Hauptproduktbereich, die ersten beiden Ziffern bezeichnen den Produktbereich und die drei Ziffern die Produktgruppen.

Der Hauptproduktbereich 6 ist mit den entsprechenden Produktbereichen und -gruppen ausschließlich der allgemeinen Finanzwirtschaft vorbehalten.



2.6.3 Produktrahmenplan

Unterhalb der Produktgruppen können einzelne Produkte (4 Ziffern) und Leistungen (5 Ziffern) gebildet werden; deren Gliederung ist nicht verbindlich vorgegeben, sondern bleibt der Gemeinde in eigener Verantwortung überlassen.

Bei den im Produktrahmenplan aufgeführten Produkten und Leistungen handelt es sich lediglich um unverbindliche Beispiele. Für die Gliederung einer Produktgruppe in einzelne Produkte sind auf der vierten Stelle die Ziffern 1 bis 9 vorgesehen.

Die Ziffer 0 auf der vierten Stelle ist für Buchungen vorgesehen, bei denen entweder eine Unterteilung nach Produkten von der Gemeinden nicht vorgenommen oder eine Aufteilung auf andere Produkte erforderlich wird (vgl. Nr. 8).

Während der Kontenrahmenplan eine Unterscheidung nach Aufwands-/ Auszahlungsarten erfolgt, drückt der Produktrahmenplan die Gliederung des Haushalts aus.



2.6.3 Produktrahmenplan

Das Land gibt einen Produktrahmen vor, an dem sich die einzelnen Kommunen bei der Bildung ihres individuellen Produktplans orientieren sollen.

Dieser ist bis zur 3. Stelle verbindlich, um die Vergleichbarkeit der Kommunen zu wahren, was die Freiheit in der Ausgestaltung der kommunalen Produktpläne jedoch einschränkt.

Der Produktrahmenplan hat große Bedeutung für die Kosten- und Leistungsrechnung.

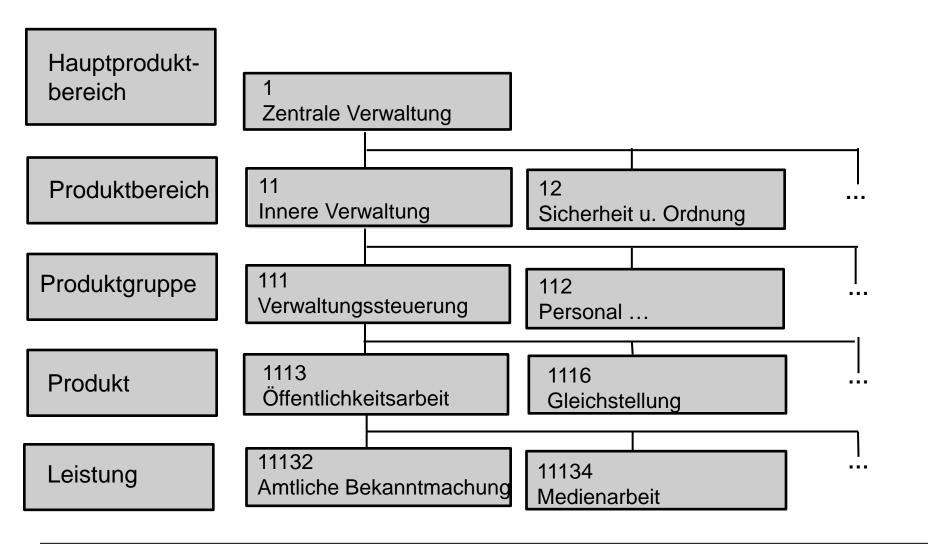
In der Kostenträgerrechnung stellt sich die Frage nach den angefallenen Kosten. Produkte und Leistungen geben hierüber Auskunft.

Kostenträger = Wer hat die Kosten verursacht?

→ Produkt/ Leistung = Kostenträger

6.6.3. Der Produktrahmenplan





2.6.3 Der Produktrahmenplan



Hauptproduktbereiche

1 Zentrale Verwaltung

2 Schule und Kultur

3 Soziales u. Jugend

4 Gesundheit u. Sport

5 Gestaltung der Umwelt 6 Zentrale Finanzdienstleistungen

2.6.3 Der Produktrahmenplan



Ha	Haupt-Produktbereich								
	Pro	duktb	luktbereich						
		Prod	Produktgruppe						
			Produkt						
				Leistung					
					Bezeichnung				
1					Zentrale Verwaltung				
	11				Innere Verwaltung				
		114			Zentrale Dienste				
			1140		Zentrale Dienste				
		116			Finanzen				
			1160		Finanzen				
			1161		Finanzen	Χ			
				11611	Haushalts- und Finanzplanung, Budgetierung	Х			
				11612	Haushalts- und betriebswirtschaftliche Dienstleistungen, kommunaler Finanz-				
					ausgleich	Х			
				11613	Schuldenverwaltung, Bürgschaftsverwaltung und Aufgaben der Kommune als				
					Steuerschuldnerin (ohne Sondervermögen)	Х			
				11614	Festsetzung und Erhebung der Steuern	Х			
					einschließlich Stundung, Erlass und Niederschlagung				
				11615	Kalkulation, Festsetzung und Erhebung von Gebühren und Beiträgen				
					einschließlich Stundung, Erlass und Niederschlagung				
				11616	Steuerung und Controlling	Χ			
					- Steuerung des Haushaltsvollzugs, betriebswirtschaftliche Steuerung, Controlling	Χ			
		- Investitionsmanagement, Investitionscontrolling				Х			

2.6.3 Der Produktrahmenplan



Vorgabe Land

Pro	roduktbereich							
		uktgruppe						
	· · ·							
\vdash		Produkt		g				
		rroddine	Leistun					
				Bezeichnung				
erbi	ndlich	Beis	piele					
T								
	114			Zentrale Dienste				
\top		1140		Zentrale Dienste				
T		1141		Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement				
			11411	Kaufmännisches Gebäudemanagement				
\top			11412	Technisches Gebäudemanagement				
\top			11413	Dienstleistungsmanagement				
T		1142		Liegenschaften				
			11421	Kauf- und Tauschverträge				
			11422	Vorkaufsrechte, Negativbescheinigungen				
	1		11423	Miet- und Pachtverträge				
\top			11424	Dienstwohnungen				
T		1143		Bauhof				
		1144		Technikunterstützte Informationsverarbeitung (Tul)				
T			11441	Planung und Entwicklung				
			11442	Betrieb Hardware				
	1		11443	Betrieb Software				
			11444	Schulung				
			11445	Planung und Betrieb Telekommunikation				
T		1145		Sonstige zentrale Dienste				
T			11451	Hausdruckerei, Fotokopierdienst, Buchbinderei				
			11452	Zustell-, Post- und Botendienst				
T			11453	Fremdsprachendienst				
T			11454	Archiv, Präsenzbibliothek				
T			11455	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung bzw. Verwaltungsangehörige (soweit				
				nicht für die gesamte Verwaltung tätig, ansonsten Zuordnung zu dem sachlich				
				zuständigen Aufgabenbereich)				
+			11456	Zentraler Fuhrpark				
+	1		11457	Infocenter, Telefonzentrale				
+	1		11458	Zentrale Beschaffung				
1		1146	11400	Versicherungen				

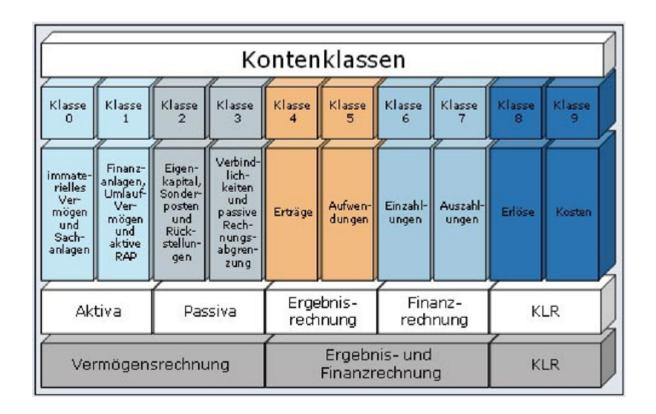
Umsetzung Kaiserslautern

	roduktplan der Stadt Kaiserslautern								
		luktbereich							
- '''		oduktgruppe							
	110	Produkt							
		Trodan		Bezeichnung					
	114			Zentrale Dienste					
		1140		Zentrales Gebäude-/ Objekt- und Facility Management					
			11401	Kaufmännisches Gebäudemanagement					
			11402	Technisches Gebäudemanagement					
		1141	11411	Dienstleistungsmanagement					
	-	1142		Liegenschaften					
			11421	Liegenschaften					
			11422	Vorkaufsrechte/Negativbescheinigungen					
		1143	11431	Informations- und Kommunikationstechnik (luK)					
		1144		Sonstige zentrale Dienste					
			11441	Druckerei					
			11442	Hauptkanzlei					
			11443	Servicecenter					
			11444	Zentrale Beschaffung					
		1145	11451	Versicherungen					

Dozent: Klaus Wenzel Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre Folie: 75



Zehn Kontenklassen erfassen die Drei-Komponenten-Rechnung





Der Kontenrahmenplan ist in vier große Bereiche aufgeteilt:

1. Bilanz

Klasse 0: Anlagevermögen Klasse 1: Umlaufvermögen

Klasse 2: Eigenkapital Klasse 3: Fremdkapital

2. Ergebnisrechnung

Klasse 4: Erträge

Klasse 5: Aufwendungen

3. Finanzrechnung

Klasse 6: Einzahlungen Klasse 7: Auszahlungen

3. Kosten- und Leistungsrechnung

Klasse 8: Erlöse Klasse 9: Kosten



Der Kontenrahmenplan ist in zehn Kontenklassen eingeteilt. Diese sind in Kontengruppen und Kontenarten unterteilt.

Die Kontenartennummer ist daher dreistellig und insoweit verbindlich.

Ziffer 1: Kontenklasse

Ziffer 2: Kontengruppe

Ziffer 3: Kontenarten

In den Kontenklassen 6 und 7 (Einzahlungen und Auszahlungen) sind auch verbindlich:

Ziffer 4: Konten

Ziffer 5: Unterkonten

Vgl. Ziffer 4 Verwaltungsvorschrift Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys)



Die Verbindlichkeit der 3-stelligen Kontenartennummer schränkt den Aktionsradius der Kommunen immens ein und bereitet auch bei der individuellen Anpassung der Konten an örtliche Gegebenheiten viele Schwierigkeiten.

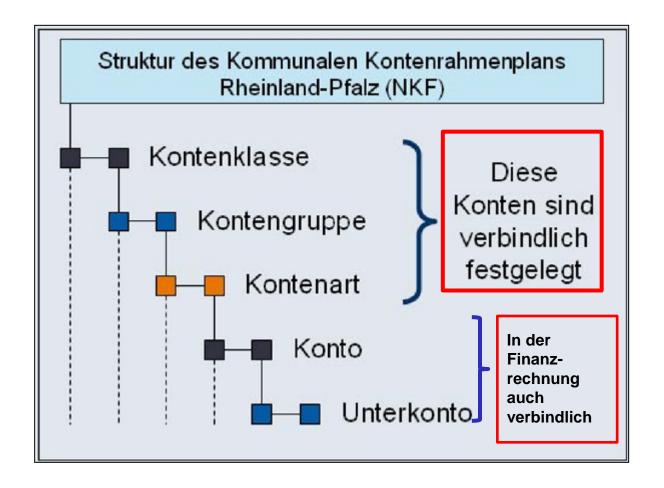
Der Kontenrahmenplan hat große Bedeutung für die Kosten- und Leistungsrechnung.

In der Kostenartenrechnung stellt sich die Frage nach den angefallenen Kosten. Das Konto gibt hierüber Auskunft.

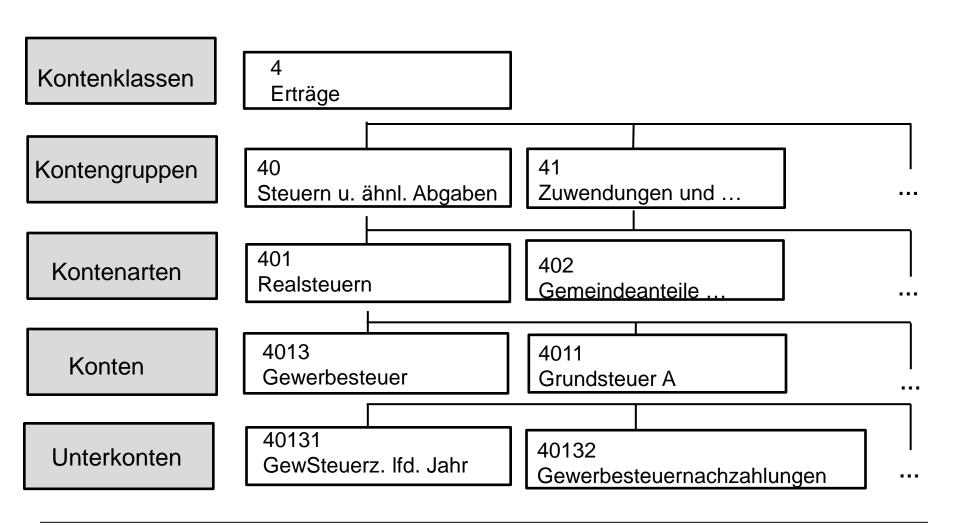
Kostenart = Welche Kosten sind angefallen?

→ Konto = Kostenart











Beachte:

Reigniel Hundesteuer

Sofern es sich um aufwandsgleiche Auszahlungen bzw. ertragsgleiche Einzahlungen handelt, sind im Kontenplan für die Veranschlagung von Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Erträgen/Einzahlungen jeweils korrespondierende Konten im Kontenrahmenplan vorgesehen.

Bolopioi i fariacotodor.		1
Ergebniskonto:	4	033
Finanzkonto:	6	033
√		-

Bei ertragsgleichen Einzahlungen oder aufwandsgleichen Auszahlungen unterscheidet sich nur die Kontenklasse. Handelt es sich um reine Aufwendungen oder reine Erträge bzw. reine Auszahlungen oder reine Einzahlungen, existiert kein korrespondierendes Konto:

Aufwendungen und Erträge verändern das Reinvermögen

Auszahlungen und Einzahlungen verändern die Finanzmittelbestände



Vorgabe Land

ntenklasse 5						
Konteng	ntengruppe					
Kon	tenart					
	Konto)				
		Unterko	onto			
			Bezeichnung			
563			Geschäftsaufwendungen			
	5631		Büromaterial • 1			
	5632		Fachliteratur, Zeitschriften			
		56321	Bücher			
			Zeitschriften			
			Zeitungen			
			Gesetz-, Verordnungs-, Amtsblätter			
			Landkarten			
		56329	Sonstige			
	5633		Porto und Versandkosten			
			Porto			
		56332	Sonstige Versandkosten			
		56333	Postfachgebühren			
		56334	Versandkosten Paketdienste			
		56339				
	5634		Telefon, Datenübertragungskosten			
			Fernmeldegebühren			
			Datenübertragungsgebühren			
		56343	Miete, Leasing			
		56344	Wartung			
		56345	Dienstanschlüsse in Wohnungen			
		56346	Rundfunk- und Fernsehgebühren			
		56349	Sonstige			
	5635		öffentliche Bekanntmachungen			
		56351	Annoncen			
		56352	Amtsblatt			
		56359	Sonstige			
	5636		Öffentlichkeitsarbeit			
	5637		Bankgebühren			
	5638		Transportkosten			
	5639		Sonstiges			
564			Aufwendungen für Beiträge, Versicherungen und Sonstige:			

Umsetzung Kaiserslautern

Kontenklasse	Kontenklasse							
Kontengruppe								
Kontenart								
Konto								
Unterkonto								
563000000	Geschäftsaufwendungen							
563100000	Büromaterial							
563200000	Fachliteratur, Zeitschriften							
563300000	Porto und Versandkosten							
563400000	Telefon, Datenübertragungskosten							
563410000	Fernmeldegebühren							
563420000	Datenübertragungsgebühren							
563430000	Miete, Leasing							
563440000	Wartung							
563450000	Dienstanschlüsse in Wohnungen							
563460000	Rundfunk- und Fernsehgebühren							
563490000	Sonstige							
563500000	Öffentliche Bekanntmachungen							
563600000	Öffentlichkeitsarbeit							
563700000	Bankgebühren							
563800000	Transportkosten							
563900000 Sonstiges								
564000000	Aufwendungen für Beiträge, Versicherungen und Sonstiges							

Dozent: Klaus Wenzel Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre Folie: 83

3. Teilhaushalte



3.1. Einführung

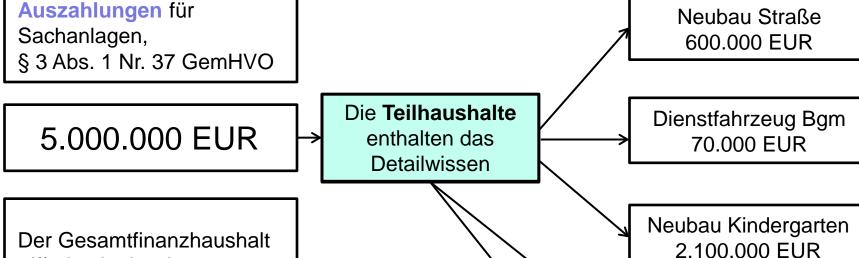
Der in § 96 Abs. 3 GemO normierte Grundsatz der Vollständigkeit stellt sicher, dass im Haushaltsplan alle Einrichtungen für ein Haushaltsjahr vorhanden sind. Sämtliche Ermächtigungen werden in den Gesamthaushalten zusammengefasst und bilden damit die Summe beispielsweise aller Sach- und Dienstleistungen, aller Auszahlungen für Sachanlagen, aller Zuweisungen usw., die in einem Haushaltsjahr veranschlagt werden.

Die Gesamthaushalte bilden damit also eine äußere Struktur ab, die summarisch über alle Posten informiert. Für die Steuerung einer Verwaltung durch den Rat und den Bürgermeister sind sie dagegen zum großen Teil ungeeignet. Die Gesamthaushalte erlauben nämlich keine Antwort auf die Frage, **für was,** die Ermächtigungen eigentlich bereitstehen.

3. Teilhaushalte

3.1. Einführung





Der Gesamtfinanzhaushalt trifft damit eine Aussage über die Höhe der gesamten Auszahlungen für Sachanlagen.

In welche Sachanlagen investiert werden soll, ist dagegen nicht ersichtlich!

30.000 EUR

Minicar für den Bauhof

Neubau Museum 2.300.000 EUR

Produktorientierte Teilhaushalte § 4 GemHVO



Gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO ist der Haushalt angemessen (?) in **Teilhaushalte** zu gliedern.

Während der Ergebnis- und der Finanzhaushalt die Vorgänge auf der Gesamtebene abbildet, zeigen die Teilhaushalte den Ertrag/Aufwand bzw. Einzahlung und Auszahlung nach § 4 GemHVO in einer produktorientierten Einzelbetrachtung. Hierbei sind die "Zentralen Finanzdienstleistungen" (z.B. Steuern, allg. Zuweisungen) in einem gesonderten Teilhaushalt darzustellen (§ 4 Abs. 3 GemHVO).

Die Teilhaushalte sind zu untergliedern in (§ 4 Abs. 7 GemHVO)

- einen Teilergebnishaushalt und
- einen Teilfinanzhaushalt.

Jeder **Teilhaushalt** bildet nach § 4 Abs. 8 GemHVO eine **Bewirtschaftungseinheit** (=Budget) und unterstützt damit eine flexible Bewirtschaftung.

Grundsatz der Produktorientierung – Outputsteuerung



Insbesondere:

§ 4 Abs. 2 GemHVO:

"Die Teilhaushalte sind produktorientiert zu gliedern."

§ 4 Abs. 6 GemHVO:

"In jedem Teilhaushalt sind die wesentlichen Produkte, deren Auftragslage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Kennzahlen und Zielvorgaben anzugeben. Die Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden."

Beachte: § 21 GemHVO - Berichtspflicht

Wahlmöglichkeit zur Bildung der Teilhaushalte



Für die Bildung von Teilhaushalten gibt es zwei Alternativen (vgl. § 4 Abs. 2 GemHVO):

Alternative 1:

Teilhaushalte werden **produktorientiert** nach dem vorgegebenen **Produktrahmenplan – funktional –** gebildet

oder

Alternative 2:

Teilhaushalte werden **produktorientiert** nach der örtlichen Organisation – **institutionell** – gebildet.

Struktur der Teilhaushalte § 4 GemHVO, verbindliche Muster 8 und 9



Die Teilhaushalte gliedern sich jeweils in

- Auflistung der dem Teilhaushalt zugeordneten Produkte
- Teilergebnishaushalt (§ 4 Abs. 7 und 9 GemHVO); beachte Fußnote 1 Muster 8
- Teilfinanzhaushalt (§ 4 Abs. 7 und 11 GemHVO);
 beachte Fußnoten 3 und 4 Muster 8
- Einzeldarstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit maßnahmenbezogener Ausweisung von Verpflichtungsermächtigungen (§ 4 Abs. 12 und 13 GemHVO, Muster 9); beachte Fußnote 5 zu Muster 8
- Produktbeschreibungen der wesentlichen Produkte des Teilhaushalts (§ 4 Abs. 6 GemHVO); beachte Fußnote 6 zu Muster 8
- Erläuterungen (§ 4 Abs. 14 GemHVO)

3.2. Produktorientierung



Ein Grund für die Reform des Haushaltsrechts war auch die Ablösung der bisherigen Inputsteuerung auf die Outputsteuerung, ein System, das der Frage nachgeht, welche Wirkungen die eingesetzten Haushaltsmittel überhaupt erzielen. Hierfür wurde die Produktorientierung im Gemeindehaushaltsrecht verankert.

3.2.1. Produktdefinition

Ein Produkt ist eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen, für die von Stellen innerhalb und außerhalb der Verwaltung eine Nachfrage besteht und für die prinzipiell ein Entgelt entrichtet werden müsste.

Leistungen sind konkrete Arbeitsergebnisse einer Kommune, wie z.B. "amtliche Bekanntmachungen", "Medienarbeit" oder "Veranstaltungen und Aktionen", die zu dem Produkt "Öffentlichkeitsarbeit" zusammengefasst werden.

Leistungserbringer innerhalb der Kommune:

- Eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Dritte (z.B. Gutachter)

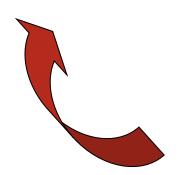
Abnehmer:

- externe Abnehmer, wie z.B. Bürger oder Unternehmen
- interne Abnehmer, d.h. andere Organisationseinheiten innerhalb der Verwaltung.

3.2.1. Produktdefinition



Wird als Output betrachtet



Grundlage für die Zieldefinition

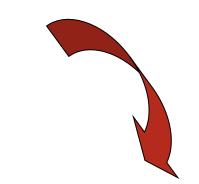


Das Produkt

ist eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen, für die von Stellen innerhalb oder außerhalb der Verwaltung eine Nachfrage besteht und für die prinzipiell ein Entgelt entrichtet werden müsste.



Ziel ist ein transparenter Leistungserstellungsprozess



Orientiert sich im Rahmen eines Budgets

3.2. Produktorientierung



3.2.2 Darstellung des Outputs (§ 4 Abs. 6 GemHVO)

Beschreibungen in den Teilhaushalt

- die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage,
- Ziele und Leistungen

Vorgaben in den Teilhaushalten

Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben.

Die Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

Der Gemeinderat ist über den Stand der Zielerreichung zu unterrichten (Berichtspflicht) - § 21 Abs. 1 GemHVO.

→ Für die wesentlichen Produkte muss eine Produktbeschreibung erstellt werden.

3.2.2. Darstellung des Outputs



Insbesondere die Zielbeschreibung führt oft ins Leere, weil bestimmte Anforderungen an die Formulierung von Zielen nur unzureichend beachtet werden. Ein gewähltes Ziel soll

S pezifisch beschrieben und beziffert werden,

M essbar sein

A ttraktiv sein (mit der Zielerreichung soll eine deutliche und anspruchsvolle Verbesserung erreicht werden),

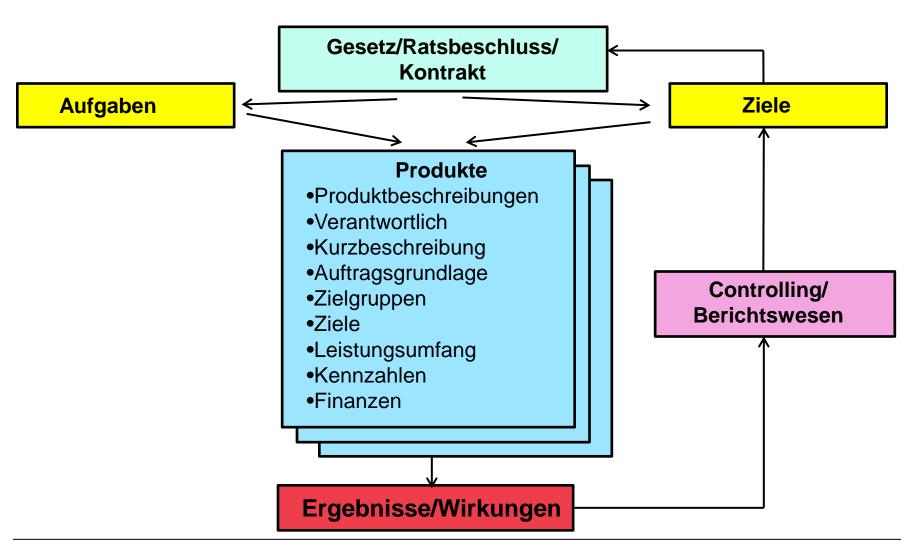
R ealistisch sein,

T erminiert sein (Frist zur Zielerreichung)

Eine **Kennzahl** aus der Produktbeschreibung muss sich außerdem auf das jeweilige Ziel beziehen, da sonst die Messbarkeit nicht sicher gestellt ist.

3.2.2. Darstellung des Outputs





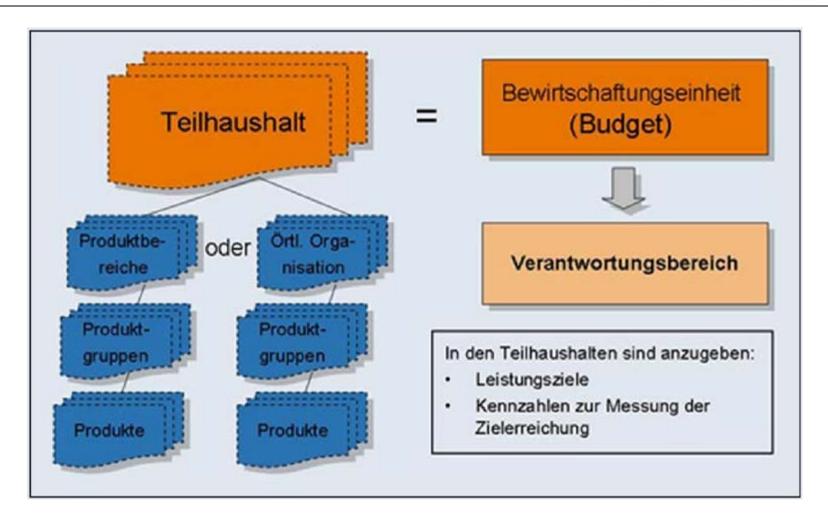
3.2.2. Darstellung des Outputs



Für das **Controlling** und die damit verbundenen Steuerungszwecke sowie zur interkommunalen Vergleichbarkeit soll das Ergebnis des Verwaltungshandelns transparent abgebildet werden.

In Verbindung zur Zielformulierung sind daher entsprechende Kennzahlen zu bilden, die den Grad der Zielerreichung messbar und nachvollziehbar machen bzw. Auskunft über die Qualität und Quantität der erbrachten Leistung geben.

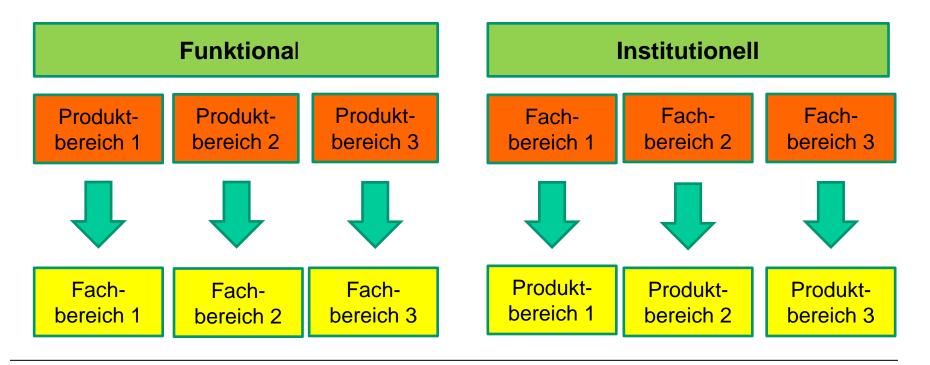






§ 4 Abs. 2 GemHVO:

Die Teilhaushalte sind produktorientier **funktional** nach dem Produktrahmenplan oder **institutionell** nach den örtlichen Organisation zu bilden.





Beide Alternativen haben Vor- und Nachteile:

Funktionale Gliederung:

- entspricht am ehesten dem Reformansatz Outputorientierung
- aus volks- und betriebswirtschaftlicher Sicht zu bevorzugen → (pol. Programmfunktion)
- ermöglicht und unterstützt interkommunale Vergleiche
- mangeInder Bezug zur Organisation

Institutionelle Gliederung:

- alle entscheidungsrelevanten Informationen werden für die jeweilige Organisationseinheit zusammenhängend dargestellt
- Verantwortungsstrukturen und Budgetierung lassen sich unmittelbar im Haushalt abbilden
- erschwert den interkommunalen Vergleich
- Organisationsveränderungen müssen im Haushaltsplan nachvollzogen werden und erschweren den Periodenvergleich

Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen, die sich auf diese Thematik beziehen:

- Übersicht über die Teilhaushalte und die zugeordneten Produkte gem. Muster 10 § 4 Abs. 4 GemHVO
- Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten Muster 11 zu § 4 Abs. 5 GemHVO

Beachte außerdem: Pflichtteilhaushalt gem. § 4 Abs. 3 GemHVO



Beispiel Stadt Kaiserslautern

Das Teilprojekt "Eröffnungsbilanz/ Doppischer Produkthaushalt" erarbeitete einige Vorschläge hierzu und es wurde Ende 2007 von der Projektgruppe entschieden, die Teilhaushalte bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern <u>institutionell</u> zu gliedern.

Jedes Referat bildet nun einen eigenen Teilhaushalt und vereint die ihm unterstellten Produkte darin.

Alle Produkte innerhalb eines Teilhaushalts unterliegen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit (§4 Abs. 8 GemHVO).

Die Bestimmungen der GemHVO geben weiter vor, dass der Hauptproduktbereich 6 ("Allgemeine Finanzwirtschaft") einen eigenen Teilhaushalt bilden muss (§4 Abs.3 GemHVO).

Der Haushalt der Stadtverwaltung KL ist in 18 Teilhaushalte untergliedert!

Dozent: Klaus Wenzel



Teilhaushalte der Stadt Kaiserslautern

Produktpla	ın (nacl	n Teilha	ushalten) d	er Stadt Kaiserslautern
	·			
eilhaushalt				
	Referat			
		Produkt		
			Kostenträger	Bezeichnung
1				Organisationsmanagement
	10			Referat 10
2				Personalwirtschaft
	11			Referat 11
3				Rechnungsprüfung
	14			Referat 14
4				Umwelt
	15			Referat 15
5				Finanzen
	20			Referat Finanzen
6				Kasse
	21			Referat 21
7				Recht und Ordnung
	30			Referat 30
8				Feuerwehr und Katastrophenschutz
	37			Referat 37
9				Schulen
	40			Referat 40
10				Kultur
	41			Referat 41
11				Soziales
	50			Referat 50
12				Jugend und Sport
	51			Referat 51
-13				Lastenausgleich
	- 55			Referat 55
14	61			Stadtentwicklung Referat 61
15	01			Bauordnung
15	63			Referat 63
16	03			Gebäudewirtschaft
10	65			Referat 65
17	0.5			Tiefbau
- 17	66			Referat 66
18	00			Grünflächen
- 10	67			Referat 67
19	01			Allgemeine Finanzwirtschaft und Beteiligungen



Folie: 101

Beispiel: Teilhaushalt Referat 10

			<u> Бсіорі</u>	ei. Teimaushait Neierat To			
Draduktala	Produktplan (nach Teilhaushalten) der Stadt Kaiserslautern						
Produktpia	Froduktplati (flacti Tellilaustiaiteli) der Stadt Kaiserslauterii						
Teilhaushalt							
Telliadsilate	Referat						
	Kelerat	Produkt					
		Produkt					
			Kostenträger	Bezeichnung			
1				Organisationsmanagement			
	10			Referat 10			
		1110		Verwaltungssteuerung			
			11101	Verwaltungsführung			
		4440	11102	Unterstützung der Verwaltungsführung			
		1112	44404	Öffentlichkeitsarbeit			
			11121	Öffentlichkeitsarbeit			
			11122	Städtepartnerschaften			
		4440	11123	Internet Committee Determined to the Committee			
		1113	11131	Gremien, Ratsverwaltung			
		1115	11151	Gleichstellung			
		1130	11301	Organisation			
		1143	11431	Informations- und Kommunikationstechnik (luK)			
		1144		Sonstige zentrale Dienste			
			11441	Druckerei			
			11442	Hauptkanzlei			
			11443	Servicecenter			
			11444	Zentrale Beschaffung			
		1161	11611	Beteiligungsmanagement			
		1210	40404	Statistik und Wahlen			
			12101	Durchführung von Statistiken			
			12102	Kommunalwahl			
			12103	Europawahl			
			12104	Bundestagswahl			
		4222	12105 12231	Ausländerbeiratswahl			
		1223 4140	12231 41401	Bürgercenter Sozialvassisharungasvassas und Rabindortenbaratung			
		4140 5750	41401 57501	Sozialversicherungswesen und Behindertenberatung Kommunale Tourismusförderung/Auskunftstelle für Fremdenverkehr			
		5750 5751	5/501				
		5/51	57511	Durchführung von Kommunal- und Fremdveranstaltungen			
			57511 57512	Organisation/Abwicklung von Besichtigungstouren, Tagungen und Kongressen KL On ICE			
			57512 57513	Altstadifiest			
			57514	Swinging Lautern			
			57514	Volksparkkonzerte			
			57516	Nato Musik Festival			
			2/210	IVato music resultat			

3.4. Struktur der Teilhaushalte



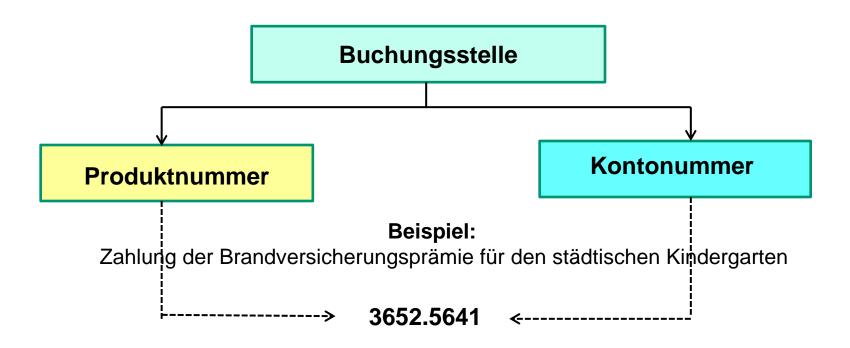
Die Teilhaushalte gliedern sich jeweils in:

- Auflistung der dem Haushalt zugeordneten Produkte
- Teilergebnishaushalt (§ 4 Abs. 7 und 9 GemHVO); beachte Fußnote 1 Muster 9b
- Teilfinanzhaushalt (§ 4 Abs. 7 und 11 GemHVO); beachte Fußnoten 3 und 4 Muster 9b
- Einzeldarstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit maßnahmebezogener Ausweisung von Verpflichtungsermächtigungen (§ 4 Abs. 12 und 13 GemHVO, Muster 9); beachte Fußnote zu Muster 9b
- Produktbeschreibungen der wesentlichen Produkte des Teilhaushalts (§ 4 Abs. 6 GemHVO); beachte Fußnote 6 zu Muster 9b
- Erläuterungen (§ 4 Abs. 14 GemHVO)
 Beachte insb. Haushaltsvermerke gem. §§ 15 bis 17 GemHVO

3.5. Bildung von Buchungsstellen



Die Verbindung von Produkt und Kontonummer erlaubt eine eindeutige Zuordnung eines Geschäftsvorfalls sowohl nach **Produkt (Output)** als auch nach der **Art der Aufwendung/Auszahlung.**



3.5. Bildung von Buchungsstellen



Übung:

Bilden Sie für die nachfolgenden Ein- und Auszahlungen die Buchungsstellen:

- 1. Entgelte für Beschäftigte
 - der Personalabteilung
 - der Stadtkasse
 - der Grundschule (ohne ...)
 - des Kindergartens
- 2. Grundsteuer B
- 3. Straßenreinigungsgebühren
- 4. Stromkosten für das Bürgerhaus
- 5. Leasingrate für Kopieranlage Hausdruckerei
- 6. Zinserträge aus einer Festgeldanlage bei der Sparkasse
- 7. Eintrittsgelder (privatrechtlich) für Konzertveranstaltungen
- 8. Dachreparatur Hallenbad
- 9. Telefongebühren für Feuerwehrhaus

4. Haushaltssatzung



4.1. Rechtsnatur und Bedeutung

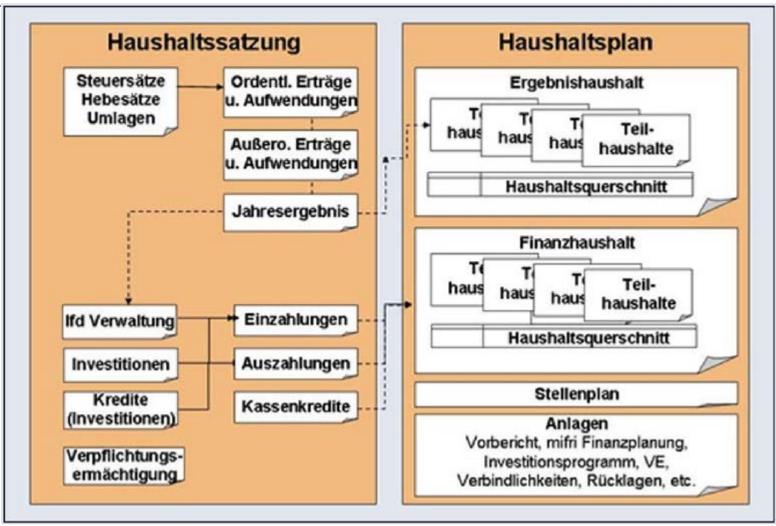
Die Gemeinden haben im Rahmen ihrer Finanzhoheit als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 49 LV) das Recht, ihre Erträge und Einzahlungen eigenständig zu erheben und sie selbstverantwortlich zu verwenden (= eigenverantwortliche Haushaltswirtschaft).

Die GemO enthält in den §§ 24 ff GemO allgemeine Regelungen zum Satzungsrecht.

Daneben wurden durch den Gesetzgeber in den §§ 95 ff GemO besondere Regelungen über die Haushaltssatzung getroffen.

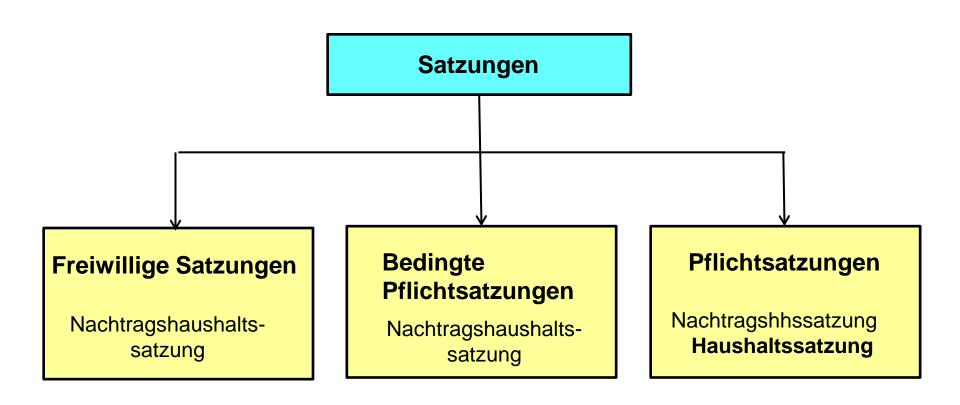
4. Haushaltssatzung / Haushaltsplan





4. Haushaltssatzung





4.2. Besonderheiten der Haushaltssatzung



Die Haushaltssatzung ist eine Pflichtsatzung der Gemeinde gem. § 95 Abs. 1 GemO. Nach § 95 Abs. 5 S.1 i.V.m. § 95 Abs. 6 GemO tritt sie immer zum 1. Januar des Haushaltjahres in Kraft, d.h. es ist auch ein rückwirkendes Inkrafttreten möglich. Die Haushaltssatzung ist bei der Aufsichtsbehörde **vorlagepflichtig,** § 97 Abs. 1 S.1 GemO.

4.2.1. Zeitliche Besonderheiten

Gem. 95 Abs. 1 S. 1 GemO hat die Haushaltssatzung nur eine begrenzte Geltungsdauer von einem Jahr (= Planungsgrundsatz der Jährlichkeit bzw. Ausführungsgrundsatz der zeitlichen Bindung).

Ausnahmen:

a) § 102 Abs. 3 GemO

Verpflichtungsermächtigungen gelten auch über das Jahr hinaus, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht pünktlich zum 1. Januar erfolgt.

1. Januar 2014

31. Dezember 2014

+Interimszeit 2015

4.2.1. Haushaltssatzung – Zeitliche Besonderheiten



b) § 103 Abs. 3 GemO

Auch Investitionskreditermächtigungen gelten nicht jährlich. Entsprechende Regelungen finden sich in § 103 Abs. 3 GemO.

(Kreditermächtigung gilt bis Ende des auf das HH-Jahr folgende HH-Jahr, ggf. weiter bis zur öffentlichen Bekanntmachung der HH-Satzung des übernächsten Jahres).

1. Januar 2014

31. Dezember 2015

+Interimszeit 2016

c) § 105 Abs. 2 S. 2 GemO

In der Haushaltssatzung ist auch der Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** anzugeben. Diese Ermächtigung gilt ebenfalls fort, bis die Haushaltssatzung des nächsten Haushaltsjahres öffentlich bekannt gemacht wird.

1. Januar 2014

31. Dezember 2014

+Interimszeit 2015

4.2.1. Haushaltssatzung – Zeitliche Besonderheiten



d) Übertragbarkeit, § 17 GemHVO → s. dort

Annex:

"Doppelhaushalt"

Keine Ausnahme vom Grundsatz der Jährlichkeit ist ein so genannter Doppelhaushalt.

Die Haushaltssatzung kann auch Festsetzungen für zwei Jahre enthalten, vgl. § 95 Abs. 5 S. 2 und § 7 GemHVO. Dabei handelt es sich um eine reine Möglichkeit, deren Umsetzung den Kommunen überlassen ist.

Die Festsetzungen müssen aber nach Jahren getrennt erfolgen, d.h. die Festsetzungen gelten gleichwohl jeweils vom 1.1 bis 31.12. Daher handelt es sich nicht um eine Ausnahme vom Grundsatz der Jährlichkeit.

4.2.2. Genehmigungspflicht



Die Haushaltssatzung bedarf in Teilen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Gem. § 95 Abs. 4 GemO gibt es zwei genehmigungspflichtige Teile:

a) § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO

Wenn die Auszahlungen, die aus einer **Verpflichtungsermächtigung** in künftigen Jahren kreditfinanziert werden müssen, ist die VE ebenfalls genehmigungspflichtig.

a) § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO, § 103 Abs. 2 GemO

Genehmigungspflichtig sind auch die Investitionskredite. Dazu zählen nicht zinslose Kredite und nicht Kredite, die zur Umschuldung aufgenommen werden. Grundsätzlich bedarf es einer Gesamtgenehmigung und nicht etwa einer Genehmigung für jeden einzelnen Kredit.



Die Inhalte der Haushaltssatzung ergeben sich aus § 95 Abs. 2-3, aus den §§ 25-27 Landesfinanzausgleichsgesetz (LAFG), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie dem verbindlichen Satzungsmuster, S. 318.503 der Vorschriftensammlung.

4.3.1. Pflichtinhalte

- a) § 95 Abs. 2 Nr. 1 a) c) GemO
- b) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für **Investitionen**, ohne Umschuldungen, § 95 Abs. 2 Nr. 1 d) GemO. Beachte:
 - Gesamtbetrag der Investitionskredite (ohne zinslose Darlehen) bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
 - Aufsichtsbehörde prüft insb., ob die allg. HH-Grundsätze und die besonderen Planungsgrundsätze beachtet wurden sowie die Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune, § 103 Abs. 2 GemO (geordnete Haushaltswirtschaft), vgl. auch VV Nr. 2.3 und 4 zu § 103 GemO
 - **Umschuldungen** (=Begründung einer neuen Schuld zur Begleichung einer bestehenden Schuld) bedürfen **keiner** Genehmigung der Aufsichtsbehörde



- c) Gesamtbetrag der geplanten Verpflichtungsermächtigungen (VE) ist in Haushaltssatzung aufzunehmen, § 95. Abs. 2 Nr. 1 e) GemO. VE ist genehmigungspflichtig, wenn:
 - Auszahlungen, zu denen die VE später führt, kreditfinanziert werden müssen.
 - Wird VE genehmigt, muss die Aufsichtsbehörde auch die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Investitionskredite genehmigen (= präjudizierende Wirkung; Selbstbindung der Aufsichtsbehörde.
- d) Neben dem Gesamtbetrag der Investitionskredite ist auch der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung; § 95 Abs. 2 Nr. 2 GemO i.V.m. § 105 Abs. 2 GemO.

Beachte:

Ortsgemeinden dürfen keine Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen, da die Kassengeschäfte durch die Verbandsgemeinde wahrgenommen werden, § 68 Abs. 4, § 68 Abs. 1 S. 2 GemO sowie VV Nr. 4 zu § 105 GemO. Die HH-Satzung der VG muss daher eine Ermächtigung enthalten, die ausreicht, die Zahlungsfähigkeit aller Ortsgemeinden zu gewährleisten. Entstehende Zinsen sind von der Ortsgemeinde zu tragen.

e) Realsteuerhebesätze, § 95 Abs. 2 Nr. 3 GemO



- f) In der HH-Satzung ist die Höhe der voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals des Vorvorjahres, des Vorjahres und des Haushaltsjahres jeweils zum Bilanzstichtag darzustellen; § 95 Abs. 3 GemO
 - Das Eigenkapital ist eine Größe, die die Verfassung der Kommune transparent zum Ausdruck bringt und das Finanzgebaren darstellen kann. Dieser Vorschrift kommt daher im Wesentlichen eine Warnfunktion zu, s. auch VV Nr. 3 zu § 95 GemO.
- g) Die HH-Satzung enthält auch die Umlagesätze der umlageerhebenden Körperschaften.
 - § 25 Abs. 2 LFAG: Kreisumlage
 - § 26 LFAG: Verbandsgemeindeumlage
 - § 27 Abs. 2 LFAG: Bezirksverbandsumlage
- h) Beachte auch Festsetzungen für Eigenbetriebe gem. § 15 Abs. 4 EigAnVO und VV Nr. 1 zu § 95 GemO

4.3.2. Kann-Inhalte

Nach § 95 Abs. 2 S. 2 GemO können in die HH-Satzung weitere Inhalte aufgenommen werden. Sie sind exemplarisch in der VV Nr. 2 zu § 95 GemO aufgezählt.

4.4. Verfahren bis zum Zustandekommen der Haushaltssatzung



4.4.1. Verwaltungsinterne Verfahrensschritte

- a) Die Verwaltung erarbeitet einen Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans; i.d.R. in der Finanzverwaltung
- b) Grundsätzlich Vorberatungen in Ausschüssen oder Ortsbeiräten
- c) Beratung und Beschlussfassung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan im Gemeinderat

Beachte:

- Der Gemeinderat kann die Entscheidung über Haushaltssatzung und Haushaltsplan nicht an einen Ausschuss delegieren (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemO
- Die Beschlussfassung erfolgt in öffentlicher Sitzung gem. § 24 Abs. 2 GemO



4.4.2. Beteiligung der Aufsichtsbehörde

a) Die vom Gemeinderat beschlossene HH-Satzung ist vor der öffentlichen Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde vorzulegen, § 97 Abs. 1 S.1, 1. HS GemO-

Dies hat bis zum 30.11. des HH-Vorjahres zu erfolgen, § 97 Abs. 1. S 1, 2. HS GemO.

Es handelt sich um eine reine Ordnungsvorschrift.

Die Aufsichtsbehörde prüft, ob HH-Satzung und HH-Plan mit geltendem Recht in Einklang steht, VV Nr. 1. S.2 zu § 97 GemO.

b) Beachte auch:

Teilweise Genehmigungspflicht gem. § 95 Abs. 4 GemO

4.4.2. Beteiligung der Aufsichtsbehörde



Folgen von Rechtsverletzungen

bei genehmigungspflichtigen Teilen

Nach VV Nr. 1.1 zu § 97 GemO hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung zu versagen, sollte der Gemeinde aber gleichzeitig mitteilen, unter welchen Voraussetzungen eine Genehmigung erteilt werden kann, vgl. hierzu auch VV Nr. 1.3 zu § 97 GemO

bei nicht genehmigungspflichtigen Teilen

Die Aufsichtsbehörde muss Bedenken wegen Rechtsverletzung erheben. Dazu erfolgt eine Fristsetzung, um die Bedenken gegenüber der Aufsichtsbehörde auszuräumen, vgl. auch VV Nr. 1.2 zu § 97 GemO. Beachte auch VV Nr. 1.3 zu § 97 GemO, letzter Satz

4.4.3. Öffentliche Bekanntmachung



Der Bürgermeister muss nach der Beteiligung der Aufsichtsbehörde die Haushaltssatzung ausfertigen.

Erst dann kann sie öffentlich bekannt gemacht werden.

Auch hier ist zu unterscheiden, ob die Haushaltssatzung genehmigungspflichtig ist oder nicht.

→ siehe nächste Folie

Die Satzung ist mit dem Haushaltsplan gem. § 97 Abs. 2 GemO an sieben Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 24 und 27 GemO

4.4.3. Öffentliche Bekanntmachung



Öffentliche Bekanntmachung

bei genehmigungspflichtigen Teilen

Die Öffentliche Bekanntmachung ist erst nach der Erteilung der erforderlichen Genehmigungen zulässig (§§ 97 Abs. 1 S. 4, 119 Abs.1 S. 1 GemO. Die Genehmigung gilt aber nach Ablauf von zwei Monaten als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht reagiert hat (Fiktivgenehmigung)

bei nicht genehmigungspflichtigen Teilen

Die Bekanntmachung ist erst zulässig, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben hat, §97 Abs. 1 S. 2, 3 GemO

4.5. Interimswirtschaft, § 99 GemOntagen "haushaltslose Zeit"



In der Praxis kann es vorkommen, dass die Haushaltssatzung nicht pünktlich zum 30. November des Vorjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden und damit nicht zum 1. Januar in Kraft treten kann.

= Verletzung des Grundsatzes der Vorherigkeit

Hierfür hat der Gesetzgeber als Konsequenz aus dem Grundsatz der Jährlichkeit auch ein nicht rechtzeitiges in Kraft Treten der Haushaltssatzung geregelt.

Hierbei spricht man von der "vorläufigen Haushaltsführung", der so genannten Interimszeit; siehe § 99 GemO.

4.5. Interimswirtschaft "haushaltslose Zeit"



Gemäß § 99 GemO darf die Gemeinde bis zur Bekanntmachung der Haushaltsatzung nur

- Aufwendungen t\u00e4tigen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die f\u00fcr die Fortf\u00fchrung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere ihre Investitionst\u00e4tigkeit, f\u00fcr die im FinanzHH des Vorjahres Haushaltsans\u00e4tze oder Verpflichtungserm\u00e4chtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
- Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben
 ACHTUNG. § 16 Abs. 3 GewStG, § 25 Abs. 3 GrStG, § 28 LFAG
- mit (Einzel-) Genehmigung der Aufsichtsbehörde Investitionskredite bis zu einem Viertel der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Investitionskredite aufnehmen,
- Personalwirtschaft im Rahmen des Stellenplans des Vorjahres betreiben.

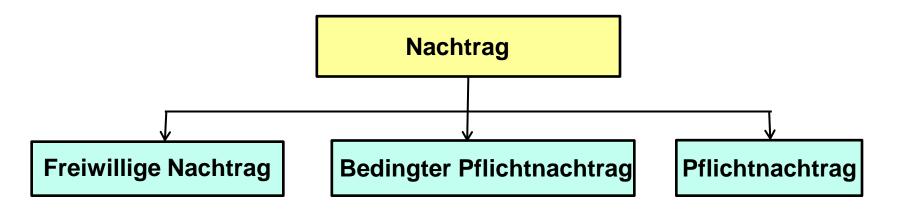
4.5. Interimswirtschaft "haushaltslose Zeit"



Ermächtigungen der vorläufigen Haushaltsführung aus generellen Ausnahmen zum Grundsatz der Jährlichkeit, die auch bei Vorliegen einer gültigen HH-Satzung bestehen:

- Umschuldungen, weil nicht Teil der Kreditermächtigung (§95 Abs. 2 d GemO)
- Verpflichtungsermächtigungen des Vorjahres (§ 103 Abs. 3 GemO)
- Kreditermächtigung des Vorjahres (§ 103 Abs. 3 GemO)
 Kreditermächtigungen aus Vorjahren, die noch nicht in Anspruch genommen sind. gelten danach alle bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres bzw. bis zum Ende der darauf folgenden Interimszeit.
- Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten des Vorjahres (§ 105 Abs. 2 GemO)
- Übertragbarkeit nach § 17 GemHVO (Übertragungsbeschluss gemäß § 17 Abs. 5
 S.1 GemHVO)





- Die Haushaltssatzung kann bis Ende des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden, § 98 Abs. 1 GemO.
- Sämtliche Bestimmungen über die Haushaltssatzung gelten analog, § 98 Abs. 1 S. 2 GemO.
- Das Verfahren zum Erlass der Haushaltssatzung ist so rechtzeitig in Gang zu setzen bzw. zum Abschluss zu bringen, dass die Nachtragshaushaltssatzung noch vor Ende des Haushaltsjahres bekannt gemacht werden kann, vgl. auch VV Nr. 1 zu § 98 GemO.



4.6.1. Freiwilliger Nachtrag

Dem Gemeinderat ist es jederzeit unbenommen – solange es sich nicht um Fälle des § 98 Abs. 2 GemO handelt – die Haushaltssatzung durch einen Nachtrag zu ändern, der dann bis zum 31. Dezember bekannt gemacht werden muss.

4.6.2. Bedingter Pflichtnachtrag

In folgenden Fällen ist eine Nachtragshaushaltssatzung bedingt erforderlich:

- ▶ bei jeder Änderung von Paragrafen der Haushaltssatzung selbst, z. B. Gesamtbetrag der VE, Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung usw. Sollen jedoch die Realsteuerhebesätze verändert werden, so muss der Ratsbeschluss hierüber bis spätestens 30. Juni gefasst sein, vgl. § 16 Abs. 3 GewStG, § 25 Abs. 3 GrdStG.
- bei jeder Änderung oder Ergänzung von Haushaltsvermerken im Haushaltsplan.
- jede Aufstockung von Verfügungsmitteln des Bürgermeisters, da nach § 11 GemHVO keine flexible Mittelbewirtschaftung zugelassen ist und dementsprechend andere Möglichkeiten ausgeschlossen sind.
- > bei Änderung von Zielen und Kennzahlen



4.6.3. Pflichtnachtrag

Die Verpflichtung einer Gemeinde, eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, ergibt sich aus § 98 Abs. 2 GemO:

- a) § 98 Abs. 2 Nr. 1 GemO: "betrifft Ergebnishaushalt"
 - = Entstehen eines erheblichen Fehlbetrages oder wesentlicher Anstieg eines bereits bestehenden Fehlbetrages, was durch die Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann.
- b) § 98 Abs. 2 Nr. 2 GemO: "betrifft Finanzhaushalt"
 - = Entstehen eines erheblichen Finanzierungsdefizits, so dass Investitionskredite nicht mehr planmäßig getilgt werden können bzw. eine wesentliche Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke und dies durch eine Änderung der Hauptsatzung vermieden werden kann. (Beispiel: Einzahlungen fallen aus)
- c) § 98 Abs. 2 Nr. 3 GemO: "betrifft Ergebnis- und Finanzhaushalt"
 - = über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen erheblich sind.



4.6.3. Pflichtnachtrag

- d) § 98 Abs. 2 Nr. 4 GemO: "betrifft Ergebnishaushalt"
 - = Wenn außerplanmäßig Auszahlungen für Investitionen geleistet werden sollen.
- e) § 98 Abs. 2 Nr. 5 GemO: "betrifft Finanzhaushalt"
 - = bei Abweichungen im Stellenplan, § 5 GemHVO

Erheblichkeits- und Geringfügigkeitsgrenze:

- Können vom Gemeinderat festgesetzt werden, § 95 Abs. 2 S. 2 GemO
- Siehe auch VV Nr. 2.2 zu § 95 GemO

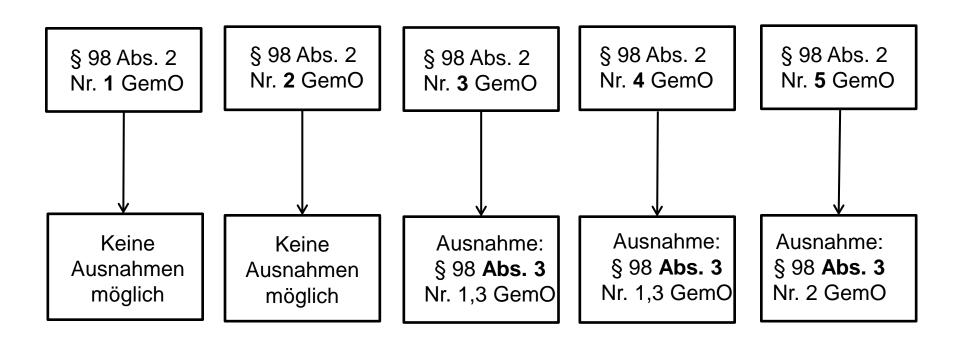
Ausnahmen:

- Für § 98 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemO sind keine Ausnahmen vorgesehen
- Für die übrigen Fälle hat der Gesetzgeber jedoch Grenzen definiert, die den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung entbehrlich machen

4.6. Nachtragshaushaltssatzung - Pflichtnachtrag



Ausnahmen vom Pflichtnachtrag





a) § 98 Abs. 3 Nr. 1 GemO

(1) Es muss sich um eine Auszahlung für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen

<u>oder</u>

- (1) um eine Auszahlung/Aufwand für Instandsetzung von Bauten oder anlagen handeln
- (2) Die Auszahlung/der Aufwand muss geringfügig oder
- (2) unabweisbar sein
 - = wenn die Gemeinde aufgrund rechtlicher oder faktischer Zwänge weder sachlich noch zeitlich seine Handlungsalternative hat.
 - Lt. BVerfG (25.5.1977, 2 BVE 1/74) muss dies so eilbedürftig sein, dass die Einbringung eines Nachtragshaushalts oder schließlich die Verschiebung bis zum regelmäßigen Haushalt bei vernünftiger Beurteilung der jeweiligen Lage als nicht mehr vertretbar anerkannt werden kann.

4.6. Nachtragshaushaltssatzung - Ausnahmen vom Pflichtnachtrag



b) § 98 Abs. 3 Nr. 2 GemO

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich, wenn die Veränderungen gegenüber dem Stellenplan aus Tariferhöhungen, Besoldungserhöhungen oder aufgrund rechtskräftiger Urteile erforderlich werden.

c) § 98 Abs. 3 Nr. 3 GemO

- (1) Es muss sich um Einzahlungen oder Auszahlungen aus Investitionstätigkeit handeln
- (2) Diese müssen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder getätigt werden (=Zukunftsinvestitionsgesetz).

Diese hiervon erfassten Maßnahmen ergeben sich insb. aus § 3 ZulnvG (Förderbereiche), so z. B. Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, Schulinfrastruktur, Krankenhäuser, Städtebau u. dgl.

5. Behandlung bestimmter Haushaltsvorgänge



5.1. Haushaltsrechtliche Behandlung von Investitionen

Der Investitionsbegriff hat im Kommunalen Haushalt eine erhebliche Bedeutung. Wenn es sich bei bestimmten Vorgängen um Investitionen handelt, müssen diese haushaltsrechtlich besonders behandelt werden, da es wichtig ist, dass die Investitionstätigkeit einer Kommune und damit evtl. verbundene Kreditaufnahmen im Haushalt bzw. in der Haushaltsrechnung besonders nachgewiesen werden (vgl. hierzu auch die Ausführungen zum Finanzhaushalt) müssen.

Der Investitionsbegriff hat insbesondere Gewicht bei:

- Der Bemessung des Kreditvolumens nach § 103 GemO
- Der Einzeldarstellung in den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 12 GemHVO
- Sowie unterschiedlichen Abgrenzungsproblematiken für die Zuordnung in den Ergebnis- oder Finanzhaushalt.

5.1. Investitionen



Unter Investitionen sind die Auszahlungen für die

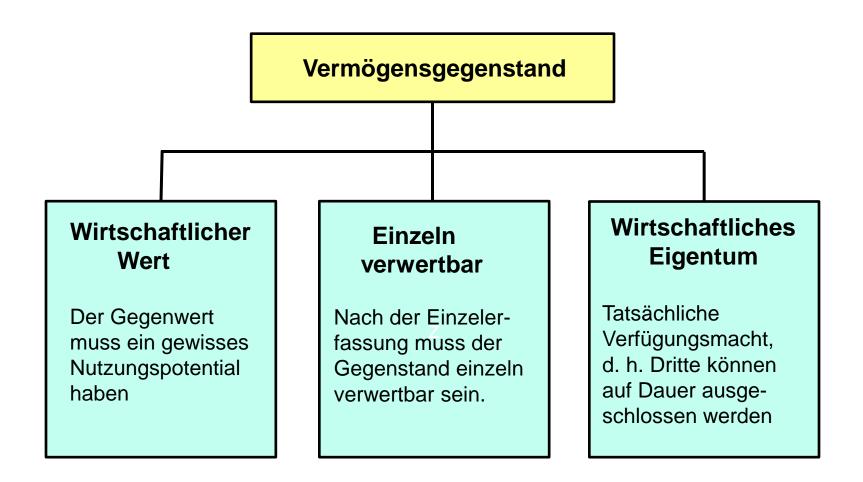
Veränderung des Anlagevermögens zu verstehen.

5.1.1. Vermögensgegenstand

Der Begriff des Vermögensgegenstandes lehnt sich an den des Haushaltsrechts an. Er ist nicht klar definiert. Insbesondere drei Merkmale müssen aber nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen zutreffen.

5.1.1. Vermögensgegenstand





5.1.2. Finanzanlagevermögen und Sachanlagevermögen



Die entsprechenden Arten von Vermögensgegenständen können der Bilanzgliederung aus § 47 Abs. 4 Nr. 1.2 und Nr. 1.3 entnommen werden. Wichtig sind insbesondere die Sachanlagen.

Beispiele:

- 1.2.2. Sonstige unbebaute Grundstücke Landwirtschaftliche Grundstücke, Gewerbeflächen u. dgl.
- 1.2.3. Bebaute Grundstücke
 Kindergärten, Mehrzweckhallen, Verwaltungsgebäude usw.
- **1.2.4.** Infrastrukturvermögen Straßen, Brücken, Abfallbeseitigungsanlagen
- **1.2.7. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge** Feuerwehrfahrzeuge, Fuhrpark im Bauhof usw.
- **1.2.8.** Betriebs- und Geschäftsausstattung Werkzeuge, Büromöbel, EDV-Ausstattung

5.1.2. Finanzanlagevermögen und Sachanlagevermögen



Die Zuordnung der verschiedenen Vermögensgegenstände in die jeweiligen Bilanzpositionen erfolgt nach dem Kontenrahmenplan

Veranschlagung:

Die Veranschlagung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erfolgt ausschließlich im Finanzhaushalt, vgl. Insb. § 3 Abs. 1 Nr. 37 GemHVO.

5.2. Haushaltsrechtliche Behandlung von Abschreibungen



Folie: 135

Die Anschaffung eines Vermögensgegenstandes stellt zunächst einen erfolgsneutralen Vorgang dar, weil durch den Vermögensgegenstand selbst ein entsprechender Gegenwert geschaffen wird. Es entsteht daher mit der Anschaffung selbst kein Aufwand.

Eine wichtige Rolle nimmt aber auch der Ressourcenverbrauch ein, der durch Wertminderungen (insb. durch Abnutzung) des Vermögensgegenstandes entsteht. Dieser Ressourcenverbrauch stellt Aufwendungen dar, die buchhalterisch durch Abschreibungen erfasst werden. Damit mindern Abschreibungen einen möglichen Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung.

Die Abschreibung ist in § 35 GemHVO geregelt.

5.2. Haushaltsrechtliche Behandlung von Abschreibungen



5.2.1. Grundfall: § 35 Abs. 1 S. 2 GemHVO Lineare Abschreibung

Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Nutzungsdauer des Vermögungsgegenstandes (linear) und zwar auf Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 35 Abs. 1. S. 1 GemHVO). Nach § 35 Abs. 1. S. 2 GemHVO berechnet sich die Abschreibung folgendermaßen:

Anschaffungs- oder Herstellungskosten Nutzungsdauer

Ausnahmen:

- fallende Beträge) oder), Geometrisch degressive Abschreibung
- Leistungsabschreibung (nach Maßgabe der Leistungsabgabe)

5.2.2. Anschaffungskosten



Gem. § 34 Abs. 2 GemHVO sind Anschaffungskosten die Aufwendungen, die gleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugerechnet werden können.

Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

Die Anschaffungskosten werden wie folgt berechnet:

Anschaffungspreis (z. B. Eingangsrechnung, Kaufvertrag) + Anschaffungsnebenkosten (z. B. Notargebühren, Montagekosten) ./. Anschaffungspreisminderungen (z. B. Skonto oder Rabatte)

= Anschaffungskosten

5.2.3. Bestimmung der Nutzungsdauer



Nach § 35 Abs. 2 GemHVO ist die Gemeinde verpflichtet, für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer die Abschreibungstabelle für Gemeinden zu benutzen. Sie ist als Anlage zur VV-Afa geregelt. Dort sind die entsprechenden Nutzungsdauern enthalten.

Abweichen von der festgesetzten Nutzungsdauer

Gem. § 35 Abs. 2 S. 2 GemHVO kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen kürzere Nutzungsdauern bestimmen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Anlage einer besonders intensiven Nutzung unterliegt. Die Gründe für die Abweichung sind im Anhang zur Bilanz zu erläutern. (§ 35 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 48 Abs. 2 Nr. 19 GemHVO)

5.2.4. Zeitanteilige Abschreibung



Gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 GemHVO darf die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nur zeitanteilig erfolgen.

Als "zeitanteilig" sind Monate zu verstehen.

Das hat zur Folge, dass sich der Abschreibungsbetrag im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Vermögensgegenstandes um jeweils ein Zwölftel für jeden Monat, der dem Monat der Anschaffung voran geht, verringert.

5.2.4. Zeitanteilige Abschreibung



Beispiel:

Wir erwerben am 23. Mai 2015 ein Feuerwehrfahrzeug, das nach der amtlichen Nutzungsdauertabelle eine Nutzungsdauer von 15 Jahren hat zum Anschaffungswert von 150.000 EUR-

Zur Ermittlung der planmäßigen Abschreibung ist erst der Jahreswert zu ermitteln:

Anschaffungskosten: 150.000 EUR = 10.000 EUR/Jahr

Nutzungsdauer: 15 Jahre

Dann wird die jährliche Abschreibung mit 8/12 multipliziert, weil der Anschaffung vier volle Monate voraus gegangen sind.

10.000 EUR x 8/12 = 6.666,66 EUR Abschreibung für das Jahr 2015

5.2.4. Zeitanteilige Abschreibung § 35 Abs. 3 GemHVO



Vollabschreibung bei GWG (geringwertige Wirtschaftsgüter)

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sind abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entsprechend dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zeitanteilig abzuschreiben. § 35 Abs. 3 S. 1 GemHVO

Abweichend von Satz 1 können immaterielle und abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000,00 ,EUR ohne Umsatzsteuer (früher 410 EUR) nicht überschreiten und die selbstständig genutzt werden können, im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung aufwandswirksam gebucht oder voll abgeschrieben werden, ebenso kann eine Abschreibung über fünf Jahre in einem Sammelposten oder entsprechend der Nutzungsdauer erfolgen. § 35 Abs. 3 S. 2 GemHVO

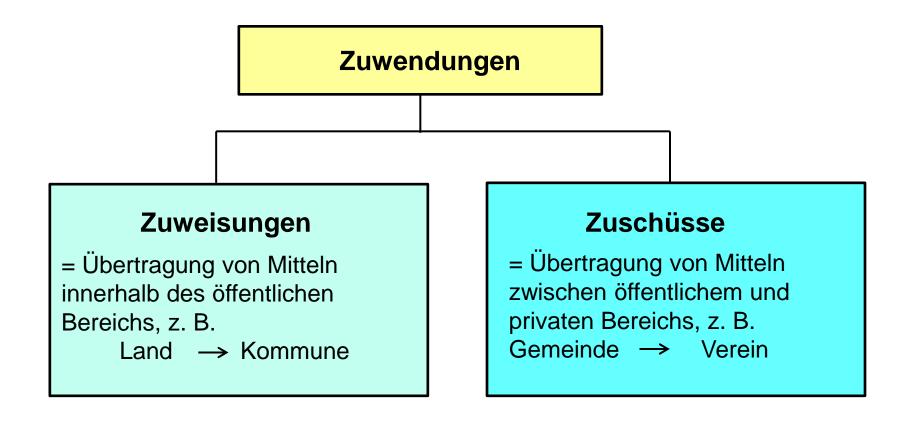
Veranschlagung

Die Veranschlagung der Abschreibung auf Sachanlagen erfolgt ausschließlich im Ergebnishaushalt bei Posten 14, § 2 Abs. 1 Nr. 14 GemHVO

5.3. Haushaltsrechtliche Behandlung erhaltener Zuwendungen



5.3.1. Begriff Zuwendungen



5.3.1. Begriff Zuwendungen



Unterscheide:

- a) Zuweisungen und Zuschüsse für <u>laufende</u> Zwecke
- z. B. Zuweisungen zur Förderung des Fremdenverkehrs, Aufgaben der Jugendhilfe, zu den Kosten der Schülerbeförderung, Betrieb von Theatern, Betreuungsangebote an Schulen, Personalkostenzuschüsse z. B von der Arbeitsagentur u. dgl.

Sie werden als Ertrag im Ergebnishaushalt und Einzahlung im Finanzhaushalt des jeweiligen Haushaltsjahres veranschlagt.

5.3.1. Begriff Zuwendungen



b) Zuwendungen für Investitionen

Die Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen werden **nicht unmittelbar als Ertrag** des jeweiligen Haushaltsjahres veranschlagt, da sich die Zuwendung auf alle Jahre bezieht, in denen das mit der Zuwendung geförderte Anlagegut verwendet wird.

Die Zuweisung/der Zuschuss wird daher **als Sonderposten** in der Bilanz passiviert. Parallel zur Abschreibung des Anlagegutes erfolgt eine ergebniswirksame Auflösung des Sonderpostens im Ergebnishaushalt, vgl. § 38 Abs. 2 GemHVO.

Die Erträge aus der Auslösung sind bei Kostenart 415 und damit im Ergebnishaushalt nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO zu veranschlagen.

5.3.2. Sonderposten, § 38 Abs. 2 GemHVO



Als Sonderposten ist auf der Passiv-Seite der Bilanz, vom Eigenkapital abgesetzt, das Kapital auszuweisen, das mit besonderen Auflagen verbunden ist.

Die möglichen Auflagen ergeben sich aus § 47 Abs. 5 Nr. 2 GemHVO.

Zu den Sonderposten zum Anlagevermögen zählen Zuwendungen, Beiträge und ähnliche Entgelte (§ 47 Abs. 5 Nr. 2.2.1 und 2.2.2).

Bei einem Sonderposten handelt es sich also um Kapital, das <u>zweckgebunden</u> von anderer Seite zur Verfügung steht, so z. B.

- erhaltene zweckgebundene Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen,
- einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter, wie z. B. Erschließungsbeiträge,
- Geld- und Sachgeschenke

5.3.2. Sonderposten, § 38 Abs. 2 GemHVO



Da die Bilanz immer die Kapitalverwendung und auch die Kapitalherkunft darstellt, müssen solche Vorgänge ebenfalls dargestellt werden. Anschließend ist eine **Auflösung des Sonderpostens im Verhältnis der Abschreibung** vorzunehmen (§ 38 Abs. 2 S. 2 GemHVO), was zur Folge hat, dass der Sonderposten mit Ende der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ebenfalls vollständig aufgelöst ist.

Beispiel

Eine Gemeinde erhält auf den Erwerb eines Feuerwehrfahrzeuges (Anschaffungskosten 150.000 EUR), eine Landeszuwendung in Höhe von 50.000 EUR nach dem Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz. Das Feuerwehrfahrzeug wird pünktlich zum 1. Januar 2011 in Betrieb genommen.

Welche Veranschlagungen sind im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2011 vorzunehmen?

5.4. Haushaltsrechtliche Behandlung von Gebühren und Beiträgen



Gebühren und Beiträge sind öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO.

5.4.1. Gebühren, zur Deckung laufender Kosten

Gebühren, die zur Deckung laufender Kosten erhoben werden, sind unter Beachtung der Periodenabgrenzung (vgl. § 9 Abs. 3 GemHVO) als Ertrag des jeweiligen Haushaltsjahres zu veranschlagen. Sie sind unter Berücksichtigung des Kassenwirksamkeitsprinzips (§ 9 Abs. 4 GemHVO) auch Einzahlung des laufenden Jahres, so. z. B. Hallengebühren oder Kursgebühren für die VHS und dgl.

5.5. Haushaltsrechtliche Behandlung von Rückstellungen



5.5.1. Begriff und Begriffsabgrenzungen

Rückstellungen werden auf der Passivseite der Bilanz gebildet (47 Abs. 5 Nr. 3 GemHVO). Sie dienen der Erfassung von Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die im Haushaltsjahr wirtschaftlich verursacht werden, deren Höhe und/oder Fälligkeit aber noch nicht genau feststehen. Die Auszahlungen dafür erfolgen erst in einer späteren Abgrenzungsperiode.

Durch die Rückstellungsbildung werden die Aufwendungen den Haushaltsjahren ihrer Verursachung periodengerecht zugeordnet. Die Bildung von Rückstellungen dient somit der periodengerechten Ergebnisermittlung, d. h. es geht bei Rückstellungen nicht etwa darum, "Geld zurück zu legen", sondern darum, Aufwendungen der Periode zuzuordnen, in der sie entstanden sind.

Rückstellungen sind also Verbindlichkeiten, die dem Grund nach feststehen, Zeitpunkt und/oder Höhe der Verpflichtungen hingegen sind ungewiss.

5.5. Haushaltsrechtliche Behandlung von Rückstellungen



Begriff	Unterschied zur Rückstellung
Verbindlichkeiten	Bei einer Verbindlichkeit stehen sowohl Zeitpunkt und Höhe als auch die Verpflichtung dem Grunde nach fest. Bei einer Rückstellung sind die Fälligkeit und die Höhe der Verpflichtung ungewiss.
Rücklagen	Rücklagen haben Eigenkapitalcharakter. Sie können in Form von Eigenkapitalbestandteilen oder so genannten "Stillen Rücklagen" (Stille Reserven). Eine Rückstellung ist im Fremdkapital auszuweisen.

5.5. Haushaltsrechtliche Behandlung von Gebühren und Beiträgen



Folie: 150

5.5.2. Rückstellungen nach der GemHVO

Die Rückstellungen sind in § 36 GemHVO geregelt. Nach § 36 Abs. 1 GemHVO sind Sie für folgende Fälle zu bilden, vg. Auch Kontenrahmen, Kontengruppen 24-29:

- 1. Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen,
- 2. Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungs- und Rentenempfängern,
- 3. Ehrensold,
- 4. Altersteilzeitrückstellungen,
- 5. Unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung...,
- 6. Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
- 7. Sanierung von Altlasten,
- 8. Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen,
- 9. drohende Verpflichtungen aus anhängenden Gerichtsverfahren,
- 10. sonstige Verpflichtungen...

5.5. Haushaltsrechtliche Behandlung von Rückstellungen



Die Rückstellungen lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen:

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gegenüber Dritten

z. B. Pensions- und Ehrensoldrückstellungen, Altersteilzeit

Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Verfahren

Insbesondere aus anhängenden Gerichtsverfahren

Rückstellungen ohne Verpflichtung gegenüber Dritten

z. B. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

5.5. Haushaltsrechtliche Behandlung von Rückstellungen



Folie: 152

5.5.3. Bildung von Rückstellungen

Die Bildung der Rückstellung ist reiner Aufwand. Die Auszahlung erfolgt erst in künftigen Jahren. In der Bilanz muss aber eine entsprechende Position für diese künftige Verpflichtung bestellt werden, da vor dem Hintergrund des Bilanzgedankens künftige Verpflichtungen abzubilden sind. Da die Verpflichtung dem Grunde nach feststeht, kann auch die Aufwandsbezeichnung bereits im Jahr der Bildung erfolgen.

Beispiel:

Nach Berechnungen unserer Versorgungskasse sind für die aktiven Beamten im Jahr 2015 140.000 EUR den Rückstellungen zuzuführen. Der Buchungssatz lautet:

Aufwandskonto an Rückstellungskonto

Durch das Aufwandskonto ist auch eine zutreffende Veranschlagung im Ergebnishaushalt möglich, nämlich vorliegend Personal- und Versorgungsaufwendungen, § 2 Abs. 1 Nr. E 9 GemHVO (Konto 5071)

5.5.3. Bildung von Rückstellungen



Die Bildung von Rückstellungen erfolgt also durch eine Rückstellungszuführung zu Lasten derjenigen Aufwandsart, die bei Inanspruchnahme und Abrechnung bereits im laufenden Jahr berührt worden wäre. Hierdurch erhöhen sich die Aufwendungen des Haushaltsjahres.

Die Liquidität der Kommune wird zu diesem Zeitpunkt nicht berührt, weshalb auch keine Veranschlagung/Buchung im Finanzhaushalt erfolgt!

Die Höhe der Rückstellung ist möglichst genau zu berechnen bzw. sorgfältig zu schätzen, vgl. auch § 36 Abs. 2, S. 1 GemHVO (→ voraussichtlicher Betrag der Inanspruchnahme).



Nach § 36 Abs. 3 GemHVO sind Rückstellungen aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist. Wie definitionsgemäß bereits feststeht, ist die Verpflichtung gewiss, was bedeutet, dass die Rückstellung zu einem ungewissen Zeitpunkt auch in Anspruch genommen werden muss.

Da die Höhe einer Rückstellung auf Schätzungen beruht, sind bei der Inanspruchnahme bzw. Auflösung der Rückstellung drei Fallkonstellationen denkbar:

- 1. Die gebildete Rückstellung entspricht den zu leistenden Zahlungen,
- 2. Die Rückstellung ist höher als die zu leistenden Zahlungen,
- 3. Die Rückstellung ist geringer als die zu leistenden Zahlungen.



Beispiel:

Für die unterlassene Instandsetzung eines Bürgerhauses wurden unter dem Zutreffen der Voraussetzungen von § 36 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO Rückstellungen in Höhe von 60.000 EUR.

Nach der **ersten Fallvariante** würde der Fall eintreten, dass die Instandsetzungskosten exakt 60.000 EUR betragen. Dementsprechend müsste eine Verbuchung/Veranschlagung im Finanzhaushalt erfolgen und zwar als Auszahlung für die Unterhaltung von Gebäuden, § 3 Abs. 1 Nr. F10 GemHVO i. V. m. Muster 8. Ein Aufwand entsteht nicht, da in gleicher Höhe das Fremdkapital verringert wird.



Beispiel:

Für die unterlassene Instandsetzung eines Bürgerhauses wurden unter dem Zutreffen der Voraussetzungen von § 36 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO Rückstellungen in Höhe von 60.000 EUR.

Die **zweite Fallvariante** bezieht sich auf den Fall, dass die tatsächlichen Instandhaltungsmaßnahmen mit z. B. 80.000 EUR zu Buche schlagen. Dann würde die gebildete Rückstellung nicht ausreichen, da die tatsächliche Auszahlung die bilanzierte Rückstellung übersteigt.

In einem solchen Fall muss für den Differenzbetrag nochmals das Aufwands-/Auszahlungskonto in Anspruch genommen werden, vorliegend also eine Aufwand für Sach- und Dienstleistungen.



Beispiel:

Für die unterlassene Instandsetzung eines Bürgerhauses wurden unter dem Zutreffen der Voraussetzungen von § 36 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO Rückstellungen in Höhe von 60.000 EUR.

Die **dritte Fallvariante** würde bedeuten, dass die Instandsetzungskosten nur etwa 50.000 EUR betragen. Dementsprechend wären zwei Vorgänge zu verzeichnen.

Zunächst die reine Auszahlung (s. Fallvariante 1). Allerdings wären von der Rückstellung noch 10.000 EUR "übrig". Da die Rückstellung vollständig aufgelöst werden muss, wenn der Grund nicht mehr existiert, müssen die restlichen 10.000 EUR der Rückstellung noch abgewickelt werden. Dies geschieht durch die Verbuchung/Veranschlagung eines "Ertrages aus der Auflösung von Rückstellungen", der unter § 2 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO (Konto 46614) auszuweisen ist. Der Finanzhaushalt ist hiervon nicht berührt.

5.6. Haushaltsrechtliche Behandlung von gewährten Zuwendungen



5.6.1. Einführung

Ebenso wie eine Gemeinde Zuweisungen erhält, kommt es auch häufig vor, dass die Gemeinde Zuweisungen und Zuschüsse gewährt. Beispiele hierfür sind:

- Zuschüsse an örtliche Vereine, z. B. zur Jugendförderung oder zu bestimmten Bauvorhaben wie Vereinsheimen oder Sportanlagen
- Zuschüsse an einen Verkehrsverbund zum Ausbau des ÖPNV
- Zuschüsse an Kirchengemeinden zur Sanierung einer Kirche oder von Pfarrhäusern
- Zuweisungen an eine Nachbargemeinde zum Ausbau der Infrastruktur, die auch der eigenen Gemeinde zugute kommt wie z. B. Kreiselabzweigungen
- Zuwendungen an den Landkreis zur Schulsozialarbeit, weil die Gemeinde ein Interesse daran hat, dass eine solche Maßnahme bei ihr durchgeführt wird, und man sich so die Kosten teilt

Es gibt weitere zahlreiche Beispiele, die natürlich auch im Haushaltsplan der Gemeinde dargestellt werden müssen. Zu unterscheiden sind vier Fälle.

KHR – Inhalte –

6. Haushaltsgrundsätze



- 6.1. Haushaltsgrundsätze im Überblick
- 6.2. Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§93 GemO)
- 6.3. Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 94 GemO)
- 6.4. Planungsgrundsätze für den Ergebnishaushalt und/oder Finanzhaushalt (Allgemeine Planungsgrundsätze) §§ 9 ff GemHVO
- 6.4.1. Haushaltswahrheit und -klarheit, insb. § 9 Abs. 2 GemHVO
- 6.4.2. Vorherigkeit, § 97 Abs. 1 S. 1, 2. HS GemO
- 6.4.3. **Jährlichkeit**, § 95 Abs. 1, 6, 5 GemO
- 6.4.4. Grundsatz der Vollständigkeit, § 96 Abs. 3 GemO
- 6.4.5. **Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit** (wirtschaftliche Zurechenbarkeit) **im Ergebnishaushalt**, § 9 Abs. 3 GemHVO
- 6.4.6. **Kassenwirksamkeitsprinzip im Finanzhaushalt**, § 96 Abs. 3, § 9 Abs. 4 GemHVO
- 6.4.7. Grundsatz der Einzelveranschlagung, insb. § 4 Abs. 12 GemHVO
- 6.4.8. Bruttoprinzip, § 9 Abs. 1 GemHVO
- 6.4.9. Grundsatz der Produktorientierung, § 4 Abs. 2 und 6 GemHVO



6.1. Haushaltsgrundsätze im Überblick

- Allgemeinde Haushaltsgrundsätze (§ 93 GemO)
- Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 94 GemO)
- Planungsgrundsätze (§§ 9 ff GemHVO)
 - Allgemeine
 - Besondere
 - Deckungsgrundsätze (§§ 14 ff GemHVO)



6.2. Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 93 GemO)

- Sicherung der Aufgabenerfüllung (93 Abs. 1 Satz 1 GemO)
- Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (§ 93 Abs. 1 Satz 2 GemO)
- Führung der Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung (§ 93 Abs. 2 GemO)
- Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 93 Abs. 3 GemO)
- Haushaltsausgleich (§ 93 Abs. 4 GemO; Detail § 18 GemHVO)
- Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit durch angemessene Liquiditätsplanung (§ 93 Abs. 5 GemO)
- Verbot der Überschuldung (§ 93 Abs. 6 GemO)



6.3. Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

Der Grundsatz der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen ergibt sich aus § 94 GemO.

Aus § 94 GemO ergibt sich folgende Rangfolge:

- Sonstige Erträge und Einzahlungen (z.B. Zuweisungen, Zuschüsse, Verkaufserlöse)
- Entgelte für Leistungen soweit vertretbar und geboten (z.B. Gebühren, Beiträge, Eintrittsgelder).
- Steuern (Gemeindesteuern)
- Investitionskredite

Beachte die Ausnahmen aus § 94 GemO

Für Landkreise: § 58 LKO; vorrangig vor den Investitionskrediten ist die Kreisumlage



6.4. Planungsgrundsätze für den Ergebnishaushalt und/oder Finanzhaushalt (Allgemeine Planungsgrundsätze)

6.4.1. Haushaltswahrheit und -klarheit

Auch: Grundsätze der Verständlichkeit (Haushaltsklarheit) sowie Richtigkeit und Willkürfreiheit (Haushaltswahrheit), insbesondere: § 9 Abs. 2 GemHVO.

Haushaltswahrheit:

Die Güte und Produktivität des Haushaltsplanes hängt weitgehend von der Richtigkeit seiner Planungsdaten ab. Deshalb regelt § 9 Abs. 2 GemHVO, dass die Haushaltsansätze sorgfältig zu schätzen sind, soweit sie nicht errechenbar sind.

Haushaltsklarheit:

Zur Überschaubarkeit und Transparenz des Haushaltsplanes ist eine übersichtliche und klare Gestaltung des Haushaltsplanes erforderlich.



6.4. Planungsgrundsätze für den Ergebnishaushalt und/oder Finanzhaushalt (Allgemeine Planungsgrundsätze)

6.4.2. Vorherigkeit, § 97 Abs. 2 S. 1, 2. HS GemO

Die Gemeinde muss ab dem 1. Januar eines Jahres finanzwirtschaftlich handlungsfähig sein. Um dies zu erreichen, muss zum 1. Januar des Haushaltsjahres eine für die Haushaltswirtschaft rechtsverbindliche Haushaltssatzung vorliegen.

Liegt diese nicht vor, sind die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung (Interimszeit) zu beachten; insbesondere § 99 GemO.



6.4. Planungsgrundsätze für den Ergebnishaushalt und/oder Finanzhaushalt (Allgemeine Planungsgrundsätze)

6.4.3. Jährlichkeit, § 95 Abs. 1, 6, 5 GemO

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (Abs. 1). Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (Abs. 6).

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr – also bis zum Ablauf des 31.12. des jeweiligen Jahres (Abs. 5 Satz 1).

Es besteht auch die Möglichkeit eines "Doppelhaushalts", also einer Haushaltssatzung, die Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre – allerdings nach Jahren getrennt – enthält (Abs. 5 Satz 2).

In diesem Fall ist § 7 GemHVO zu beachten.



- 6.4. Planungsgrundsätze für den Ergebnishaushalt und/oder Finanzhaushalt (Allgemeine Planungsgrundsätze)
- 6.4.3. Jährlichkeit, § 95 Abs. 1, 6, 5 GemO

Ausnahmen:

Fälle, in denen die Ermächtigungswirkung über den 31. 12. hinaus fortbesteht:

- a) Investitionskreditermächtigung, § 103 Abs. 3 GemO
- b) Verpflichtungsermächtigungen, § 102 Abs. 3 GemO
- c) Kredite zur Liquiditätssicherung, § 105 Abs. 2 Satz 2 GemO
- d) Übertragbarkeit von Aufwendungen und Auszahlungen, § 17 GemHVO

0



6.4. Planungsgrundsätze für den Ergebnishaushalt und/oder Finanzhaushalt (Allgemeine Planungsgrundsätze)

6.4.4. Grundsatz der Vollständigkeit, § 96 Abs. 3 GemO

Der Grundsatz der Vollständigkeit gilt uneingeschränkt für den Ergebnis- und den Finanzhaushalt.

Gemäß § 96 Abs. 3 GemO enthält der Haushaltsplan alle für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

- Anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen
- Entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen,
- Notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.



- 6.4. Planungsgrundsätze für den Ergebnishaushalt und/oder Finanzhaushalt (Allgemeine Planungsgrundsätze)
- 6.4.5. Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit im Ergebnishaushalt Auch: Grundsatz der periodengerechten Zuordnung (wirtschaftliche Zuordnung)

Die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen erfolgt in dem Haushaltsjahr, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind, § 9 Abs. 3 GemHVO. Im Blick auf den Grundgedanken der intergenerativen Gerechtigkeit erfolgt die Zuordnung der Aufwendungen/Erträge zu dem Haushaltsjahr, in dem die Aufwendungen/Erträge verursacht sind.



6.4.6. Kassenwirksamkeitsprinzip im Finanzhaushalt, § 9 Abs. 4 GemHVO

Nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip (§ 96 Abs. 3 GemO i. V. m. § 9 Abs. 4 GemHVO) dürfen im Finanzhaushalt nur die Einzahlungen und Auszahlungen veranschlagt werden, die in dem entsprechenden Haushaltsjahr voraussichtlich fällig werden.

Ausnahmen:

- a) Jahresabschlussbuchungen
- b) Verbindlichkeiten sind in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung auszuweisen (§ 34 Abs. 6 GemHVO). Dies gilt auch für den Fall, dass die Auszahlungsbedingungen ein Disagio vorsehen. Veranschlagt werden in diesem Fall im Finanzhaushalt die Investitionskreditaufnahme in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung und die Kreditbeschaffungskosten (Disagio) als sonstige Finanzzahlung.
- c) Aktivierte Eigenleistungen
- d) interne Leistungsverrechnungen



6.4.7. Grundsatz der Einzelveranschlagung

- § 2 GemHVO f
 ür den Ergebnishaushalt und f
 ür den Finanzhaushalt
- § 4 Abs. 11 Satz 2 GemHVO besondere Bestimmung für den Teilfinanzhaushalt
- § 4 Abs. 11 Satz 2 GemHVO besondere Bestimmungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
- § 4 Abs. 13 GemHVO besondere Bestimmungen für Verpflichtungsermächtigungen

Dieser Grundsatz, der für den Ergebnishaushalt als auch den Finanzhaushalt gilt, besagt, dass Erträge/Einzahlungen nach ihrem Entstehungsgrund, Aufwendungen, Auszahlungen nach ihrem Verwendungszweck zu veranschlagen sind. Es erfolgt allerdings entsprechend den Vorgaben in § 2 GemHVO eine Zusammenfassung zu einzelnen Positionen (Posten), wie z.B. Steuern und ähnliche Abgaben (nicht Gewerbesteuer, Grundsteuer., siehe hierzu auch Muster 8)

Besondere Bestimmungen gelten für die Teilfinanzhaushalte; insbesondere bei der Veranschlagung von Investitionen; vgl. § 4 Abs. 11 S. 2 und Abs. 12 GemHVO sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ Abs. 13 GemHVO).



6.4.7. Grundsatz der Einzelveranschlagung

Ausnahmen:

a) Verfügungsmittel des Bürgermeisters (§11 GemHVO)

Bei den Verfügungsmitteln handelt es um Mittel, die dem Bürgermeister für dienstliche Zwecke, für die keine zweckbezogenen Aufwendungen/Auszahlungen veranschlagt sind, zur Verfügung stehen.

Deren Veranschlagung erfolgt bei den "sonstigen laufenden Aufwendungen" (§ 2 Abs. 1 Nr. E14 GemHVO i. V. m. Muster 7 zu § 2 Abs. 1 GemHVO) bzw. den sonstigen laufenden Auszahlungen (§ 2 Abs. 1 GemHVO i. V. m. F14 aus Muster 8 zu § 2 Abs. 1 GemHVO).

Verfügungsmittel können im Haushalt in angemessener Höhe veranschlagt werden. Sie dürfen nicht überschritten werden, sind nicht deckungsfähig und nicht übertragbar.

b) Investitionen von nicht erheblicher finanzieller Bedeutung im Teilfinanzhaushalt (§ 4 Abs. 11 Satz 2 GemHVO)

In den Teilfinanzplänen sind zusätzlich zur Gesamtsumme bestimmter Einzahlungsund Auszahlungsarten die Investitionsmaßnahmen, die bestimmte Wertgrenzen überschreiten, einzeln darzustellen. Insofern sieht die Vorschrift vor, dass eine Einzelveranschlagung erst oberhalb einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Wertgrenze zu erfolgen hat.



6.4.8. Bruttoprinzip, § 9 Abs. 1 GemHVO

§ 9 Abs. 1 GemHVO

Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Besonderheiten im Rahmen des Bruttoprinzips:

Rabatte, Preisnachlässe und Skonti sind einer besonderen Betrachtungsweise zu unterziehen.

Hierbei handelt es nicht nicht um Erträge/Einzahlungen. Vielmehr liegen hierbei Kaufpreisminderungen vor.

Da § 9 GemHVO nur die Trennung von Erträgen/Aufwendungen vorsieht, sind gewährte Rabatte, Preisnachlässe und Skonti von den Aufwendungen/Auszahlungen abzusetzen.

6.4.8. Bruttoprinzip, § 9 Abs. 1 GemHVO



Ausnahmen vom Bruttoprinzip:

- a) Rückzahlungen von Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen sind gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 GemHVO bei den entsprechenden Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Vorjahre beziehen.
- b) Das gleiche gilt gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 GemHVO entsprechend für geleistete Umlagen, die an die Gemeinde zurückfließen.
- c) Gleiches gilt nach § 13 Abs. 2 GemHVO für die mit den unter a) und b) genannten Aufwendungen und Erträgen in Zusammenhang stehenden Auszahlungen und Einzahlungen.

6.4.9. Grundsatz der Produktorientierung, § 4 Abs. 2 und 6 GemHVO



Hierin kommt die Outputsteuerung zum Ausdruck.

Der Haushalt ist produktorientiert in Teilhaushalte zu gliedern.

Das Produkt wird somit zum Mittelpunkt des Verwaltungshandelns.

Zu den Produkten sind:

- deren Auftragsgrundlagen zu nennen,
- Ziele und Leistungen zu beschreiben
- sowie Leistungsmengen und Kennzahlen anzugeben.

Die Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlagen der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

Beachte in diesem Zusammenhang auch die Berichtspflicht, vgl. § 21 GemHVO.

7. Besondere Planungsgrundsätze



7.1. Interne Leistungsbeziehungen § 4 Abs. 9, 10, 11 GemHVO

Die internen Leistungsbeziehungen werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt.

Gesetzliche Grundlage: § 4 Abs. 10. S. 1 GemHVO

"Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister regelt die Grundsätze über die Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen in einer Dienstanweisung und legt sie dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor."

Die internen Leistungsverrechnungen sind auch im Haushaltsplan zu veranschlagen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Systembedingt erfolgt keine Veranschlagung im Finanzhaushalt und im Ergebnishaushalt sondern nur in den Teilhaushalten
- Veranschlagung im Teilergebnishaushalt nach § 4 Abs. 9 S. 2 Nr. 2-4 GemHVO (siehe auch verbindliches Muster). Beachte § 4 Abs. 20 S. 2 GemHVO
- Obwohl kein Zahlungsmittelzufluss oder –abfluss erfolgt, sind die internen Leistungsbeziehungen auch im Teilfinanzhaushalt darzustellen. Diese erfolgt allerdings nur als Saldo (vgl. § 4 Abs. 11 S. 6 GemHVO). Insofern stellt die Veranschlagung eine Ausnahme zum Kassenwirksamkeitsprinzip dar.

7. Besondere Planungsgrundsätze



7.2. Investitionen § 4 Abs. 11 S. 2 und Abs. 12 GemHVO § 10 GemHVO – besonderer Planungsgrundsatz

Was ist eine Investition?

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften enthalten – anders als die GemHVO in der alten Fassung – **keine Definition** des Begriffs der Investition.

Auch die einzelnen Vorschriften gehen z. T. von **unterschiedlichen Begriffsbestimmungen** aus; vgl. bspw. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 36 – 42 GemHVO mit der VV Nr. 2.2 zu § 103 GemO.

Insofern ist auf den klassischen Begriff der BWL zurückzugreifen. Danach sind Investitionen Veränderungen des Anlagevermögens. Hierzu gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft von der kommunalen Gebietskörperschaft i. R. ihrer Aufgabenerfüllung genutzt zu werden. Das Anlagevermögen gliedert sich nach § 47 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO in Immaterielle Vermögens, Sachanlagen und Finanzanlagen (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzkonten des Anlagevermögens im Kontenrahmenplan).

Ist somit ein Vermögensgegenstand einer der in § 47 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO genannten Bilanzposten des Anlagevermögens tangiert, liegt eine Investition vor.

Dozent: Klaus Wenzel

7.2. Investitionen (2)

§ 4 Abs. 11 S. 2 und Abs. 12 GemHVO





Abgrenzung zum Umlaufvermögen:

Zum Umlaufvermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhalft dem Geschäftsbetrieb der Kommune zu dienen. Merkmale für die Nichtdauerhaftigkeit ist eine vorgesehene Zweckbestimmung durch die Kommune, die einen Verbrauch, Verkauf oder eine nur kurzfristige Nutzung vorsieht.

Somit gehören Vermögensgegenstände, die zur Weiterverarbeitung oder zum Verkauf bestimmt sind, nicht zum Anlagevermögen sondern zum Umlaufvermögen.

Beispiele:

Gemeinde erwirbt ein Grundstück

- a) zur langfristigen Bodenbevorratung, z. B. für eine spätere Friedhofserweiterung= Anlagevermögen
- a) für den späteren Verkauf, z. B. als Baugrundstücke
 - = Umlaufvermögen

7.2. Investitionen (3)

§ 4 Abs. 11 S. 2 und Abs. 12 GemHVO





§ 10 GemHVO (besonderer Planungsgrundsatz)

Nach § 10 Abs. 1 GemHVO dürfen Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung erst beschlossen und im Finanzhaushalt veranschlagt werden, wenn durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt wurde.

Gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO dürfen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen **erst veranschlagt werden, wenn** Pläne und Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, vorliegen. Auch muss eine Folgekostenberechnung vorliegen.

Ausnahme zu Abs. 2:

Bei Investitionen von geringer finanzieller Bedeutung genügt eine Kostenberechnung (§ 10 Abs. 3 GemHVO. Allerdings muss diese Ausnahme in den Erläuterungen zum jeweiligen Teilfinanzhaushalt begründet werden (Pflichterläuterung).

7.2. Investitionen (4)

§ 4 Abs. 11 S. 2 und Abs. 12 GemHVO

§ 10 GemHVO – besonderer Planungsgrundsatz



Bei der Veranschlagung im Teilfinanzhaushalt sind nach dem **Grundsatz der Einzelveranschlagung** zu beachten:

- § 4 Abs. 11 Satz 2 GemHVO
- § 4 Abs. 12 GemHVO (Muster 9) ...

Festlegung einer Wertgrenze durch den Gemeinderat.

Neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind zu erläutern.

Beachte auch:

§ 6 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO

Entwicklung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der folgenden Haushaltsjahre sind im Vorbericht darzustellen.

7.2. Investitionen (5)



Begriff: Investitionsförderungsmaßnahmen

z. B. § 95 Abs. 2, 1. d), § 98 Abs. 2, 4. GemO, § 100 Abs. 2 GemO, § 4 Abs. 11 Satz 2 GemHVO, § 4 Abs. 12 GemHVO, § 6 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO

Von der Gemeinde mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen (Investitionsförderungsmaßnahmen) sind als immaterielle Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Vermögensrechnung auszuweisen. Die aktivierte Zuwendung ist aufwandswirksam über den Zeitraum der Zweckbindung linear aufzulösen (§ 33 KommHVO Saarland).

Bei Investitionsförderungsmaßnahmen handelt es sich um Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung.

7.2. Investitionen (6)

Abgrenzungsproblematiken



Im Zusammenhang mit der Frage, ob eine Investition vorliegt bzw. wie die Investition zu veranschlagen ist, ergeben sich verschiedene **Abgrenzungsproblematiken**, die es zu beachten gilt.

Hierzu gehören vor allem folgende Punkte:

- Abgrenzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Instandhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden und von Straßenbaumaßnahmen (siehe Arbeitshilfe des ISIM – eingestellt bei ilias)
- Abgrenzung Grundvermögen oder Betriebsvorrichtung (selbstständiges Anlagegut)

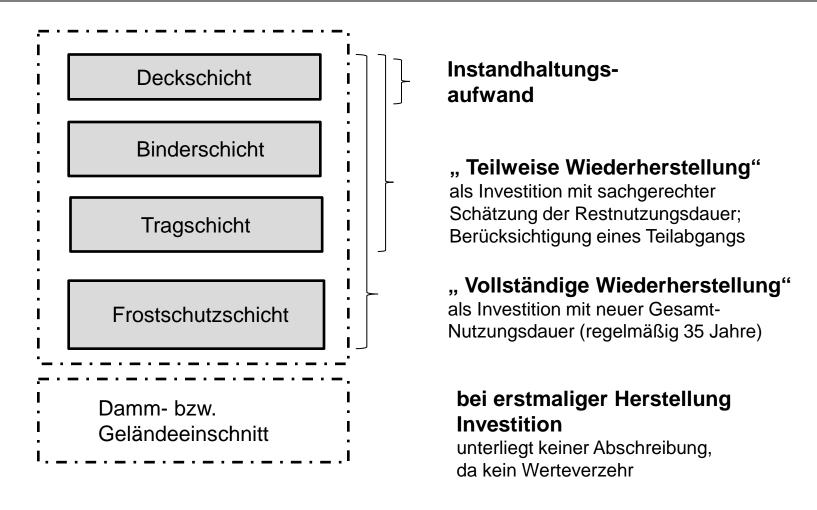
(Gleichlautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder v. 15.3.2006)

 Geringwertige Vermögensgegenstände (Arbeitshilfe ISIM vom März 2009)

7.2. Investitionen (7)

Abgrenzung Investition/Instandhaltung bei Straßen





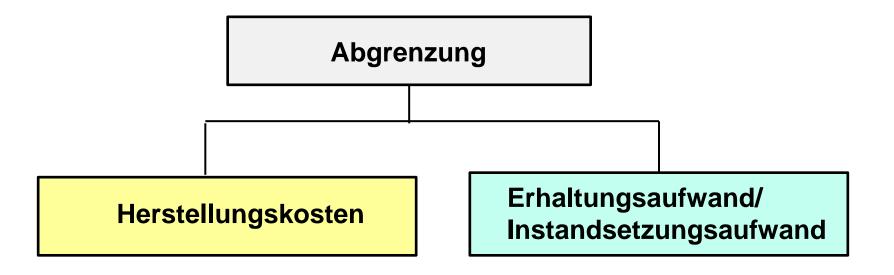
Quelle: Arbeitshilfe ISIM Seite 17

Dozent: Klaus Wenzel

7.2. Investitionen (8)

Abgrenzung Anschaffungs-/Herstellungskosten oder Erhaltungsauswand im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden





- Aktivierung in der Bilanz
- Veranschlagung als investive Auszahlungen im Finanzhaushalt/TFH
- bei abnutzbaren Vermögensgegenständen Abschreibungen im Ergebnishaushalt/TEH
- Bei Finanzierung durch Zuweisungen/
 Beiträge etc. Passivierung von Sonderposten und abschreibungssynchrone jährliche ertragswirksame Auflösung

- Veranschlagung im Finanzhaushalt/TFH als Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
- Veranschlagung der Aufwendungen im Ergebnishaushalt/TEH als Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

7.2. Investitionen (9)

Abgrenzung Anschaffungs-/Herstellungskosten oder Erhaltungsauswand im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden



§ 34 Abs. 3 Satz 1 GemHVO:

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten

- für die Herstellung eines Vermögensgegenstands,
- seine Erweiterung oder
- für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung

entstehen.

7.2. Investitionen (10)

Abgrenzung Grundvermögen oder Betriebsvorrichtung (selbstständiges Anlagegut)



Nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 BewG gehören zum Grundvermögen neben dem Grund und Boden, die Gebäude, die sonstigen Bestandteile und das Zubehör. Nicht in das Grundvermögen einzubeziehen sind Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen), auch wenn sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BewG).

Betriebsvorrichtungen sind selbstständig sind selbstständig abnutzbare Wirtschaftsgüter, die eigenständig zu aktivieren und abzuschreiben sind und nicht als unselbstständige Bestandteile von bebauten Grundstücken zu behandeln sind (siehe auch Erläuterungen zu Kontengruppe 03).

Betriebsvorrichtungen – siehe Erläuterungen zu Kontenart 073:

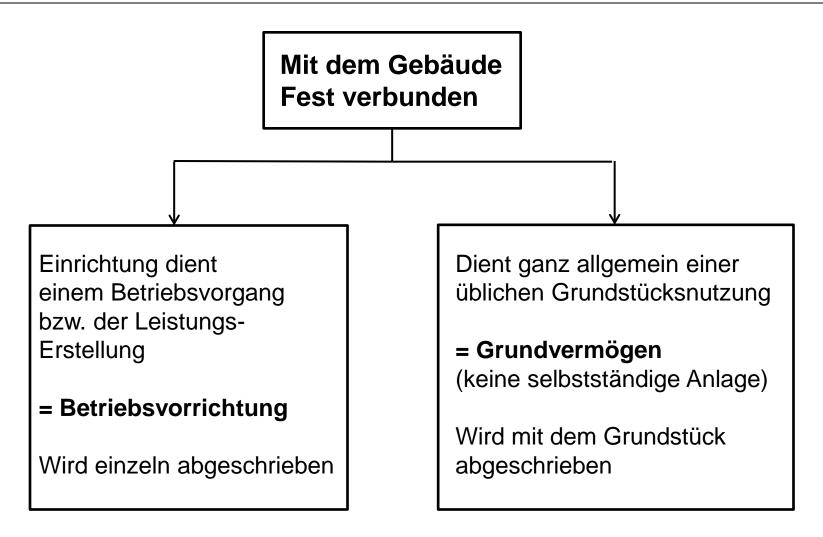
"Dient ein Bestandteil unmittelbar oder überwiegend dem Leistungserstellungsprozess, dann ist er den technischen Anlagen und Maschinen zuzuordnen, auch wenn er mit dem Grund und Boden fest verbunden ist. Die Abgrenzung orientiert sich an der steuerlichen Rechtsprechung zur Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen…"

Siehe gleich lautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 15.3.2006 (BStBl. I 3.314

7.2. Investitionen (11)

Abgrenzung Grundvermögen oder Betriebsvorrichtung (selbstständiges Anlagegut)





7.2. Investitionen (12)

Abgrenzung Grundvermögen oder Betriebsvorrichtung (selbstständiges Anlagegut)



Beispiele:

Betriebsvermögen oder Grundvermögen?

- 1. Sportplätze/Sportstadien
 - Spielfeld (Spielfeldbefestigung, Drainage, Rasen, Rasenheizung)
 - Flutlichtanlagen
 - allgemeine Beleuchtung
 - Einfriedung des Geländes
 - Abgrenzungszäune und Sperrgitter zwischen Spielfeld und Zuschaueranlagen
 - Duschen und Toiletten im Gebäude
 - Küchen und Ausschankeinrichtungen
- 2. Aufzüge
 - Aktenaufzug im Verwaltungsgebäude
 - Autoaufzug im Parkhaus
 - Personenaufzug im Verwaltungsgebäude
- 3. Installation einer Tresoranlage im Verwaltungsgebäude

7.2. Investitionen (13)

Abgrenzung Grundvermögen oder Betriebsvorrichtung (selbstständiges Anlagegut)



Beispiele: Betriebsvorrichtung oder Grundvermögen?

- 1. Sportplätze/Sportstadien
 - Spielfeld (Spielfeldbefestigung, Drainage, Rasen, Rasenheizung)
 - Flutlichtanlagen <mark>BV</mark>
 - allgemeine Beleuchtung GV
 - Einfriedung des Geländes GV
 - Abgrenzungszäune und Sperrgitter zwischen Spielfeld und Zuschaueranlagen BV
 - Duschen und Toiletten im Gebäude GV
 - Küchen und Ausschankeinrichtungen BV
- 2. Aufzüge
 - Aktenaufzug im Verwaltungsgebäude BV
 - Autoaufzug im Parkhaus BV
 - Personenaufzug im Verwaltungsgebäude GV
- 3. Installation einer Tresoranlage im Verwaltungsgebäude BV

7. Besondere Planungsgrundsätze

7.3. Verpflichtungsermächtigungen



Definition: § 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e GemO

Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten.

Bei Investitionen/Investitionsförderungsmaßnahmen ist daher bei der Veranschlagung zu unterscheiden:

 Welcher Betrag wird im Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden?

Zu veranschlagen ist eine Auszahlungsermächtigung

In welcher Höhe werden im Haushaltsjahr Verträge oder sonstige rechtliche Bindungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen?

Zu veranschlagen ist eine Verpflichtungsermächtigung

7.3. Verpflichtungsermächtigungen (2)



Detailbestimmungen:

§ 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e GemO Definition

§ 96 Abs. 3 Nr. 3 GemO notwendige VE's

§ 102 GemO
 Details rund um VE, keine Definition

§ 4 Abs. 13 GemHVO
 VE's nur im TFHH veranschlagen

verbindliche Muster – Wo? Anlage 3 zur VV-GemHSys (Muster 1-29)

§ 10 Abs. 2 GemHVO
 VE erst veranschlagen, wenn Pläne ... da

Siehe auch

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO für VE's gesonderte Anlage (Übersicht VE's)

Muster 3

§ 108 Abs. 3 Nr. 6 GemO i.V.m. § 53 Satz 2 GemHVO (Übersicht VE's)

7.3. Verpflichtungsermächtigungen (3) Voraussetzung für die Veranschlagung?



- 1. Die VE muss erforderlich sein im Zusammenhang mit einer Investition oder einer Investitionsförderungsmaßnahme (95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e GemO, § 102 GemO).
- 2. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft müssen in verschiedenen Haushaltsjahren liegen (§ 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e GemO).
- 3. Die VE muss notwendig sein (§ 96 Abs. 3 Nr. 3 GemO) nicht vorsorglich.
- 4. Die Veranschlagung ist nur zulässig zu Lasten der dem laufenden Haushaltsjahr folgenden drei Haushaltsjahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Maßnahme (§102 Abs. 2, 1. Halbsatz GemO).
- 5. Die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen muss in den künftigen Haushaltsjahren gesichert erscheinen (§ 102 Abs. 2, 2. Halbsatz GemO).
- 6. Sie dürfen erst veranschlagt werden, wenn die in § 10 Abs. 2 GemHVO geforderten Unterlagen vorliegen (Ausnahmen in § 10 Abs. 3 GemHVO bei Investitionen von geringer finanzieller Bedeutung).

7.3. Verpflichtungsermächtigungen (4) Was ist sonst noch zu beachten?



Wie und wo erfolgt die Veranschlagung im Haushalt?

Muster 9

Sind die VE's in die Haushaltssatzung aufzunehmen?

ja, § 95 Abs. 2 Nr. 1 e GemHVO, Muster 1 § 3 und § 5 (Sondervermögen)

Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen?

§ 95 Abs. 4 GemHVO soweit Auszahlung mit Krediten finanziert wird

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

ja, § 102 Abs. 1 Satz 2 GemHVO

Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen?

siehe Thema Deckungsgrundsätze

8. Deckungsprinzipien



Deckungsgrundsätze

§§ 14, 15, 16, 17 GemHVO

- Grundsatz der Gesamtdeckung § 14 GemHVO
- Zweckbindung § 15 GemHVO
 mit den Regelungen zur unechten Deckungsfähigkeit
- Deckungsfähigkeit (echte) § 16 GemHVO
- Übertragbarkeit § 17 GemHVO

8.1. Grundsatz der Gesamtdeckung § 14 GemHVO



Soweit in der GemHVO nicht anderes bestimmt ist, dienen

- 1.die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts (EH)
- 2.die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen des Finanzhaushalts (FH) insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts,
- 3.die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit; Einzahlungen aus Investitionstätigkeit können einen negativen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen decken. Siehe § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. F 34 GemHVO.

Da es mit dem EH und dem FH zwei unterschiedliche Rechenkreise gibt, muss das Gesamtdeckungsprinzip für jeden dieser Rechenkreise gesondert geregelt werden. Für den FH ist eine besondere Regelung erforderlich in den Nr. 2 und 3 um zu "verhindern", dass EZ aus der Aufnahme von Investitionskrediten zu "normalen" Deckungsmitteln der ordentlichen und außerordentlichen AZ werden; beachte hierzu auch § 103 GemO.

Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtdeckung: Einzeldeckung

Einzeldeckung bedeutet, dass bestimmte Erträge/Einzahlungen nur zur Deckung einzelner Aufwands-/Auszahlungsposten dienen.

Bindungswirkung des Haushaltsplanes § 96 Abs. 2 GemO



Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist für die Haushaltsführung verbindlich.

Bindungswirkung			
Sachliche Bindung	Größenmäßige Bindung	Zeitliche Bindung	Bindung an Zielvorgaben
Die Aufwendungen/ Auszahlungen dürfen nur für den im Haushaltsplan bezeichneten Zweck verwendet werden	Die Aufwendungen/ Auszahlungen dürfen nur in der im Haushaltsplan veranschlagten Höhe geleistet werden	Der Haushaltsplan gilt nur für ein Haushaltsjahr (Möglichkeit Doppelhaushalt)	§ 4 Abs. 6 GemHVO Ziele u. Leistungen beschreiben Leistungsmengen und Kennzahlen angeben

Ausnahmen von der Bindungswirkung Mittel der beweglichen Haushaltsführung



- Unechte Deckungsfähigkeit (§ 15 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 GemHVO)
 - die Möglichkeit, Mehrerträge und Mehreinzahlungen, insbesondere zweckgebundene Mehrerträge und –einzahlungen, für entsprechende Mehraufwendungen/-auszahlungen zu verwenden
 (Es gibt zwei Posten: Einzahlung/Ertrag und Auszahlung/Aufwand)
- Echte Deckungsfähigkeit (§ 16 GemHVO)
 - = die Möglichkeit, Minderaufwendungen/-auszahlungen, also Einsparungen, für entsprechende Mehraufwendungen/-auszahlungen zu verwenden
- Übertragung von Haushaltsermächtigungen (§ 17 GemHVO)
 - = die Möglichkeit nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen in das kommende Jahr zu übertragen
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen (§100 GemO)
 - = die Möglichkeit in dringenden oder unabweisbaren Fällen nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen zu leisten

8.2. Zweckbindung § 15 GemHVO



Die Zweckbindung durchbricht das Gesamtdeckungsprinzip nach § 14 GemHVO, da hierdurch eine Beschränkung der Erträge/Einzahlungen für bestimmte Aufwendungen erfolgt (Einzeldeckung).

Nach § 15 GemHVO ist bei der Zweckbindung von Erträgen/Einzahlungen zu unterscheiden zwischen:

- 1.Der Zweckbindung kraft rechtlicher Verpflichtung (§ 15 Abs. 1 Satz 1 GemHVO)
- 2.der Zweckbindung kraft Herkunft/Natur des Ertrages/Einzahlung § 15 Abs. 1 Satz 2 GemHVO (z.B. Spenden)

und

3. der Zweckbindung Kraft sachlichem Zusammenhang

Zweckbindung kraft rechtlicher Verpflichtung



Woraus kann sich die rechtliche Verpflichtung ergeben?

Aus Gesetz (z.B. § 18 Abs. 1 Nr. 6 LFAG), Vertrag, VA (Bewilligungsbescheid)

§ 15 Abs. 1 Satz 1 GemHVO für Erträge

§ 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 GemHVO für Einzahlungen

Erträge/Einzahlungen sind kraft Gesetzes (bzw. hier Rechtsverordnung: GemHVO) zweckgebunden

Zweckbindungsvermerk ist nicht (!) erforderlich.

Rechtsfolgen der Zweckbindung:

a) Erträge/Einzahlungen dürfen **nur zur Deckung bestimmter** Aufwendungen/Auszahlungen verwendet werden. **(=Einschränkung)**

b) Unechte Deckungsfähigkeit (=Erweiterung)

§ 15 Abs. 1 Satz 3 GemHVO für Erträge

§ 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 für Einzahlungen

Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen dürfen für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Zweckbindung kraft Herkunft/Natur des Ertrages/Einzahlung:



§ 15 Abs. 1 Satz 2, 1. Alternative GemHVO für Erträge

§ 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 2, 1. Alternative GemHVO für Einzahlungen

Eine Zweckbindung kann (!!) erfolgen, wenn sich dies aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt. (Typisches Beispiel für Spenden)

Zweckbindungsvermerk ist erforderlich.

Rechtsfolge des Zweckbindungsvermerkes:

 a) Erträge/Einzahlungen dürfen nur zur Deckung bestimmter Aufwendungen/Auszahlungen verwendet werden.

b) Unechte Deckungsfähigkeit

§ 15 Abs. 1 Satz 3 GemHVO für Erträge

§ 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 für Einzahlungen

Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen dürfen für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Zweckbindung kraft sachlichem Zusammenhang:



§ 15 Abs. 1 Satz 2, 2. Alternative GemHVO für Erträge

§ 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 2, 2. Alternative GemHVO für Einzahlungen

Eine Zweckbindung kann (!!) erfolgen, wenn ein sachlicher Grund dies erfordert.

Zweckbindungsvermerk ist erforderlich.

Rechtsfolge des Zweckbindungsvermerkes:

a) Erträge/Einzahlungen dürfen **nur zur Deckung bestimmter** Aufwendungen/Auszahlungen verwendet werden.

b) Unechte Deckungsfähigkeit

§ 15 Abs. 1 Satz 3 GemHVO für Erträge

§ 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 für Einzahlungen

Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen dürfen für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Zweckbindung kraft sachlichem Zusammenhang:



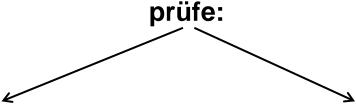
Es gibt drei typische Fälle:

- 1. Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen gehören zum gleichen Produkt bzw. zur gleichen Produktgruppe
- 2. Produkte bzw. Produktgruppen gehören zwar verschiedenen Hauptproduktbereichen an, sind aber zu einem Teilhaushalt zusammengefasst (nicht zulässig wegen Grundsatz der Gesamtdeckungen, generelle Zweckbindung innerhalb des Teilhaushalts nur zwischen einzelnen Produkten oder Produktgruppen.
- 3. Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen gehören zu verschiedenen Produktgruppen, umfassen aber gleiche Aufgaben.

Zweckbindung



Zweckbindung



Planung

Ist ein Haushalts-Vermerk erforderlich/ Zulässig?

Ausführung

Leistung einer Mehrauszahlung oder Mehraufwandes. Darf diese geleistet werden durch die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit?

Zweckbindungsvermerk



Liegen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 GemHVO vor, kann eine Zweckbindung durch Haushaltsvermerk erfolgen. D.h., bei Aufstellung eines Haushaltsplanes ist auch die Anbringung von Haushaltsvermerken zu prüfen.

Haushaltsvermerke sind einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Posten des Haushaltsplanes und gehören zu den Bewirtschaftungsregelungen (siehe auch § 4 Abs. 8 GemHVO).

Für den Zweckbindungsvermerk sind weder Inhalt, Form oder Wortlaut verbindlich vorgeschrieben. Ein Zweckbindungsvermerk könnte beispielsweise lauten:

"Die Erträge und Einzahlungen des Haushaltspostens … sind zweckgebunden zu verwenden für Aufwendungen und Auszahlungen …" oder

"Die Einzahlungen und Erträge aus Spenden für den Neubau des Spielplatzes am Kindergarten dürfen nur für Auszahlungen und Aufwendungen für den Neubau des Spielplatzes am Kindergarten verwendet werden."

Zweckbindungsvermerke sind nach § 4 Abs. 14 Nr. 3 GemHVO zu erläutern. HH-Vermerke sind in den THH aufzunehmen und damit Bestandteil des THH. Änderung nur über Nachtragshaushaltssatzung, bedingter Pflichtnachtrag

Unzulässigkeit der Zweckbindung



Eine Zweckbindung ist nicht zulässig bei den allgemeinen Deckungsmitteln: (Allg. Deckungsmittel: § 3 Abs. 1 AO)

z.B.

- Steuern
- Schlüsselzuweisungen,
- allgemeinen Umlagen und
- Investitionskrediten
 (Ausnahme: zweckgebundene Investitionskredite).

Der Haupt-Produktbereich "6 Zentrale Finanzdienstleistungen" des Produktrahmenplans ist als (gesonderter) Teilhaushalts auszuweisen. Hier werden Steuern und allgemeine Finanzen veranschlagt (§ 4 Abs. 3 GemHVO)

8.3. Unechte Deckungsfähigkeit

§ 15 Abs. 1 S. 3 und § 15 Abs. 2 GemHVO bzw. § 15 Abs. 4 i.V.. Abs. 1 s. 3 und Abs. 2 GemHVO



Unechte Deckungsfähigkeit ist die Möglichkeit

- im Ergebnishaushalt <u>Mehr</u>erträge für entsprechende <u>Mehr</u>aufwendungen und
- im Finanzhaushalt <u>Mehr</u>einzahlungen für entsprechende <u>Mehr</u>auszahlungen zu verwenden.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen gelten in diesem Fall nicht als überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlung (§ 15 Abs. 3 und 4 GemHVO)

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit der Verminderung bestimmter Aufwands- und Auszahlungsposten (Verminderungsvermerke).

Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Der unechten Deckungsfähigkeit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 GemHVO als unmittelbare Rechtsfolge der Zweckbindung und
- Der unechten Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerk nach § 15 Abs. 2 GemHVO durch Verstärkungsvermerk bzw. Verminderungsvermerk (Kopplungsvermerk: Kopplung bestimmter Erträge/Einzahlungen mit bestimmten Aufwendungen/Auszahlungen)

8.3. Unechte Deckungsfähigkeit

§ 15 Abs. 1 S. 3 GemHVO als unmittelbare Rechtsfolge der Zweckbindung



Folie: 206

§ 15 Abs. 1 Satz 3 GemHVO normiert als unmittelbare Rechtsfolge der Zweckbindung die unechte Deckungsfähigkeit. Danach dürfen im Ergebnishaushalt zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen; im Finanzhaushalt zweckgebundene Mehrauszahlungen verwendet werden.

Voraussetzungen sind:

- 1.Es handelt sich um zweckgebundene Ertrags-/Einzahlungsposten aufgrund rechtlicher Verpflichtung (§15 Abs. 1 GemHVO) oder aufgrund eines Haushaltsvermerks (§15 Abs. 1 Satz 2 GemHVO).
- 2.Mehrerträge/Mehreinzahlungen sind vorhanden oder mit Sicherheit zu erwarten.
- 3.Es besteht ein Mehrbedarf beim korrespondierenden Aufwands-/Auszahlungsposten.
- 4.Der Haushaltsausgleich darf durch die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit nicht gefährdet sein (§ 93 Abs. 4 GemO)

Unechte "positive" Deckungsfähigkeit Durch Haushaltsvermerk (Verstärkungsvermerk)



Folie: 207

gemäß § 15 Abs. 2 GemHVO und § 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 GemHvO

Sofern keine Zweckbindung nach § 15 Abs. 1 GemHVO besteht, kann durch Haushaltsvermerk (Verstärkungsvermerk) bestimmt werden, dass im EHH bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen. Das gleiche gilt auch für den FHH.

Ausnahme: Mehrerträge aus Steuern in Höhe ... Siehe Vorschrift (!!!) Ansonsten sind keine Voraussetzungen an die Zulässigkeit der Anbringung des Verstärkungsvermerks geknüpft.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit sind in diesem Fall:

- 1.Es handelt sich um einen Ertrags-/Einzahlungsposten mit zulässigem Verstärkungsvermerk nach §15 Abs. 1, § 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 GemHVO.
- 2.Mehrerträge/Mehreinzahlungen sind vorhanden oder mit Sicherheit zu erwarten.
- 3.Es besteht ein Mehrbedarf beim korrespondierenden Aufwands-/Auszahlungsposten.
- 4.Der Haushaltsausgleich darf durch die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit nicht gefährdet sein (§ 93 Abs. 4 GemO)

Unechte "negative" Deckungsfähigkeit Durch Haushaltsvermerk (Verminderungsvermerk)



gemäß § 15 Abs. 2 GemHVO und § 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 GemHvO

Im Haushaltsplan kann auch bestimmt werden, dass Mindererträge/ Mindereinzahlungen bestimmte Aufwendungsansätze/Auszahlungsansätze mindern.

Dies erfolgt durch einen Verminderungsvermerk.

An die Anbringung dieses Vermerkes sind keine Zulässigkeitsvoraussetzungen geknüpft.

Dozent: Klaus Wenzel

Unechte Deckungsfähigkeit Verfahren



Folie: 209

Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen nach § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 15 Abs. 2 GemHVO gelten nach § 15 Abs. 3 GemHVO nicht als überplanmäßige Aufwendungen. Die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen nach § 100 GemO ist somit nicht erforderlich.

Die Haushaltsermächtigungen bei den einzelnen Aufwands- und Auszahlungsposten werden bei der zulässigen Leistung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen durch die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit nicht verändert.

Besondere Formvorschriften und Reglements sind nicht zu beachten.

Im Plan-Ist-Vergleich im Rahmen des Jahresabschlusses (vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO für die Ergebnisrechnung; § 45 Abs. 3 GemHVO für die Finanzrechnung und § 46 Abs. 3 GemHVO für die Teilrechnungen) ergeben sich insofern Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen bei den Ertragsund Einzahlungsposten und Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen bei den korrespondierenden Aufwands- bzw. Auszahlungsposten.

Sind die Abweichungen zwischen den Ergebnissen und Haushaltsansätzen erheblich, sind diese im Anhang zu erläutern (§§ 44 Abs. 3, 45 Abs. 3 und 46 Abs. 3 GemHVO).

Was unter erheblich im Sinne der Vorschriften zu verstehen ist, ist zwischen Rat und Verwaltung zu vereinbaren.

8.4. Echte Deckungsfähigkeit § 16 GemHVO



Die echte Deckungsfähigkeit berechtigt im Teilergebnishaushalt zu Mehraufwendungen bei bestimmten Haushaltspositionen aufgrund entsprechender Minderaufwendungen bei anderen Haushaltspositionen; im Teilfinanzhaushalt zu Mehrauszahlungen aufgrund entsprechender Minderauszahlungen. Entsprechendes gilt im Teilfinanzhaushalt auch für Verpflichtungsermächtigungen (§ 16 Abs. 3 Satz 2 GemHVO).

Die Ermächtigungen aus deckungsberechtigten Ansätzen für Aufwendungen/Auszahlungen können zulasten der Ermächtigungen aus deckungspflichtigen Ansätzen erhöht werden (§ 16 Abs. 5 GemHVO), d.h. dass die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen bzw. die zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen in diesem Fall **nicht als überplanmäßig** im Sinne von § 100 GemO bzw. 102 Abs. 1 Satz 2 GemO gelten.

Die echte Deckungsfähigkeit durchbricht den Grundsatz der sachlichen und größenmäßigen Bindung (96 Abs. 2 GemO), wonach Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nur für den im Haushalt bezeichneten Zweck und nur bis zu der veranschlagten Höhe verwendet werden dürfen.

8.4. Echte Deckungsfähigkeit § 16 GemHVO



Bei der echten Deckungsfähigkeit ist zu unterscheiden:

• Wie wird die echte Deckungsfähigkeit bei der Aufstellung des Haushaltsplanes "erreicht"?

Hier ist wiederum zu differenzieren zwischen

- a) der **Deckungsfähigkeit kraft Gesetzes**, die in § 16 Abs. 1 Satz GemHVO normiert ist und
- b) der Deckungsfähigkeit, die unter bestimmten Voraussetzungen durch Haushaltsvermerk erklärt werden kann (§ 16 Abs. 2, 3 und 4 GemHVO)
- Unter welchen Voraussetzungen darf die echte Deckungsfähigkeit bei der Ausführung des Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden?

8.4. Echte Deckungsfähigkeit kraft Gesetzes § 16 Abs. 1 GemHVO



§ 16 Abs. 1 GemHVO

- Grundsätzlich gilt eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Aufwendungen innerhalb eines Teilergebnishaushalts.
- Durch Haushaltsvermerk kann diese aber ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.
- Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalts gilt diese auch für die entsprechenden Ansätze im Teilfinanzhaushalt.
- Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Minderung des Jahresergebnisses nach § 4 Abs. 9 Satz 2 Nr. 5 bzw. des Saldos nach § 4 Abs. 11 Satz 1 Nr. 7 GemHVO führen.

Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerk § 16 Abs. 2 GemHVO



§ 16 Abs. 2 GemHVO

- Bei sachlichem Zusammenhang können Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Absatz 1 kraft Gesetzes gegenseitig deckungsfähig sind, durch Haushaltsvermerk für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.
- Bei der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Aufwendungen gilt dies entsprechend auch für die korrespondierenden Ansätze im Teilfinanzhaushalt.
- Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Minderung des Jahresergebnisses nach § 4 Abs. 9 Satz 2 Nr. 5 bzw. § 4 Abs. 11 Satz 1 Nr. 7 GemHVO führen.

Sachlicher Zusammenhang:

- Alle Konten, die zu einem Haushaltsposten gehören, haben einen sachlichen Zusammenhang (z.B. Personalaufwendungen, Sonstige Dienstleistungen, sonstige Aufwendungen)
- Bei organisatorischem Zusammenhang (Schule, Kitas; soweit nicht in einem Teilhaushalt zusammengefasst)

Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerk § 16 Abs. 3 und Abs. 4 GemHVO



§ 16 Abs. 3 GemHVO

 Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit können innerhalb eines Teilfinanzhaushalts durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

Das gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

§ 16 Abs. 4 GemHVO

 Ansätze für ordentliche Auszahlungen (§ 2 Abs. 1 Nr. F9 – F14 und F18 GemHVO i. V. m. Muster 8 zu § 2 Abs. 1 GemHVO) können zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des selben Teilfinanzhaushalts durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

Deckungsverbote



- Verfügungsmittel sind nicht deckungsfähig (§ 11 Satz 2 GemHVO)
- Keine Deckungsfähigkeit besteht zu Lasten von Haushaltspositionen, für die die unechte Deckungsfähigkeit nach § 15 GemHVO gilt.

Zu Gunsten dieser Position darf allerdings eine einseitige Deckungsfähigkeit bestimmt werden.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit bei der Ausführung des Haushaltsplanes



1. Allgemeine Voraussetzungen

- a) Es besteht Deckungsfähigkeit kraft Gesetzes oder kraft Haushaltsvermerkes nach § 16 GemHVO.
- b) Der deckungspflichtige (abgebende) Aufwendungs-/Auszahlungsansatz hat voraussichtliche Einsparungen zu verzeichnen.
- c) Beim deckungsberechtigten (empfangende) Aufwendungs-/Auszahlungsansatz sind alle Mittel verbraucht und es besteht ein Mehrbedarf.

2. Besondere Voraussetzungen

Besondere Voraussetzungen ergeben sich bei der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO.

Die Inanspruchnahme darf hiernach nicht zu einer Minderung des Jahresergebnisses nach § 4 Abs. 9 Satz 2 Nr. 5 GemHVO und des Saldos nach § 4 Abs. 11 Satz 1 Nr. 7 GemHVO führen.

Verfahren im Rahmen der Inanspruchnahme Der echten Deckungsfähigkeit



Folie: 217

Verfahren:

Bei Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit werden die Haushaltsermächtigungen aus deckungsberechtigten Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen zulasten der Ermächtigungen aus deckungspflichtigen Ansätzen erhöht (§ 16 Abs. 5 GemHVO).

8.5. Übertragbarkeit § 17 GemHVO



Die Übertragbarkeit durchbricht den Grundsatz der zeitlichen Bindung wonach Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich nur bis zum Ende des Haushaltsjahres bzw. in Anspruch genommen werden dürfen. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, die entsprechenden Ermächtigungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus für den veranschlagten Zweck verfügbar halten.

Die übertragenen Ermächtigungen erhöhen die Planungspositionen des folgenden Haushaltsjahres (§ 17 Abs. 5 GemHVO); eine erneute Veranschlagung ist nicht erforderlich; siehe Verfahren.

Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Übertragbarkeit kraft Gesetzes nach § 17 Abs. 1 GemHVO
- Übertragbarkeit kraft Gesetzes nach § 17 Abs. 2 GemHVO
- Übertragbarkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen nach § 17 Abs. 3 GemHVO
- Übertragbarkeit nach § 17 Abs. 4 GemHVO
- Übertragung von Investitionskreditermächtigungen

8.5. Übertragbarkeit kraft Gesetzes nach § 17 Abs. 1 GemHVO



Gemäß § 17 Abs. 1 GemHVO besteht eine Übertragbarkeit kraft Gesetzes bei den Ansätzen für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen eines Teilhaushalts. Diese Ansätze können, falls sie in einem Haushaltsjahr nicht vollständig ausgeschöpft wurden und im nächsten Jahr noch benötigt werden ganz oder teilweise übertragen werden, soweit der Haushaltsplan nicht anderes bestimmt. Diese gesetzlich normierte Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden.

Werden Ansätze nach § 17 Abs. 1 GemHVO übertragen, bleiben sie längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Hinweis:

Auch bei unausgeglichenem Ergebnishaushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Ansätze für Aufwendungen für übertragbar erklärt (!) werden. Dies gilt entsprechend für ordentliche Auszahlungen !!!

8.5. Übertragbarkeit kraft Gesetzes nach § 17 Abs. 2 GemHVO



Folie: 220

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahres folgenden Jahres verfügbar.

Übertragbarkeit ...



Übertragbarkeit von Ermächtigungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen § 17 Abs. 3 GemHVO

Absatz 1 gilt entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Absatz 2 gilt entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Übertragungsverbot

Verfügungsmittel sind nicht übertragbar (§ 11 Satz 2 GemHVO)

Übertragbarkeit ...



Aufwendungen/Auszahlungen, die ganz oder zum Teil finanziert werden aus Erträgen/Einzahlungen, die auf Grund rechtlicher Verpflichtung zweckgebunden sind (§ 17 Abs. 4 GemHVO)

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtung Zweckgebunden (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 GemHVO), bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Fälligkeit des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Übertragbarkeit ...



Beachte:

1. von Investitionskreditermächtigungen

Auch die Ermächtigung für Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten ist in das folgende Haushaltsjahr übertragbar. Beachte hierzu § 103 Abs. 3 GemO

Eine spezielle Regelung hierzu findet sich in § 17 GemHVO (leider) nicht.

2. bei Erträgen/Einzahlungen, die auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden sind - § 17 Abs. 4 GemHVO

Sind Erträge/Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 GemHVO), bleiben die ...

3. Zum Verfahren

Beachte § 17 Abs. 5 GemHVO und § 53 GemHVO

Übertragbarkeit Verfahren § 17 Abs. 5 GemHVO



Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt/ Teilfinanzhaushalt des Folgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

Förmliche Übertragungsentscheidungen sind nicht erforderlich bei den in der Interimszeit weiter geltenden Verpflichtungsermächtigungen (§ 102 Abs. 3 GemO), der Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung (§ 105 Abs. 2 GemO) sowie der zweijährigen (und der darauf folgenden Interimszeit) weiter geltenden Investitionskreditermächtigung.

Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der jeweiligen Teilergebnisrechnung und der jeweiligen Teilfinanzrechnung nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 Satz 2 GemHVO gesondert anzugeben. Die Übertragung erfolgt im Rahmen der Festsetzung des Jahresabschlusses. Dem Jahresabschluss ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 6 GemHVO i.V.m. § 53 GemHVO als Anlage eine Übersicht über die übertragenen Ermächtigungen beizufügen (vgl. verbindliches Muster 23).

Voraussetzungen zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 GemHVO im Rahmen des Jahresabschlusses



- 1. Die jeweiligen Aufwendungen/Auszahlungen müssen übertragbar sein nach § 17 Abs. 1, 2, 3, 4 GemHVO (kein negativer Vermerk)
- Am Ende des Haushaltjahres müssen noch verfügbare Ermächtigungen vorhanden sein.

Beachte:

- Veränderung der Ermächtigungen und
- Zeitliche Abgrenzungen (§ 9 Abs. 3 und 4 GemHVO)
- 3. Für die Übertragung muss ein sachliches Bedürfnis bestehen, d.h. die Mittel müssen für ihren Zweck noch benötigt werden.
- Übertragungen sind grundsätzlich nur bei ausgeglichenem Haushalt möglich.
 Ausnahmen:

Vgl. § 17 Abs. 1 Satz 3 GemHVO

Deckungsgrundsätze Fragestellungen



Aufstellung des Haushaltsplanes:

Bei Aufstellung des Haushaltsplanes ist zu prüfen, ob die Anbringung eines Haushaltsvermerks erforderlich/zulässig/möglich ist?

Ausführung des Haushaltsplanes:

Bei Ausführung des Haushaltsplanes ist beispielweise zu prüfen:

- Handelt es sich um zweckgebundene Einzahlungen/Erträge, die nur für bestimmte Auszahlungen/Aufwendungen verwendet werden dürfen?
- Können Mehrauszahlungen/Mehraufwendungen geleistet/getätigt werden, da die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit gegeben sind?
- Ist eine Auszahlung-/Aufwandsermächtigung eingeschränkt durch einen Verminderungsvermerk?
- Können Mehrauszahlungen/Mehraufwendungen gleistet/getätigt werden, das die Voraussetzungen der echten Deckungsfähigkeit gegeben sind?
- Ist eine Übertragung von nicht ausgeschöpften Haushaltsermächtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses möglich?

Deckungsgrundsätze Fragestellungen



1. Was sind Haushaltsvermerke?

Haushaltsvermerke sind verbindliche einschränkende oder erweiternde Bewirtschaftungsregeln (des Teilhaushalts) zu den Festsetzungen des Haushaltsplanes.

2. Welche Haushaltsvermerke sind im Zusammenhang mit den §§ 15 bis 17 GemHVO möglich/erforderlich/zulässig?

§ 15 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 2, § 16 Abs. 3 Satz 1, § 16 Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 4, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 1 Satz 1

3. Wie kann ein Haushaltsvermerk im laufenden Haushaltsjahr geändert/ergänzt/aufgehoben/angebracht werden?

Haushaltsvermerke sind gemäß § 96 Abs. 4 Nr. 3 GemO i.V.m. § 4 Abs. 14 Nr. 3 GemHVO

Bestandteile des Haushaltsplans und somit auch Teil der Haushaltssatzung (§ 96 Abs. 1 GemO). Eine Änderung/Ergänzung/Aufhebung/Anbringung ist daher nur durch Nachtragshaushaltssatzung nach § 98 Abs. 1 GemO möglich (bedingter Pflichtnachtrag)

9. Haushaltsausgleich § 93 Abs. 4 GemO; § 18 GemHVO



9.1. Bedeutung des Haushaltsausgleichs

Gemäß § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushaltsplan in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Es handelt sich um einen allgemeinen Haushaltsgrundsatz, der sowohl für die Aufstellung als auch den Vollzug des Haushalts gilt.

Die Bestimmung ist zwar als "Muss"-Vorschrift formuliert, kann sowohl im Hinblick auf die praktischen Probleme der Verwaltungspraxis als auch die verfahrensrechtlichen Regelungen zum Haushaltsausgleich des § 18 GemHVO nur als "Soll"-Vorschrift interpretiert werden.

Neben den Bestimmungen zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit bilden gerade die Regelungen zum Haushaltsausgleich zentrale Ansatzpunkte für die Genehmigungs-fähigkeit des Haushalts als auch für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

9. Haushaltsausgleich § 93 Abs. 4 GemO; § 18 GemHVO



9.1. Bedeutung des Haushaltsausgleichs

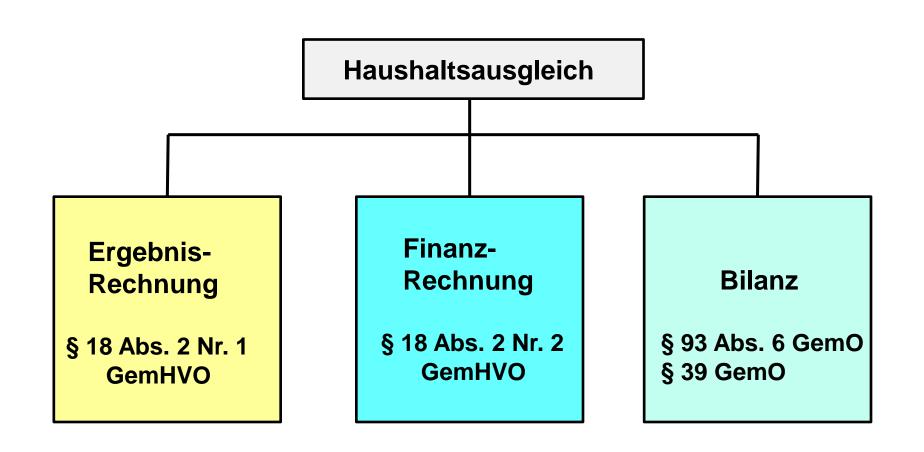
Der allgemeine Haushaltsgrundsatz des Haushaltsausgleichs darf als tragendes Prinzip der kommunalen Haushaltswirtschaft angesehen werden. Nur über einen ausgeglichenen Haushalt ist letztlich sichergestellt, dass die Gemeinde langfristig ihre Haushaltswirtschaft so gestalten kann, dass gemäß § 93 Abs. 1 GemO die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. In § 93 Abs. 1 GemO ist demnach bereits der Haushaltsausgleich indirekt als Ziel genannt. Er ist Indikator dafür, ob die Kommune dauerhaft in der Lage sein wird, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Der neue doppische Haushaltsausgleich muss auch einer intergenerativen Gerechtigkeit Rechnung tragen.

Bei dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit handelt es sich um einen Kapitalerhaltungsgrundsatz, der über die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für die Kommunen verpflichtend normiert wurde. Der Haushaltsausgleich bildet dabei zum einen das Instrument, eine intergenerativ gerechte Finanzpolitik umzusetzen, zum anderen dient er aber auch als Maßstab der Überprüfung für die kommunalen Vertretungskörperschaften und die Staatsaufsicht, in wieweit dieses Ziel erreicht wurde.

9.2. Haushaltsausgleich § 93 Abs. 4 GemO; § 18 GemHVO





9. Haushaltsausgleich § 93 Abs. 4 GemO; § 18 GemHVO



Allgemeine Haushaltsgrundsätze:

1. § 93 Abs. 4 GemO

Der Haushaltsausgleich ist in jedem Haushaltsjahr in **Planung und Rechnung** auszugleichen. Detailregelung: § 18 GemHVO

Siehe auch: VV Nr. 7 – 9 GemO

2. § 93 Abs. 5 GemO

Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit durch angemessene Liquiditätsplanung. Beginn von Investitionsvorhaben und selbstständig nutzbaren Teilvorhaben erst, wenn Finanzierung gesichert ist.

Siehe auch: VV Nr. 10 – 13 zu § 93 GemO

3. § 93 Abs. 6 GemO

Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn in der Bilanz ein "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen ist. Siehe auch: § 39 GemHVO

9. Haushaltsausgleich

Detailregelung: § 18 GemHVO



1. Ausgleich des Haushalts in der Planung

- § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO Ergebnishaushalt
- § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO Finanzhaushalt

2. Ausgleich des Haushalts in der Rechnung

- § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO Ergebnishaushalt
- § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO Finanzhaushalt
- § 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO Bilanz

3. Behandlung von Jahresabschlüssen und Jahresfehlbeträgen in der Ergebnisrechnung

- § 18 Abs. 3 GemHVO Jahresüberschuss
- § 18 Abs. 4 GemHVO Jahresfehlbetrag

4. Behandlung von Finanzmittelüberschüssen und –fehlbeträgen in der Finanzplanung

- § 18 Abs. 5 GemHVO Finanzmittelüberschuss
- § 18 Abs. 6 GemHVO Finanzmittelfehlbetrag

5. Besondere Regelungen bei unentgeltlichen gesetzlichen Vermögensübergängen

§ 18 Abs. 7 GemHVO

9. Haushaltsausgleich

Ausgleich des Ergebnishaushalts/-rechnung



§ 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO – Ergebnishaushalt (EH)

§ 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO – Ergebnisrechnung (ER)

Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn der EH/ER unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen (so die Vorschrift).

Was heißt "unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren"?

Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung schließen mit einem Jahresergebnis ab (§ 2 Abs. 1 Nr. 31 GemHVO); § 44 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 GemHVO). Dieses Ergebnis ist entweder positiv (Jahresüberschuss) oder negativ (Jahresfehlbetrag). Bei der Frage, ob EH/ER ausgeglichen sind, sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO also auch die Ergebnisse der Vorjahre zu berücksichtigen. Diese sind aber nicht von § 2 Abs. 1 GemHVO umfasst und damit weder im EH (vgl. Muster 5) noch in der ER (vgl. , Muster 15) ablesbar.

Um festzustellen, ob der EH/die ER ausgeglichen ist, ist daher eine **Nebenrechnung** erforderlich. Diese wird in Muster 27 zu § 93 Abs. 4 GemO verbindlich vorgegeben.

9. Haushaltsausgleich Behandlung von Jahresüberschüssen in der Ergebnisrechnung



Nach § 18 Abs. 3 GemHVO ist folgende Behandlung von Jahresüberschüssen in der Ergebnisrechnung vorgesehen.

Stufe 1

Abdeckung der Jahresfehlbeträge der fünf Haushaltsvorjahre

Stufe 2

Vortrag auf neue Rechnung unter Posten Ergebnisvortrag (§ 47 Abs. 5 Nr. 1.3 GemHVO)

Stufe 3

Wird der Jahresüberschuss innerhalb der folgenden fünf Jahre nicht zum Haushaltsausgleich verwendet, ist eine Zuführung zur Kapitalrücklage (§ 47 Abs. 5 Nr. 1.1 GemHVO) vorzunehmen.

9. Haushaltsausgleich Behandlung von Jahresfehlbeträgen in der Ergebnisrechnung



Folie: 235

Nach § 18 Abs. 4 GemHVO ist folgende Behandlung von Jahresfehlbeträgen in der Ergebnisrechnung vorgesehen.

Stufe 1

Abdeckung aus Jahresüberschüssen der vergangenen fünf Haushaltsjahre durch Verrechnung mit dem Ergebnisvortrag (§ 18 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO)

Stufe 2

Wenn Stufe 1 ohne Erfolg bleibt, dann ist der Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen und innerhalb von fünf Jahre durch Jahresüberschüsse auszugleichen (18 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO)

Stufe 3

Kann der Fehlbetrag innerhalb der fünf Haushaltsfolgejahre nicht ausgeglichen werden, dann ist der noch verbleibende Jahresfehlbetrag mit der Kapitalrücklage zu verrechnen (18 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO).

Stufe 4

Reicht die Kapitalrücklage nicht aus, dann ist er solange vorzutragen, bis er mit Jahresüberschüssen verrechnet werden kann (§18 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO). Obwohl dies nicht ausdrücklich formuliert ist, bedeutet dies, dass auf der Aktivseite der Bilanz ein "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen ist (§ 39 GemHVO, § 47 Abs. 4 Nr. 5 GemHVO).

9. Haushaltsausgleich Ausgleich des Finanzhaushalts/-rechnung



§ 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO – Finanzhaushalt (FH)

§ 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO – Finanzrechnung (FR)

Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn im FH/in der FR unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind (so die Vorschrift).

Was heißt "unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren"?

Wie auch im EH/ER sind auch im FH/in der FR die vorzutragenden Beträge aus Haushaltsvorjahren nicht von § 3 Abs. 1 GemHVO umfasst und somit weder im) noch in der FR (vgl. Muster 16, 17) ablesbar. Auch hier ist eine **Nebenrechnung** erforderlich. Diese wird in Muster 28 zu § 93 Abs. 4 GemO verbindlich vorgegeben. Dort wird bestimmt, dass die vorzutragenden Beträge als Unterschiedsbetrag zwischen dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen einerseits und der planmäßigen Tilgung andererseits zu ermitteln sind.

9.3. Haushaltsausgleich

Behandlung von Finanzmittelüberschüssen und -fehlbeträgen in der Finanzrechnung (FR)



§ 18 Abs. 5 GemHVO – Finanzmittelüberschuss

Übersteigt in der FR der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen die Auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 26 GemHVO) zur planmäßigen (= vertraglich vereinbarten; Abgrenzung zur Sondertilgung) Tilgung von Investitionskrediten, ist der übersteigende Betrag vorzutragen, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind (z. B. durch Schuldendiensthilfen).

§ 18 Abs. 6 GemHVO – Finanzmittelfehlbetrag

Reicht in der FR der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, so ist der nicht gedeckte Betrag vorzutragen, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind.

9.3. Haushaltsausgleich Ausgleich der Bilanz



§ 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO

Da es eine Planbilanz nicht gibt, zeigt sich der Haushaltsausgleich in der Bilanz nur in der Rechnung.

Der Haushalt ist in der Rechnung daher nur ausgeglichen, wenn neben dem Ausgleich der Ergebnisrechnung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO und dem Ausgleich der Finanzrechnung nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO in der Bilanz kein negatives Eigenkapital ("Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag") auszuweisen ist.

Siehe auch:

§ 93 Abs. 6 GemO

§ 39 GemHVO

10. Vollzug des Haushaltsplanes



Ausführung des Haushaltsplans

- Bewirtschaftung –
- Bindungswirkung/Bewirtschaftung und Überwachung/Überund außerplanmäßige
 Mittelbewirtschaftung/Nachtragshaushaltssatzung und -plan

10.1. Bindungswirkung des Haushaltsplanes § 96 Abs. 2 GemO



Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist für die Haushaltsführung verbindlich; 96 Abs. 2 GemO.

Bindungswirkung			
Sachliche Bindung	Größenmäßige Bindung	Zeitliche Bindung	Bindung an Zielvorgaben
Die Aufwendungen/ Auszahlungen dürfen nur für den im Haushaltsplan bezeichneten Zweck verwendet werden	Die Aufwendungen/ Auszahlungen dürfen nur in der im Haushaltsplan veranschlagten Höhe geleistet werden	Der Haushaltsplan gilt nur für ein Haushaltsjahr (Möglichkeit Doppelhaushalt)	§ 4 Abs. 6 GemHVO

10.1. Ausnahmen von der Bindungswirkung Mittel der beweglichen Haushaltsführung



Folie: 241

- Unechte Deckungsfähigkeit § 15 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 GemHVO
 - die Möglichkeit, Mehrerträge und Mehreinzahlungen, insbesondere zweckgebundene Mehrerträge und –einzahlungen, für entsprechende Mehraufwendungen/-auszahlungen zu verwenden
- Echte Deckungsfähigkeit § 16 GemHVO
 - = die Möglichkeit, Minderaufwendungen/-auszahlungen, also Einsparungen, für entsprechende Mehraufwendungen/-auszahlungen zu verwenden
- Übertragung von Haushaltsermächtigungen § 17 GemHVO
 - die Möglichkeit nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen in das kommende Haushaltsjahr zu übertragen
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen § 100 GemO
 - = die Möglichkeit, in dringenden oder unabweisbaren Fällen nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen zu leisten

Beachte: § 100 Abs. 4 GemO: Zuerst Pflichtnachtrag nach § 98 Abs. 2 GemO prüfen.

10.2. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung § 98 GemO



Zu unterscheiden ist zwischen:

- Der Pflichtnachtragshaushaltssatzung 98 Abs. 2, 3 GemO
 In den Fällen des § 98 Abs. 2 GemO hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen (Ausnahmen in Abs. 3).
- Der bedingten Pflichtnachtragshaushaltssatzung
 Eine Nachtragshaushaltssatzung ist auch erforderlich bei Änderungen, die systembedingt nur durch Anpassung der Haushaltssatzung möglich sind.
 Beispiele: Entgeltsätze, Änderung der Hebesätze (z.B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer), Investitionskreditermächtigung, Liquiditätskreditermächtigung
- Der freiwilligen Nachtragshaushaltssatzung § 98 Abs. 1 GemO
 Nach § 98 Abs. 1 Satz 1 GemO kann die Haushaltssatzung bis zum Ablauf des Haushaltsjahres jederzeit durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

10.3. Bewirtschaftung und Überwachung



Bei der Bewirtschaftung sind insbesondere die **allgemeinen Haushaltsgrundsätze** zu beachten, die sowohl bei der Planung als auch bei der Ausführung des Haushaltsplans gelten. Zu nennen sind vor allem:

- Stetige Aufgabenerfüllung (93 Abs. 1 Satz 1 GemO)
- Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 93 Abs. 3 GemO)
- Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit durch angemessene Liquiditätsplanung § 93 Abs. 5 Satz 1 GemO, auch VV Nr. 10 zu § GemO
- Investitionsvorhaben oder selbstständig nutzbare Teilvorhaben dürfen erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist § 93 Abs. 5 Satz 2 GemO, VV Nr. 11 und 13 zu § 93 GemO

Weitere Vorschriften finden sich in der GemHVO, insbesondere:

§ 19 GemHVO: Bewirtschaftung und Überwachung

§ 21 GemHVO: Berichtspflicht

§ 22 GemHVO: Vergabe von Aufträgen

§ 23 GemHVO: Stundung, Niederschlagung, Erlass

§ 24 GemHVO: Kleinbeträge

10.3. Bewirtschaftung und Überwachung § 19 GemHVO



- Die Inanspruchnahme der Ansätze für Aufwendungen, Auszahlungen sowie der bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist zu überwachen (Abs. 1). Gleiches gilt für die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen (Abs. 3).
- Die in den einzelnen Teilhaushalten noch zur Verfügung stehenden Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen müssen stets erkennbar sein (Abs. 2).
- Es ist sicherzustellen, dass die der Gemeinde zustehenden Erträge und Einzahlungen vollständig erfasst und Forderungen rechtzeitig eingezogen werden (Abs. 4).
 Beachte hierzu aber auch: § 23 GemHVO Stundung/Niederschlagung, Erlass (Ausnahmen)
 § 24 GemHVO Kleinbetragsregelung

Wie erfolgt die Überwachung nach § 19 GemHVO?

Es ist nicht geregelt, wie diese Überwachung zu erfolgen hat; eigenverantwortliche Gestaltung. Bei den Aufwendungen/Auszahlungen muss allerdings jederzeit erkennbar sein wie hoch die Ermächtigung zur Leistung von Aufwendungen/Auszahlungen insgesamt ist und inwieweit bereits über die Ermächtigung verfügt wurde – auch durch vertragliche Bindungen, wie z.B. Bestellungen, Auftragsvergaben etc. (Vormerkungen).

Dieser Spielraum aber eingeschränkt durch:

Berichtspflicht und Unterrichtungspflicht des Gemeinderates nach § 21 GemHVO

Berichts- und Unterrichtungspflicht des Gemeinderates nach § 21 GemHVO



1. Berichtspflicht nach § 21 Abs. 1 GemHVO

Der Gemeinderat ist während des Haushaltsjahres **über den Stand des Haushaltsvollzugs** hinsichtlich der Finanz- und Leistungsziele (vgl. § 4 Abs. 6 GemHVO) **zu unterrichten.**

Die Unterrichtung erfolgt nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse, in der Regel jedoch halbjährlich.

2. Unterrichtungspflicht nach § 21 Abs. 2 GemHVO

Der Gemeinderat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn

a) eine haushaltwirtschaftliche Sperre nach § 101 GemO ausgesprochen wird.

Nach § 101 GemO kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen sperren, wenn die Entwicklung der Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen oder Auszahlungen dies erfordert.

b) sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt wesentliche Verschlechterungen ergeben im Blick auf ... (siehe Vorschrift Nr. 2a und Nr. 2b)

10.4. Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen



Bei der Ausführung des Haushaltsplanes können sich vielfältige **Abweichungen gegenüber den geplanten Haushaltsansätzen** ergeben, so dass im Einzelfall das Erfordernis besteht zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen.

Die Ermittlung eines Mehrbedarfs erfolgt durch Gegenüberstellung der Gesamtermächtigung mit den bereits erfolgten Aufwendungen/Auszahlungen bzw. dem noch bestehenden Bedarf:

- Haushaltsansatz des laufenden Haushaltsjahres
- + übertragene Ermächtigungen aus Vorjahren (§ 17 GemHVO)
- +/- Ansatzveränderungen durch Nachtragshaushaltssatzungen (§ 98 GemO)
- +/- Veränderungen im Rahmen der Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit
- + Ermächtigung durch Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit
- Einschränkung der Ermächtigung aufgrund von Mindererträgen/-einzahlungen im eines Verminderungsvermerks nach § 15 Abs. 2 GemHVO

Rahmen

Folie: 246

- Gesamtermächtigung
- bereits entstandene Aufwendungen/geleistete Auszahlungen
- Vormerkungen
- Noch bestehender Aufwendungs-/Auszahlungsbedarf
- = Ergebnis (Ermächtigung reicht noch aus/reicht nicht mehr aus)

10.4. Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen



Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 100 Abs. 1 GemO zulässig, wenn

a) Alternative 1:

ein dringendes Bedürfnis besteht <u>und</u> die Deckung gewährleistet ist (Deckung im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips unabhängig von der Zuordnung zu einem Teilhaushalt)

oder

b) Alternative 2:

Wenn sie unabweisbar sind <u>und</u> kein bzw. kein erheblicher Jahresfehlbetrag besteht (Erheblichkeitsgrenze sollte festgelegt werden) bzw. ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag nur unerheblich erhöht wird

10.4. Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ...



Folie: 248

Begriffe:

a) Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Keine Planermächtigung und keine übertragene Ermächtigung aus Vorjahren

b) Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Planermächtigung und (oder) übertragene Ermächtigungen aus Vorjahren reichen nicht aus und werden überschritten

c) Dringendes Bedürfnis

Ein dringendes Bedürfnis liegt vor, wenn eine Verschiebung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist oder Schäden zu entstehen drohen, aber auch zur Wahrung eines Vorteils für die Gemeinde.

d) Unabweisbarkeit

Eine Aufwendung/Auszahlung ist unabweisbar, wenn sie bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung nicht ohne Schäden und Nachteile für die Gemeinde bis zum nächsten Haushaltsplan bzw. einem Nachtragshaushaltsplan aufgeschoben werden kann (sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit).

10.4. Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ...



Haushaltsvorgriff: § 100 Abs. 2 GemO (§§ 98 Abs. 2 und 100 Abs. 1 GemO vorher prüfen)

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Haushaltsjahr fortgeführt werden, sind <u>überplanmäßige Auszahlungen</u> auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Haushaltsjahr nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Haushaltsjahr gewährleistet ist; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Voraussetzungen:

- 1. Überplanmäßige Auszahlung
- 2. Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme
- 3. Fortführungsmaßnahme
- 4. Deckung im laufenden Jahr nur durch Nachtragshaushaltssatzung i.S.d. § 98 Abs. 1 GemO möglich
- 5. Deckung ist im folgenden Jahr gesichert
- 6. ggf. Zustimmung des Gemeinderates

Im Herbst wird mit dem Bau einer neuen Schule begonnen. Aufgrund der günstigen Wetterlage können Arbeiten, für die erst im kommenden Jahr Mittel vorgesehen sind, unter wirtschaftlichen Aspekten vorgezogen werden. Der Ansatz des Ifd. Jahres reicht nicht aus.

10.4. Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ...



§ 100 Abs. 3 GemO

Maßnahmen mit Auswirkungen auf künftige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die später überoder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen können.

Beachte bei Anwendung des § 100 GemO:

Vorrang der Pflichtnachtragshaushaltssatzung!!!

§ 100 Abs. 4 GemO

§ 98 Abs. 2 GemO bleibt unberührt

Daher zunächst Pflichtnachtrag prüfen!

Prüffolge bei Entstehung eines Mehraufwands/ Mehrauszahlung bei überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen:



a) Kann der Mehrbedarf im Rahmen der unechten Deckungsfähigkeit (§ 15 GemHVO) gedeckt werden?

Wenn nein ... b)

b) Kann der Mehrbedarf durch Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit gedeckt werden (§ 16 GemHVO)?

Wenn nein ... c)

c) Besteht die Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (98 Abs. 2 mit den Ausnahmen in Absatz 3 GemO, beachte § 100 Abs. 2 GemO)?

Wenn nein ... d)

- d) Zulässigkeit der Leistung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung nach § 100 Abs. 1 oder Abs. 2 GemO prüfen. Wenn Voraussetzungen nicht vorliegen ... e)
- e) Möglichkeit: Erlass einer freiwilligen Nachtragshaushaltssatzung nach § 98 Abs. 1 GemO

Prüffolge bei Entstehung eines Mehraufwands/ Mehrauszahlung bei außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen:



a) Besteht die Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Wenn nein b)

b) Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 GemO prüfen.

Wenn Voraussetzungen nicht vorliegenc)

c) Möglichkeit:

Erlass einer freiwilligen Nachtragshaushaltssatzung nach § 98 Abs.

1 GemO

Leistung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen



§ 102 Abs. 1 Satz 2 GemO

Zulässig, wenn

- 1. Ein dringendes Bedürfnis besteht sowie
- 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach § 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e GemO und
- 3. die Summe der genehmigten Verpflichtungsermächtigungen nach § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO nicht überschritten wird.

Beachte: Vorrangig zu prüfen: § 16 Abs. 3 Satz 2 GemHVO

(Deckungsfähigkeit per Haushaltsvermerk für VE's)